Telefon: 0 233-728739

Geschäftsstelle des Rechnungsprüfungsausschusses
Revisionsamt

Bericht über die Prüfung des zum 31.12.2024 erstellten konsolidierten Jahresabschlusses der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01680

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.11.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Der konsolidierte Jahresabschluss der Landeshauptstadt München unterliegt nach Art. 103 Abs. 1 GO der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Prüfungsergebnis ist Grundlage für die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrats.
Inhalt	Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Landeshauptstadt München
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Konsolidierter Jahresabschluss 2024; Rechnungsprüfungsausschuss
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-728739

Geschäftsstelle des Rechnungsprüfungsausschusses
Revisionsamt

Bericht über die Prüfung des zum 31.12.2024 erstellten konsolidierten Jahresabschlusses der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01680

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der konsolidierte Jahresabschluss der Landeshauptstadt München unterliegt nach Art. 103 Abs. 1 GO der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Prüfungsergebnis ist Grundlage für die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses durch die Vollversammlung des Stadtrats.

Das Revisionsamt ist vom Rechnungsprüfungsausschuss umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). In dieser Funktion hat das Revisionsamt den konsolidierten Jahresabschluss 2024 geprüft.

Trotz der Einschränkungen aufgrund der Prüfungsvorbehalte und der einzelnen Prüfungsergebnisse kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der konsolidierte Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechendes Bild liefert. Die Stadtkämmerei hat sich bereit erklärt, die aufgezeigten Korrekturen im Zuge der folgenden Abschlüsse vorzunehmen. Das Revisionsamt sieht auf dieser Basis keinen Hinderungsgrund für die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 und für die Erteilung der Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 dieses Ergebnis übernommen. Auf den Bericht des Revisionsamts wird verwiesen. Eine Gesamtaussage zum konsolidierten Jahresabschluss findet sich unter Ziffer 18.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Beppo Brem
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungs-
ausschusses

III. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Geschäftsstelle des Rechnungsprüfungsausschusses (Revisionsamt)

Landeshauptstadt
München
Revisionsamt

Bericht | vom 18.09.2026

über die Prüfung des zum
31.12.2024 erstellten konsolidierten Jahresab-
schlusses der Landeshauptstadt München



Druck

Stadtkanzlei

Fotos

Landeshauptstadt München,
Michael Nagy

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... **3**

Anlagenverzeichnis ... **4**

1 Anlass der Prüfung und Prüfungsgrundlage ... **5**

2 Prüfungsgegenstand ... **6**

3 Genese, Ziele und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ... **6**

4 Beurteilungsgrundlagen für die Prüfung ... **9**

5 Art und Umfang der Prüfung ... **10**

6 Prüfungshemmnisse ... **11**

7 Prüfungsvorbehalte ... **11**

8 Umbuchungen und Korrekturen ... **12**

9 Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses ... **12**

9.1 Erster konsolidierter Jahresabschluss ... 12
9.2 Gesetzliche Grundlagen und Inanspruchnahme von Vereinfachungsmöglichkeiten ... 13
9.3 Eingesetzte Konsolidierungssoftware ... 18

10 Konsolidierte Vermögensrechnung ... **20**

11 Konsolidierte Ergebnisrechnung ... **22**

12 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ... **23**

13 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Jahresabschluss ... **24**

13.1 Einhaltung von Fristvorschriften ... 24
13.2 Formale Prüfung der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung ... 25
13.3 Bestimmung des Konsolidierungskreises ... 26
13.4 Ordnungsmäßigkeit der einzubeziehenden Jahresabschlüsse ... 29
13.5 Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen ... 30
13.5.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage ... 30
13.5.2 Vereinheitlichung des Ausweises ... 31
13.5.2.1 Aufbau des Positionsplans ... 32
13.5.2.2 Aufbau der Überleitungstabellen ... 32
13.5.3 Übernahme der Meldedaten und Abgleich mit den testierten Abschlüssen ... 34
13.5.4 Prüfung der Anpassungsbuchungen und Erstellung des Summenabschlusses II ... 36
13.5.5 Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung ... 38
13.5.6 Aufdeckung stiller Lasten und stiller Reserven ... 39
13.6 Kapitalkonsolidierung ... 39
13.6.1 Grundlagen der Kapitalkonsolidierung ... 39
13.6.2 Erstkonsolidierung und Entwicklung des aktiven und des passiven Unterschiedsbetrags ... 40
13.6.3 Folgekonsolidierungen im Kapital ... 42
13.7 Vorbereitung der Konsolidierungsmaßnahmen in SEM-BCS ... 43
13.7.1 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen ... 44
13.7.2 Intercompany-Abstimmung ... 45
13.8 Schuldenkonsolidierung ... 47
13.8.1 Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und Behandlung der Aufrechnungsdifferenzen ... 48
13.8.2 Eliminierung von Rückstellungen ... 51
13.8.3 Konsolidierung der vergebenen und erhaltenen investiven Zuwendungen ... 53
13.9 Zwischenergebniseliminierung ... 55
13.9.1 Zwischenergebniseliminierung vor Erstkonsolidierung (Altfälle) ... 56

13.9.2 Eliminierung der Zwischenergebnisse ... 57
13.10 Aufwands- und Ertragskonsolidierung ... 58
13.10.1 Maßnahmen für die Aufwands- und Ertragseliminierung ... 59
13.10.2 Behandlung der Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung ... 60
13.11 Konsolidierung nach der Equity-Methode ... 62
13.11.1 Grundlagen der Equity-Konsolidierung ... 62
13.11.2 Equity-Konsolidierung im konsolidierten Jahresabschluss der LHM ... 63
13.12 Ausweis der nachgeordneten Aufgabenträger zu fortgeführten Anschaffungskosten ... 65
13.12.1 Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Anteilsbesitz > 50%) ... 66
13.12.2 Position „Sonstige Beteiligungen“ (Anteilsbesitz < oder = 50%) ... 67

14 Eigenkapitalübersicht ... 68

15 Kapitalflussrechnung ... 70

16 Konsolidierungsbericht ... 73

16.1 Allgemeine Anforderungen an den Konsolidierungsbericht ... 73
16.2 Bestandteile des Konsolidierungsberichts nach § 90 Abs. 1 KommHV-Doppik ... 74
16.3 Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 90 Abs. 2 KommHV-Doppik ... 77

17 Stellungnahme der Stadtkämmerei ... 77

18 Gesamtaussage zum konsolidierten Jahresabschluss ... 78

Abkürzungsverzeichnis

BezO	Bezirksordnung
BKPV	Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EPSAS	European Public Sector Accounting Standards
EU	Europäische Union
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
KHBV	Krankenhausbuchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KommHV-Doppik	Kommunale Haushaltsverordnung Doppik
KUV	Verordnung über Kommunalunternehmen
LHM	Landeshauptstadt München
LKrO	Landkreisordnung
n.r. Stiftungen	nicht rechtsfähige Stiftungen
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
SAP BI	SAP Modul Business Intelligence
SAP EC-CS	SAP Modul Enterprise Controlling Consolidation System
SAP SEM-BCS	SAP Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Konsolidierte Vermögensrechnung

Anlage 2 Konsolidierte Ergebnisrechnung

Anlage 3 Eigenkapitalübersicht

Anlage 4 Kapitalflussrechnung

Anlage 5 Konsolidierungskreis nach Art. 102a Abs. 1 GO

1 Anlass der Prüfung und Prüfungsgrundlage

Der konsolidierte Jahresabschluss soll einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns „Kommune“ ermöglichen, indem die Jahresabschlüsse der mit der Stadt verbundenen rechtlich selbständigen und unselbständigen wirtschaftlichen Einheiten zu einem Gesamtabschluss als gemeinsame Rechnungslegung über alle Aktivitäten der Kommune zusammengefasst werden.[1]

Die Stadtkämmerei hat für die Landeshauptstadt München (LHM) **zum 31.12.2024 den siebten** konsolidierten Jahresabschluss gemäß Art. 102a GO aufgestellt.

Die Stadtkämmerei hat am 25.11.2025 im Finanzausschuss und am 26.11.2025 in der Vollversammlung des Stadtrats den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 bekannt gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17989).

Die örtliche Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

Das Revisionsamt ist für die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen. Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus resultierenden Empfehlungen werden mit diesem Bericht vorgelegt.

Nach Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Revisionsamts kann der Stadtrat den konsolidierten Jahresabschluss feststellen und die Entlastung erteilen.

Feststellung und Entlastung erfolgen nach Art. 102 Abs. 3 GO in der Regel bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, das ist für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 der 31. Dezember 2026.

Parallel dazu - jedoch zeitlich vorgelagert - erfolgt die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses für den Kernbereich des Haushalts (Einzelabschluss). Dieser wird innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft und der Vollversammlung des Stadtrats bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Haushaltsjahres zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

Wesentliche aufgezeigte notwendige Korrekturen zum konsolidierten Jahresabschluss 2024 sind zum nächstmöglichen konsolidierten Jahresabschluss (zum 31.12.2025) vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Regierungspräsidenten aller Regierungen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses künftig aufzuheben (siehe auch Beschluss Ministerrat vom 21.Oktober 2025). In dem Schreiben wird weiter darauf hingewiesen, dass es vor diesem Hintergrund gegenwärtig nicht erforderlich erscheint, konsolidierte Jahresabschlüsse aufzustellen oder prüfen zu lassen.

Da bisher noch keine Änderung der Gemeindeordnung mit Abschaffung des Art. 102a zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses und Anpassung der Art. 102 über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses erfolgt ist, hat die Stadtkämmerei den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 aufgestellt und wir haben die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses der LHM zum 31.12.2024 durchgeführt.

[1] Vgl. Schulz/Wachsmut/Zwick et al., Kommunalverfassungsrecht Bayern, Rn. 1 zu Art. 102a GO.

2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der konsolidierte Jahresabschluss der LHM zum 31.12.2024 einschließlich seiner Bestandteile nach §§ 88 mit 90 KommHV-Doppik. Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung (Bilanz). Ihm ist eine Kapitalflussrechnung, eine Eigenkapitalübersicht und ein Konsolidierungsbericht beizufügen.

Die örtliche Prüfung erstreckt sich gemäß Art. 106 Abs. 1 GO auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, im Wesentlichen darauf, ob der konsolidierte Jahresabschluss der LHM ordnungsgemäß aufgestellt ist und ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Buchführung ergibt.

Nicht Gegenstand der Prüfung sind die Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse/(Teil-)Konzernabschlüsse) der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Eigenbetriebe und Gesellschaften. Bei den Eigenbetrieben und bei den Gesellschaften, bei denen es sich um Kapitalgesellschaften handelt, werden die Jahresabschlüsse bzw. (Teil-)Konzernabschlüsse durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Abschlussprüfer geprüft (siehe Ausführungen unter Ziffer 13.4).

3 Genese, Ziele und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses

Kommunen haben die Möglichkeit, die kameralistische Haushaltsführung in eine doppelte kommunale Buchführung zu überführen. Die Landeshauptstadt München hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und erstmals zum 01.01.2009 die doppelte Buchführung mit der Eröffnungsbilanz und darauf folgenden Jahresabschlüssen installiert.

Damit geht auch einher - siehe dazu die Änderung der Gemeindeordnung (Art. 102a GO) im Jahre 2006 - die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Landeshauptstadt München hat nach erfolgter Fristverlängerung zur Vorlage des konsolidierten Jahresabschlusses durch die Regierung von Oberbayern erstmalig 2019 (Abschluss zum 31.12.2018) einen konsolidierten Jahresabschluss vorgelegt. Das bedeutet, dass die Landeshauptstadt München nicht nur einen Jahresabschluss nach der doppelten Buchführung für den engeren Kernbereich der Verwaltung (Einzelabschluss) erstellt, sondern auch einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellt, mit dem sie wesentliche weitere Vermögensbereiche einbezieht, die sie in Betriebs- und Unternehmensformen ausgelagert hat.

Der konsolidierte Jahresabschluss einer Kommune verfolgt ähnliche Ziele und Zwecke wie der Konzernabschluss von Kapitalgesellschaften. Er ist unter anderem angelehnt an das Handelsgesetzbuch und weitere Unternehmensregelungen, unterscheidet sich jedoch zum Beispiel hinsichtlich des Empfängerkreises und im Detaillierungsgrad teils erheblich von konsolidierten Jahresabschlüssen eines Unternehmens.

Um der Ziel- und Zwecksetzung im kommunalen Anwendungsbereich besonders gerecht werden zu können, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Bezirkstag, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, die Städte Nürnberg, Coburg, Königsbrunn, Landeshauptstadt München, die Gemeinde Gröbenzell, die Landkreise Ebersberg und Mühldorf am Inn in einem gemeinsamen Projekt (2012 – 2014) einen gemeinsamen Leitfaden

erarbeitet, der eine Hilfestellung und gleichzeitig rechtliches und methodisches Grundkonzept für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses bildet.[2]
Hilfestellung auch deshalb, weil die Bayerischen Kommunen sich nicht nur mit der Einführung der doppelten Buchführung mit komplexen Problemstellungen auseinandergesetzt haben, sondern auch in der Folge mit dem konsolidierten Jahresabschluss fachlich neue Herausforderungen zu meistern haben.

Mit dem Leitfaden wurden auch Vereinfachungsmöglichkeiten für die methodische Vorgehensweise bei der Konsolidierung geschaffen.[3] Dies ist unter anderem notwendig, weil sich die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe und Unternehmen von der Bilanz und der Aufwands- und Ertragsrechnung der Kommune unterscheiden.

Ziele und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses

Der konsolidierte Jahresabschluss stellt das Vermögen, die Aufwendungen und Erträge sowie die Finanzlage nicht nur des Kernbereiches der Kommune (Kernverwaltung), sondern zusammengefasst mit den ausgelagerten Betrieben und Unternehmen dar (additive Darstellung).

Zwar erfolgt eine Darstellung der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auch mit dem sogenannten Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München; jedoch zeigt der konsolidierte Jahresabschluss durch die quasi Addition der einzelnen Beteiligungen mit dem Kern-Haushalt in besonderer Weise die enge Verbindung dieser zunächst separaten Bereiche.

Hiermit entsteht eine Rechnungslegung über alle Aktivitäten der Kommune in zusammengefasster Form. **Kernziel** wird damit die Schaffung eines Gesamtüberblicks, was auch mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts beabsichtigt war.[4]

Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist demnach unter anderem

- Erfüllung des gesetzlichen Auftrages,
- Ermöglichung eines Überblicks über das gesamte Vermögen[5] und die finanziellen Aktivitäten der Kommune und ihrer nachgelagerten Betriebe und Unternehmen,
- Instrument zur Information über Umfang und Erfüllung der Daseinsvorsorge,
- Generierung weiterer Steuerungsmöglichkeiten für den Stadtrat
  mögliche Verbesserung der Vergleichbarkeit interkommunal und
- mögliche Grundlage für die durch die EU geplante Einführung der internationalen Rechnungslegung für Kommunen (EPSAS)[6].

Die LHM hat zum Stand 31.12.2024
- 6 Eigenbetriebe,
- 1 Regiebetrieb nach Art. 88 Abs. 6 GO,
- 23 verbundene Unternehmen
- 11 Beteiligungen und ist

[2] Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2019): Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abruf am 07.07.2020, S. 3f.
[3] Die Vereinfachungen werden jeweils bei den einzelnen Konsolidierungsschritten im Bericht beschrieben.
[4] Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (02.01.2019): Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abruf am 07.07.2020, S. 3.
[5] Nach Eliminierung der konzerninternen Beziehungen.
[6] Vgl. European Public Sector Accounting Standards, https://doppikvergleich.de/ipsas/EPSAS.html, Abruf am 07.07.2020.

- Mitglied in 3 Vereinen (Erholungsflächenverein e.V., Heideflächenverein Münchener Norden e.V., Spielmotor München e.V.) sowie ist
- Mitgliedskommune in 8 Zweckverbänden und verwaltet
- 49 kommunale, kommunal verwaltete rechtsfähige Stiftungen.

Dabei werden nicht alle Beteiligungen und Unternehmen in die Addition zum konsolidierten Jahresabschluss einbezogen, sondern nur solche, bei denen ein sogenannter beherrschender bzw. maßgeblicher Einfluss der LHM besteht bzw. wenn der Wesentlichkeitsgrundsatz im Hinblick auf die Beteiligungshöhe angewendet werden kann. In der Praxis wurden dazu alle Eigenbetriebe, verbundene Unternehmen und Beteiligungen mit den jeweiligen anteiligen Beteiligungssummen addiert und nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz der Konsolidierungskreis auf **95% der Gesamtsumme** geschlossen. Damit sind einige Beteiligungen – aufgrund der vergleichsweise niedrigen anteiligen Bilanzsumme – nicht in den zu konsolidierenden Kreis aufgenommen worden. Die Angaben über diese nicht einbezogenen Bereiche werden über den jährlichen Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München ergänzt. Der Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2024 der LHM wurde im Finanzausschuss am 17.12.2024 und in der Vollversammlung am 18.12.2024 vorgelegt.

In den Konsolidierungskreis wurden nach dieser Methode folgende Eigenbetriebe und Beteiligungen (mit ihren jeweiligen Bilanzsummen in €[7]) zum 31.12.2024 einbezogen:



Quelle: Bildhintergrund „Bunte Stadtsilhouette“, Personal- und Organisationsreferat der LHM.

Die LHM als Kernbereich hat mit den Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften vielseitige und teils komplexe Leistungsbeziehungen. Mit dem konsolidierten Jahresabschluss werden alle Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zunächst addiert, in einem weiteren Schritt müssen die Leistungsbeziehungen analysiert und die internen gegenseitigen Leistungsbeziehungen dann

[7] Die Messe München GmbH (Anteil 49,9%) und die Flughafen München GmbH (Anteil 23,0%) wurden mit den anteiligen Bilanzsummen einbezogen.

neutralisiert (d.h. konsolidiert) werden. Damit wird das Risiko von Doppel- bzw. Mehrfachausweisen, die zu einer Verzerrung des Ergebnisses der beabsichtigten Information führen könnten, verringert.

Die Leistungsbeziehungen werden unter anderem
- in den Beteiligungswerten und dem Eigenkapital,
- in den Forderungen und Verbindlichkeiten,
- in den vergebenen Zuwendungen und den Sonderposten und
- in bestimmten Aufwands- und Ertragspositionen

sowohl der LHM als auch der einzubeziehenden Betriebe abgebildet.

Aus diesen Leistungsbeziehungen leiten sich die in der Konsolidierung notwendigen methodischen Schritte für die Neutralisierung möglicher Mehrfachausweise ab.

Sie widerspiegeln sich in den Schritten
- der Kapitalkonsolidierung,
- der Schuldenkonsolidierung,
- der Zwischenergebniseliminierung sowie
- der Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Auf Basis dieser wesentlichen methodischen Vorgehensweise wurde der nachfolgende Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses gegliedert.

4 Beurteilungsgrundlagen für die Prüfung

Für die Prüfung haben wir u.a.

- die Gemeindeordnung Bayern (GO),
- die Kommunale Haushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik),
- das Handelsgesetzbuch (HGB) und
- die Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS)

zugrunde gelegt.

Darüber hinaus haben wir den **Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss** nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) herangezogen (nachfolgend als Konsolidierungsleitfaden Bayern bezeichnet). Dieser Konsolidierungsleitfaden Bayern gewährt für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses Vereinfachungsmöglichkeiten gegenüber den Vorschriften des HGB, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Erkenntnisgewinn zu gewährleisten.

Art. 102a GO verweist für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses auf Bestimmungen des HGB. Für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses gelten § 290 und §§ 300 bis 312 HGB entsprechend.[8] Darüber hinaus haben wir weitere Bestimmungen des HGB einbezogen, sofern diese für Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses relevant sind.

Sofern **städtische Regularien** bestehen, die zum Beispiel die Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen detaillieren sollen, haben wir auch diese berücksichtigt.

[8] Nach Tz. 1 des Konsolidierungsleitfadens Bayern sind die Verweise auf das Handelsgesetzbuch als dynamisch zu betrachten. Wir haben für die Prüfung die aktuelle Fassung des Handelsgesetzbuches zugrunde gelegt. Für den Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs erfolgt eine statische Verweisung auf das HGB.

Darüber hinaus haben wir Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration „Hinweise für die doppelte kommunale Buchführung“ - sofern für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses relevant - zugrunde gelegt bis zum 10.10.2024.[9] Des Weiteren haben wir das Schreiben vom 18.12.2025 des Bayerische Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an die Regierungspräsidenten aller Regierungen zur Kenntnis genommen. Demnach ist beabsichtigt ist, die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses künftig aufzuheben (gemäß Beschluss Ministerrat vom 21.Oktober 2025). In dem Schreiben wird weiter darauf hingewiesen, dass es vor diesem Hintergrund gegenwärtig nicht erforderlich erscheint, konsolidierte Jahresabschlüsse aufzustellen oder prüfen zu lassen.

Nach den Vorgaben der KommHV-Doppik ist für die Erstellung der Kapitalflussrechnung der DRS 2 und für die Erstellung der Eigenkapitalübersicht der DRS 7 in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form anzuwenden. Im Weiteren haben wir in Verbindung mit § 301 HGB den DRS 23 „Kapitalkonsolidierung, Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss“ und in Verbindung mit §§ 311 und 312 HGB den DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ einbezogen.

Darüber hinaus haben wir uns im Rahmen der Prüfung mit dem BKPV insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeiten aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern abgestimmt. Im Rahmen des bayernweiten Arbeitskreises der Städte München, Nürnberg, Rosenheim, Straubing, Erlangen und des BKPV erfolgt ein Austausch zu Themen der Prüfung der Konzernbilanz.

5 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung basiert auf einem risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz. Damit sollen wesentliche Unrichtigkeiten bei der Umsetzung der Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Gesamtaussage des konsolidierten Jahresabschlusses der LHM auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Der von der Landeshauptstadt München vorgelegte konsolidierte Jahresabschluss zum 31.12.2024 gliedert sich gemäß § 88 ff. KommHV-Doppik in folgende Bestandteile:

- Konsolidierte Vermögensrechnung (§ 88 KommHV-Doppik),
- Konsolidierte Ergebnisrechnung (§ 88 KommHV-Doppik),
- Kapitalflussrechnung (§ 88 i. V. m. § 89 KommHV-Doppik),
- Eigenkapitalübersicht (§ 88 i. V. m. § 89 KommHV-Doppik) sowie
- Konsolidierungsbericht (§ 88 i. V. m. § 90 KommHV-Doppik).

Wir haben geprüft, ob die im Konsolidierungsleitfaden Bayern vorgegebenen Verfahrensschritte, die im konsolidierten Jahresabschluss zur Anwendung kamen, nachvollziehbar waren. Dabei haben wir stichprobenartig u.a. Folgendes geprüft:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Plausibilisierung des Positionsplans, der Überleitungstabellen, des Kontenmappings und der Meldedaten
- Plausibilisierung der Kapital- und Equity-Konsolidierung
- Plausibilisierung der Anpassungsbuchungen

[9] Die Ausgaben der entsprechenden Amtsblätter bis 2018 sind veröffentlicht unter https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt. Die Ausgaben der Amtsblätter ab 2019 sind veröffentlicht unter https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl.

- Plausibilisierung der systemtechnischen Einstellungen zu den automatisierten Konsolidierungsmaßnahmen und den zugrundeliegenden Konsolidierungsbuchungen (Schulden-, Zwischenergebnis- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung)
- Ausweis der Aufgabenträger mit fortgeführten Anschaffungskosten
- Plausibilisierung der ermittelten Cashflow-Werte in der Kapitalflussrechnung
- Plausibilisierung der ermittelten Kapitalwerte in der Eigenkapitalübersicht
- Angaben im Konsolidierungsbericht

Im Rahmen unserer Prüfung des Konsolidierungsberichts haben wir die Plausibilität der Angaben gemäß § 90 KommHV-Doppik geprüft und ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dargestellt sind. Darüber hinaus wird stichprobenartig geprüft, ob der konsolidierte Jahresabschluss die formalen Anforderungen erfüllt.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte in Stichproben.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Einzel- und Konzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Aufgabenträger.

Darüber hinaus haben wir das Fachkonzept Konzernbilanz der Stadtkämmerei (Version V3.0, Stand 12.07.2021) sowie das Konzept zur Intercompany-Abstimmung der Stadtkämmerei (Stand 19.10.2018) in die Prüfung einbezogen.

Für die Konsolidierung wird durch die Stadtkämmerei die Konzernbuchführungssoftware SAP SEM-BCS (Business Consolidation System) verwendet. Die Reports für den konsolidierten Jahresabschluss sind in SAP BI (Business Intelligence) abgelegt. Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht. Aus SAP SEM-BCS haben wir Auswertungen und aus SAP BI Reports für die Prüfung generiert.

6 Prüfungshemmnisse

Bei der Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 haben sich keine Prüfungshemmnisse ergeben.

7 Prüfungsvorbehalte

Die Prüfungsvorbehalte aus Vorjahren sind aufgrund entsprechender Korrekturen und Anpassungen, die die Stadtkämmerei vorgenommen hat, entfallen.

Übrig bleiben Vorbehalte, die **ungeregelte Sachverhalte** (z.B. im Konsolidierungsleitfaden Bayern) betreffen, die erst mit einer Regelung durch den bayerischen Gesetzgeber ausgeräumt werden können. Die Stadtkämmerei beobachtet dazu die Rechtsprechung.

- Eliminierung von vergebenen und erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren - Altfälle bis zum 31.12.2017 (noch nicht erledigt aus der Prüfung zum 31.12.2018)
Für den ersten konsolidierten Jahresabschluss hat die Stadtkämmerei keine Eliminierung von vergebenen und erhaltenen Zuwendungen aus Vorjahren (vor dem 01.01.2018) durchgeführt. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren nicht explizit. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration blieb bisher unbeantwortet. Eine Erläuterung im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei ist dazu erfolgt. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert. Es besteht das Risiko,

dass ein Mehrfachausweis in der konsolidierten Bilanz und in den konsolidierten Folgebilanzen besteht.

Stellungnahme der Stadtkämmerei

„Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren nicht explizit. Eine entsprechende Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration blieb bisher unbeantwortet. Eine Erläuterung im Konsolidierungsbericht ist dazu erfolgt. Bis zur rechtlichen Klärung wird von einer Eliminierung abgesehen."

- Eliminierung von Zwischenergebnissen aus Vorjahren – Altfälle bis zum 31.12.2017 (noch nicht erledigt aus der Prüfung zum 31.12.2018)
Die Stadtkämmerei hat nach den Ausführungen im Konsolidierungsbericht keine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind, vorgenommen. Beispiele können sein: Immobilienübertragungen an die Wohnbaugesellschaften. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von Zwischenergebnissen im Rahmen der Erstkonsolidierung nicht explizit. Eine Klärung der Rechtsfrage durch das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht bislang noch aus. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert. Es besteht das Risiko, dass Zwischenergebnisse, die bis zum 31.12.2017 - d.h. vor Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses - entstanden und deren zugrundeliegende Vermögensgegenstände bislang noch nicht vollständig abgeschrieben sind, teilweise oder vollständig eliminiert werden müssten. Frühere Kommentare sahen die Möglichkeit des Verzichts zur Eliminierung dieser Zwischenergebnisse vor.

Stellungnahme der Stadtkämmerei

„Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von Zwischenergebnissen im Rahmen
der Erstkonsolidierung nicht explizit. Eine Klärung der Rechtsfrage durch das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht bislang noch aus. Bis zur rechtlichen Klärung wird auch hier von einer Eliminierung abgesehen."

8 Umbuchungen und Korrekturen

Aufgezeigte notwendige Umbuchungen und Korrekturen konnten der Stadtkämmerei teilweise während der Prüfung mitgeteilt werden. Sie können teilweise erst im konsolidierten Jahresabschluss 2025 und später durch die Stadtkämmerei berücksichtigt werden. Die übrigen Korrekturen werden der Stadtkämmerei, im Bedarfsfall auch den nachgeordneten Aufgabenträgern, übermittelt.

Die Höhe der wesentlichen Korrekturen wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Positionen, falls bezifferbar, beschrieben.

9 Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses

9.1 Erster konsolidierter Jahresabschluss

Die Landeshauptstadt München führt seit 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft (KommHV-Doppik). Nach § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik gilt die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach Art. 102a GO erst ab dem

fünften Haushaltsjahr, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung folgt, nicht jedoch vor dem 01.01.2012. Die Landeshauptstadt München hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Antrag bei der Rechtsaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich gesetzlich vorgesehen einen konsolidierten Jahresabschluss vorlegen zu müssen. Mit Schreiben vom 04.12.2013 bewilligte die Regierung von Oberbayern eine Fristverlängerung zur Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses bis zum Jahr 2019 (Aufstellungsjahr).

Die Landeshauptstadt München hat erstmals zum 31.12.2018 einen konsolidierten Jahresabschluss nach Art. 102a GO aufgestellt. Die Stadtkämmerei hatte auf eine vorausgehende konsolidierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 verzichtet. Dazu besteht im Konsolidierungsleitfaden Bayern keine eindeutige Regelung. Die Vorgehensweise der Stadtkämmerei war nachvollziehbar.

Der erste konsolidierte Jahresabschluss wurde am 26.11.2019 im Finanzausschuss und am 27.11.2019 in der Vollversammlung des Stadtrats mit Sitzungsvorlage 14-20 / V 16523 bekanntgegeben. Das Revisionsamt führte gemäß Art. 102 Abs. 3 die örtliche Prüfung durch. Der Prüfbericht aus der örtlichen Prüfung wurde am 17.11.2020 im Finanzausschuss mit Sitzungsvorlage 20-26 / V 01822 bekanntgegeben.
Die Feststellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses erfolgte am 17.11.2020 im Finanzausschuss und am 19.11.2020 in der Vollversammlung des Stadtrats mit Sitzungsvorlage 20-26 / V 01598. Die Stadtkämmerei hat darin ausgeführt, dass es Ziel ist, die Prüfungsvorbehalte aus der Prüfung auszuräumen. Allerdings betreffen einige Prüfungsvorbehalte ungeregelte Sachverhalte, die erst mit einer Regelung durch den bayerischen Gesetzgeber ausgeräumt werden können.

Die Stadtkämmerei hat die weiteren Prüfungsfeststellungen ebenfalls bereits aufgegriffen. Sie werden von der Stadtkämmerei sukzessive umgesetzt bzw. im Bedarfsfall mit dem Revisionsamt nochmals erörtert.

Die Entlastung für den ersten konsolidierten Jahresabschluss 2018 der Landeshauptstadt München erfolgte am 17.11.2020 im Finanzausschuss und am 19.11.2020 in der Vollversammlung des Stadtrats mit Sitzungsvorlage 20-26 / V 01599.

9.2 Gesetzliche Grundlagen und Inanspruchnahme von Vereinfachungsmöglichkeiten

Der konsolidierte Jahresabschluss ist gemäß Art. 102a GO nach den Vorschriften der §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs sowie der §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs entsprechend aufzustellen.[10]

Der Konsolidierungsleitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gewährt für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verschiedene Vereinfachungen gegenüber den Vorschriften des HGB, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Informationsgewinn zu gewährleisten (Tz. 4 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Die Stadtkämmerei hat bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses umfänglich die Vereinfachungsmöglichkeiten aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern genutzt. Die Stadtkämmerei hat im Grundsatzbeschluss zur Konzernbilanz (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01969) im Finanzausschuss vom 16.12.2014 und in der Vollversammlung vom 17.12.2014 sowie im Projektbeschluss zur Konzernbilanz (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03439) im Finanzausschuss vom 30.06.2015 und in der Vollversammlung am 01.07.2015 darüber berichtet. Die Stadtkämmerei hat

[10] Nach Tz. 1 des Konsolidierungsleitfadens Bayern sind die Verweise auf das Handelsgesetzbuch als dynamisch zu betrachten. Wir haben für die Prüfung die aktuelle Fassung des Handelsgesetzbuches zugrunde gelegt.

weitere Vereinfachungen vorgenommen, die teilweise mit dem BKPV oder weiteren beteiligten Ansprechpartnern (z.B. IT-Beratern) abgestimmt wurden.

1. Vereinheitlichung der Bilanzstichtage
Bei der Vereinheitlichung von Bilanzstichtagen **kann**, sofern der Abschlussstichtag um höchstens drei Monate vor dem 31.12. liegt, analog § 299 Abs. 2 HGB **von einem Zwischenabschluss abgesehen werden** (Tz. 59 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Dies gilt auch für Theaterbetriebe, deren Wirtschaftsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres reicht (Tz. 59a). Dies trifft bei dem einbezogenen Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele zu (Geschäftsjahr: 01.09. bis 31.08.). Wesentliche Ereignisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen, sind bis zum 31.12. zu analysieren und im Konsolidierungsbericht anzugeben (inkl. Negativerklärung).

2. Stichtag der Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses
Die Stadtkämmerei hat auf eine vorausgehende konsolidierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 verzichtet und den ersten konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 erstellt. Der Stand zum 01.01.2018 wurde durch Rückrechnung ermittelt. Dazu besteht im Konsolidierungsleitfaden Bayern keine eindeutige Regelung. Die Vorgehensweise der Stadtkämmerei war nachvollziehbar.

3. Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung
Die Stadtkämmerei hat im Projektbeschluss zur Konzernbilanz ausgeführt, dass im Zuge der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entsprechend der Befreiungsregel des Konsolidierungsleitfadens Bayern (Tz. 65) grundsätzlich keine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung erfolgt.

Gemäß Konsolidierungsleitfaden Bayern (Tz. 65) kann
- auf die Umbewertung von Pensionsrückstellungen verzichtet werden.
- auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren (Festwert, Lifo-/Fifo-Verfahren, Durchschnittswertfahren) verzichtet werden.
- auf die Anpassung von Herstellungskosten (nach HGB bzw. KommHV-Doppik gibt es unterschiedliche Wahlmöglichkeiten bei der Bewertung) verzichtet werden.
- die Netto-Bilanzierung von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen beibehalten werden (D.h. wenn keine Bilanzierung von Sonderposten erfolgte, kann dies beibehalten werden = keine Bruttodarstellung).
- auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden verzichtet werden, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

Eine **Ausnahme** vom Verzicht bei der Anpassung von Bewertungsmethoden stellt die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen von einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträgern dar. Diese sind im Rahmen der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zu eliminieren, da für diese nach § 72 Abs. 4 KommHV-Doppik ein Ansatzverbot besteht.

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auch hinsichtlich des Verzichts auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung, sind mit einer jeweiligen Begründung im Konsolidierungsbericht anzugeben. Daneben ist auch der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) zusätzlich darzustellen. Betragsangaben können entfallen (Tz. 66 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

4. Aufdeckung stiller Reserven und Lasten
Im Weiteren wird entsprechend der Vereinfachungsregel im Konsolidierungsleitfaden Bayern (Tz. 70) **auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten** im Zuge der Erstellung des **ersten** konsolidierten Jahresabschlusses **verzichtet**. Damit werden die Vermögensgegenstände und

Schulden im konsolidierten Jahresabschluss **nicht zu ihren Verkehrswerten, sondern zu Buchwerten angesetzt.**

Die Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. der Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten sind neben einer Begründung und der Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) im Konsolidierungsbericht anzugeben, jedoch ohne betragsmäßige Darstellung (Tz. 71 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Um den Unterschiedsbetrag entsprechend einschätzen zu können und für einen zusätzlichen Informationsgewinn, sollte die Stadtkämmerei - in Abhängigkeit des Aufwandes - **prüfen**, ob in einer Nebenrechnung ein Vergleich von Buchwerten und Verkehrswerten durchgeführt werden kann. Dies ist zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

Die Stadtkämmerei hat im Zuge der Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses die Vereinfachungsregel (Tz. 70 Konsolidierungsleitfaden Bayern) hinsichtlich des **Verzichts auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auch für die Equity-Konsolidierung** angewendet. Nach Ansicht des BKPV bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumindest bei der erstmaligen Konsolidierung auf die Aufdeckung und Zuordnung der ggf. vorhandenen stillen Reserven und stillen Lasten zu verzichten, sofern die hierfür notwendigen Informationen nicht vorliegen. Allerdings sollte entsprechend Tz. 71 des Konsolidierungsleitfadens Bayern hierauf im Konsolidierungsbericht ausdrücklich hingewiesen werden und eine entsprechende Erläuterung erfolgen.[11] Soweit künftig neue Beteiligungen in die Equity-Konsolidierung einzubeziehen sind, sind die Vorgaben des Konsolidierungsleitfadens Bayern zu beachten.

5. Summenbilanz: Einbeziehung der Teilkonzernabschlüsse
Für die Erstellung des sogenannten Summenabschlusses (zu verstehen als Addition der Einzelabschlüsse) kann zur Vereinfachung statt des jeweiligen Einzelabschlusses der einbezogenen Teilkonzernunternehmen auf deren (Teil-)Konzernabschluss insgesamt zurückgegriffen werden (Tz. 75 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dies wiederum im Konsolidierungsbericht zu erläutern (Tz. 76 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

6. Kapitalkonsolidierung: Unterschiedsbeträge
Bei der **Kapitalkonsolidierung** nach § 301 Abs. 1 HGB wird der Beteiligungsbuchwert der Kommune mit dem Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers verrechnet. Dabei kann es zu aktiven oder passiven Unterschiedsbeträgen kommen. Ein **aktiver Unterschiedsbetrag** (= Geschäfts- oder Firmenwert) liegt vor, wenn der Beteiligungsbuchwert höher ist als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers. Ein **passiver Unterschiedsbetrag** besteht, wenn der Beteiligungsbuchwert niedriger ist als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird auf der Aktivseite des konsolidierten Jahresabschlusses im immateriellen Vermögen ausgewiesen und ist planmäßig abzuschreiben. Ein passiver Unterschiedsbetrag wird i.d.R. unterhalb des Eigenkapitals ausgewiesen.
Nach § 301 HGB i.V.m. mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 23 (DRS 23) sind sogenannte „technische passive Unterschiedsbeträge“ in die Konzerngewinnrücklage oder in den Konzernergebnisvortrag einzustellen (DRS 23 Tz. 148). Technische passive Unterschiedsbeträge können unter anderem dann entstehen, wenn ein Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung des Mutter-Tochter-Verhältnisses und des Zeitpunkts der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss besteht und sich das zu konsolidierende Eigenkapital des Tochterunternehmens zwischen diesen Zeitpunkten aufgrund von Gewinnthesaurierungen erhöht (DRS 23 Tz. 147 a). Ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf diesen entsprechenden Sachverhalten (DRS 23 Tz. 147 a) beruht, ist dann unmittelbar in die Konzernrücklage bzw. den Konzernergebnisvortrag einzustellen (DRS 23 Tz. 148).

[11] Antwort des BKPV (E-Mail vom 31.01.2020) zur Anfrage der Stadtkämmerei.

In Abstimmung mit dem BKPV hat die Stadtkämmerei für die erstmalige Konsolidierung sowohl aktive als auch passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung als „technische Unterschiedsbeträge“ definiert und sie mit dem Konzerneigenkapital (Ergebnisrücklage) verrechnet (aktiver Unterschiedsbetrag führt zu einer Verringerung, passiver Unterschiedsbetrag zu einer Erhöhung des Eigenkapitals (Ergebnisrücklage). Dies vor allem deshalb, weil die einzubeziehenden Tochtergesellschaften nicht im Wege einer Anschaffung erstmalig in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen wurden, sondern weil sie schon viele Jahre als ausgegründete Unternehmen der Kommune bestehen. Ein Vergleich mit der planmäßigen Abschreibungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwertes von 5 Jahren[12] (siehe Tz. 82 Konsolidierungsleitfaden Bayern) zeigt, dass die Zugehörigkeit der einbezogenen Tochtergesellschaften durchgängig mehr als 5 Jahre beträgt.
Der BKPV hat der Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit für die sogenannten „Altfälle“ im Rahmen der erstmaligen Konsolidierung zugestimmt. Auskunftsgemäß soll diesbezüglich noch eine Anpassung des Konsolidierungsleitfadens Bayern durch den Landesgesetzgeber erreicht werden. Entsprechende Anpassungen sind bis zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

Diese Vereinfachung bezieht sich jedoch nur auf die sogenannten „Altfälle“ bei der erstmaligen Konsolidierung. Ab dem 01.01.2019 sind bei Ausgründungen oder bei Ankäufen künftiger Tochterunternehmen gemäß Konsolidierungsleitfaden Bayern für entstehende Unterschiedsbeträge ein aktiver Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag auszuweisen und abzuschreiben. Die Tochterunternehmen, die in den letzten 5 Jahren ausgegründet wurden, sollten hinsichtlich eines aktiven oder passiven Unterschiedsbetrags gesondert von der Stadtkämmerei beurteilt werden. Dies ist zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

7. Latente Steuern
Der Ausweis **latenter Steuern** erfolgte im konsolidierten Jahresabschluss nicht, da nach Angaben der Stadtkämmerei gemäß der Mustervorlage für die Konsolidierung eine Position für latente Steuern im Gegensatz zum HGB nicht vorgesehen ist. Die Mustervorlage zur Konsolidierten Vermögensrechnung stellt Mindestinhalte dar.[13] Inwiefern latente Steuern ausgewiesen werden müssen, ist derzeit nicht explizit im Konsolidierungsleitfaden Bayern geregelt.

Zwei Tochterunternehmen weisen aktive bzw. passive latente Steuern in ihren (Teil-)Konzernabschlüssen aus; diese wurden bisher nicht gesondert in der konsolidierten Bilanz behandelt. Sie haben Auswirkungen auf die jeweiligen Unterschiedsbeträge und können zu einer Beeinflussung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) beitragen.

Die Stadtkämmerei sollte grundsätzlich **prüfen**, ob Unterschiede zwischen der Steuerbilanz (BgA) und der Einzelbilanz im Hoheitsbereich vorliegen und damit latente Steuern entstehen würden. Die grundsätzliche Bedeutung von steuerlichen Sachverhalten kann auch durch die künftige Umsatzbesteuerung für Kommunen wachsen. Die Stadtkämmerei sollte die Änderungen im Konsolidierungsleitfaden Bayern diesbezüglich beobachten. Entsprechende Änderungen sind bis zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

8. Vergebene Zuwendungen und Sonderposten bis zum 31.12.2017
Die Stadtkämmerei hat **vergebene Zuwendungen und Sonderposten**, die vor der erstmaligen Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entstanden sind, nicht in die Konsolidierung einbezogen. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg, die sich mit einem Schreiben an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf eine Vereinfachungsmöglichkeit (unverhältnismäßig hoher Ermittlungsaufwand) gewandt hat. Durch den Verzicht auf die

[12] Tz. 83 Konsolidierungsleitfaden Bayern: Nach DRS 4 darf eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren für die planmäßige Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts nur in begründeten Ausnahmefällen zugrunde gelegt werden. Nach § 253 Abs. 3 HGB ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Kann die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden, ist der Firmenwert typisierend über 10 Jahre abzuschreiben (vgl. https://datenbank.nwb.de/Dokument/192863/ [Abruf: 01.07.2026]).
[13] Dem Konsolidierungsleitfaden Bayern ist in Anlage 4 eine Mustervorlage für die konsolidierte Vermögensrechnung beigefügt.

Konsolidierung von Zuwendungen und Sonderposten besteht das Risiko der Verzerrung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (zum Vergleich: die LHM hat bis 2018 rund 280 Mio. Euro Zuwendungen an Beteiligungen vergeben). Ein Antwortschreiben des Staatsministeriums liegt bis dato nicht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Vorgehensweise ist damit noch nicht abgestimmt.

Die Höhe der Zuwendungen, die vom LHM-Hoheitsbereich an die nicht einbezogenen Tochtergesellschaften ausgereicht werden, sollten im Sinne der größtmöglichen Information im Konsolidierungsbericht gesondert dargestellt werden. Dies ist zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

9. Schuldenkonsolidierung: Aufrechnungsdifferenzen
Bei der **Schuldenkonsolidierung** können sogenannte **unechte oder echte Aufrechnungsdifferenzen** entstehen. Unechte Aufrechnungsdifferenzen (fehlerhafte/zeitlich unterschiedliche Buchungen) werden vor der Konsolidierung im Einzelabschluss des Aufgabenträgers korrigiert. Echte Differenzen (z.B. Rückstellungen, denen keine korrespondierenden Aktivposten gegenüber stehen) werden im Zuge der Konsolidierung eliminiert, ggf. in der Ergebnisrechnung erfolgswirksam verrechnet.
Zur Vereinfachung dürfen **unbedeutende echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen** als Restbetrag in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden (Tz. 91 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Dies ist im Konsolidierungsbericht darzustellen und zum 31.12.2024 erfolgt.

10. Aufwands- und Ertragskonsolidierung: Differenzbeträge
Sofern sich bei der **Aufwands- und Ertragskonsolidierung Differenzen** zwischen den gebuchten Werten der Kommune und den einbezogenen Aufgabenträgern ergeben, können zur Minimierung des Aufwands die bei der Kommune gebuchten Werte zugrunde gelegt werden (Tz. 96 Konsolidierungsleitfaden Bayern).
Differenzbeträge werden entsprechend ausgeglichen, sie erhöhen oder reduzieren die Positionen „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ oder „Sonstige betriebliche Erträge“ in der konsolidierten Aufwands- und Ertragsrechnung. Sie sind im Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dies ist zum 31.12.2024 erfolgt. Die Buchung der Aufrechnungsdifferenzen ist erfolgsneutral.

Für Leistungsbeziehungen, an denen die LHM selbst nicht beteiligt ist, jedoch die Aufgabenträger untereinander, sollte festgelegt werden, welche Unternehmen den Orientierungswert vorgeben. Dies ist zum 31.12.2024 noch nicht erfolgt.

11. Equity-Konsolidierung (zutreffend für Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote größer 20% und kleiner 50%)
Nach Abstimmung mit dem BKPV hat die Stadtkämmerei im Rahmen der Equity-Konsolidierung auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten verzichtet. Die Erleichterungsmöglichkeit nach Tz. 70 des Konsolidierungsleitfadens Bayern gilt an sich nur für die Kapitalkonsolidierung. Ein entsprechender Antrag wurde an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt, ist aber bisher noch nicht entschieden.[14]

12. Kapitalflussrechnung
Gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12.03.2019 konnte für die erstmalige Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses auf eine **Kapitalflussrechnung** (§ 89 KommHV-Doppik) noch verzichtet werden. Die Kapitalflussrechnung ist für die Folgeabschlüsse zu erstellen. Dies ist erstmalig zum 31.12.2019 und im Weiteren jährlich bis zum 31.12.2024 erfolgt.

[14] Auf Anfrage hat der BKPV die Stadtkämmerei mit E-Mail vom 05.02.2020 hinsichtlich der Nebenrechnung und Dokumentation darüber für die Erstkonsolidierung aus Gründen der nachvollziehbar allgemein schwer erhältlichen Informationen darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise mit Verweis auf Tz. 70 des Konsolidierungsleitfadens Bayern aus Vereinfachungsgründen auch bei der Equity-Konsolidierung möglich ist. Ein entsprechender Hinweis im Konsolidierungsbericht und eine vereinfachte Dokumentation der ermittelten und fortgeschriebenen Firmenwerte sei ausreichend.

13. Zwischenergebniseliminierung (Altfälle bis 31.12.2017)
Die Stadtkämmerei hat auf eine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor der Erstkonsolidierung (01.01.2018) entstanden sind (Altfälle), verzichtet. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern sieht keine grundsätzliche Befreiung von einer Zwischenergebniseliminierung vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vor. Die bayerischen Kommunen der Projektgruppe haben einen Antrag an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt, dass eine Zwischenergebniseliminierung vor Erstkonsolidierung nicht erfolgen muss. Es liegt noch keine Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vor.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses vollumfänglich die Vereinfachungsmöglichkeiten des Konsolidierungsleitfadens Bayern in Anspruch genommen. Die Stadtkämmerei hat den Finanzausschuss am 16.12.2014 und die Vollversammlung des Stadtrats am 17.12.2014 mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01969 sowie den Finanzausschluss am 30.06.2015 und die Vollversammlung des Stadtrats am 01.07.2015 mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03439 darüber informiert und wurde so durch den Stadtrat beschlossen. Die Stadtkämmerei hat weitere Vereinfachungen vorgenommen, die teilweise mit dem BKPV oder weiteren beteiligten Ansprechpartnern (z.B. IT-Berater) abgestimmt wurden. Die Vereinfachungen wurden für den Konzernabschluss zum 31.12.2024 unverändert fortgeführt.
- Die entstandenen Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung der Kapitalkonsolidierung sowie die Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung des Erstabschlusses und der Folgeabschlüsse sind im Konsolidierungsbericht erläutert und mit der entsprechenden Auswirkung dargestellt. Die Höhe der Differenzen aus der Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann auch Hinweise auf die jeweilige Buchungsqualität der bilanzierten Leistungsbeziehungen geben.
- Der Ausweis latenter Steuern erfolgte im konsolidierten Jahresabschluss (mit Verweis auf das vorgegebene Muster „Konsolidierte Vermögensrechnung“) nicht. Hinsichtlich der latenten Steuern hat die Stadtkämmerei im Zuge des Konzernabschlusses zum 31.12.2024 noch nicht eruiert, ob Unterschiede zwischen der Steuerbilanz (BgA) und der Einzelbilanz im Hoheitsbereich vorliegen.
- Für die Konsolidierung von Zuwendungen/Sonderposten ab 01.01.2019 wurde zum 31.12.2024 noch kein einheitlicher Buchungsleitfaden für die einzubeziehenden Tochtergesellschaften entwickelt. Die Höhe der Zuwendungen an die nicht einbezogenen Tochtergesellschaften (größtmögliche Information) wurde im Konsolidierungsbericht zum 31.12.2024 nicht dargestellt.
- Sofern sich bei der **Aufwands- und Ertragskonsolidierung Differenzen** zwischen den gebuchten Werten der Kommune und den einbezogenen Aufgabenträgern ergeben, können zur Minimierung des Aufwands die bei der Kommune gebuchten Werte zugrunde gelegt werden (Tz. 96 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Es ist zum 31.12.2024 noch nicht definiert, welche Werte als Orientierung zugrunde gelegt werden, wenn die LHM selbst nicht beteiligt ist.
- Bisher wurde kein einheitlicher Buchungsleitfaden, der sowohl für die LHM als auch für alle nachgeordneten Aufgabenträger gültig wäre, verwendet. Dies hat zum Beispiel Auswirkungen auf die Konsolidierung von vergebenen Zuwendungen/Sonderposten.
- Eine einheitliche Gesamtabschlussrichtlinie für den konsolidierten Jahresabschluss wurde von der Stadtkämmerei bisher nicht erstellt.

9.3 Eingesetzte Konsolidierungssoftware

Für die kaufmännische Buchführung setzt die Landeshauptstadt München die Anwendungssoftware SAP ERP ein. Für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses wird die Anwendungskomponente SEM-BCS für die Konsolidierung, basierend auf dem SAP-Modul Business

Intelligence (BI), eingesetzt. Dieses System stellt die notwendigen Funktionen für die Konzernkonsolidierung zur Verfügung. Die Konzernkonsolidierung in SEM-BCS erfolgt für alle Aufgabenträger, die im Rahmen der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden.

SEM-BCS wird sowohl für die Saldenabstimmung zwischen den Aufgabenträgern (Intercompany-Abstimmung) als auch für die eigentliche Konsolidierung verwendet, da die Vollkonsolidierung in zwei Stufen erfolgt:

- In der ersten Stufe - der Saldenabstimmung (sog. Intercompany-Abstimmung) - werden unterjährig Daten (Meldedaten) von den Aufgabenträgern in das System SEM-BCS (sog. **Saldenabstimmungsversion V200**) eingespielt. Diese Meldedaten werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeziehungen durch die Aufgabenträger manuell abgeglichen und etwaige Differenzen (bei Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträgen) identifiziert. Diese Differenzen sind durch die Aufgabenträger in den jeweiligen lokalen Buchhaltungssystemen zu korrigieren. Nach durchgeführter erster Saldenabstimmung durch die Aufgabenträger werden die Differenzen durch die Aufgabenträger im Differenzenformular_V200.xls dokumentiert und an die Stadtkämmerei übermittelt.

- Danach beginnt in der zweiten Stufe die eigentliche Konsolidierung, d.h. Eliminierung der Leistungsbeziehung der Aufgabenträger. Dazu werden die ggf. angepassten Daten (Meldedaten) durch die Aufgabenträger in das Konsolidierungssystem SEM-BCS (sog. **Konsolidierungsversion V100**) eingespielt. Anschließend erfolgen durch das Konsolidierungsteam der Stadtkämmerei ggf. notwendige manuelle Anpassungsbuchungen. Es werden automatisierte und manuelle Konsolidierungsbuchungen ausgeführt. Abschließend erfolgt die Erstellung der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung.

In SEM-BCS (**Konsolidierungsversion V100**) wird der Buchungsstoff in verschiedenen Kontierungsebenen abgelegt bzw. gebucht. Die Kontierungsebenen stellen den Ablauf der Abschlusserstellung von den gemeldeten Daten der Aufgabenträger bis zum fertigen Abschluss dar[15]:

Kontierungsebene 00	Hier werden die Meldedaten (Abschlussdaten) der einbezogenen Aufgabenträger importiert und abgelegt.[16] In dieser Ebene werden keine Buchungen vorgenommen.
Kontierungsebene 01 (Korrekturen)	Durchführen manueller Buchungen (z.B. Nacherfassung von Meldedaten). Für den LHM-Hoheitsbereich werden die Aufwands- und Ertragswerte der Stiftungen aus technischen Gründen manuell erfasst. Das Ergebnis ist der Summenabschluss I.
Kontierungsebene 10 (Anpassungen)	Vornahme manueller Anpassungsbuchungen an den Meldedaten. Das Ergebnis ist der Summenabschluss II.
Kontierungsebene 20 (Eliminierungen)	Hier erfolgen alle automatisierten und manuellen Buchungen für die Konzernaufrechnungen (Schuldenkonsolidierung und Aufwands-/Ertragskonsolidierung). Das Ergebnis ist, dass die konzerninternen Verflechtungen zwischen den Aufgabenträgern eliminiert sind.
Kontierungsebene 30 (Kapitalkonsolidierung)	Durchführen aller manueller Buchungen im Rahmen der Kapital- und Equitykonsolidierung. Darüber hinaus erfolgen hier die Buchungen zur Zwischenergebniseliminierung. Weiter erfolgen in dieser Ebene manuelle (Um-)buchungen zur Erstellung der konsolidierten Vermögens- und der konsolidierten Ergebnisrechnung (z.B. zur Ausbuchung der Differenzen aus der Konzernaufrechnung).
Kontierungsebenen 02, 12, 22 und 32 Entkonsolidierung	Beim Ausscheiden eines Aufgabenträgers aus dem Konsolidierungskreis erfolgt in SEM BCS in diesen Kontierungsebenen der buchungstechnische Prozess der Entkonsolidierung, um den Aufgabenträger aus dem Konzernabschluss auszubuchen. Entsprechende Buchungen erfolgten zum 31.12.2024 aufgrund der notwendigen technischen Entkonsolidierung der Münchner Wohnen 4 Immobilien GmbH, die aufgrund der Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsgesellschaften nun Teil des Vollkonsolidierungskreises des Konzerns Münchner Wohnen GmbH ist.

[15] Vgl. Dobler/Hetzer/Schmitz, Konsolidierte Abschlüsse mit SAP SEM-BCS, 2008, S. 56f.; Fachkonzept Konzernabschluss.

[16] Bei der Übertragung der Meldedaten erfolgt eine Verdichtung der Meldedaten. Bei den Referaten des LHM-Hoheitsbereichs werden die Meldedaten auf den Aufgabenträger LHM und bei den (Teil-)Konzerntöchtern auf den jeweiligen (Teil-)Konzern aggregiert.

10 Konsolidierte Vermögensrechnung

Die nachfolgende konsolidierte Vermögensrechnung weist die Bilanzwerte für den Konzern LHM zum 31.12.2024 und zum Vorjahr aus, bestehend aus dem Anteil für den Hoheitsbereich der LHM und den zusammengefassten Anteilen der einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger:

		LHM Hoheit	+ nachgeordnete Aufgabenträger	= LHM Konzern 31.12.2024	LHM Konzern 31.12.2023
	AKTIVA (in €)	**23.451.292.881,27**	**23.453.926.642,49**	**46.905.219.523,76**	**45.624.863.215,29**
A.	**Anlagevermögen**	**21.690.043.374,20**	**19.113.795.810,27**	**40.803.839.184,47**	**38.671.842.882,12**
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.237.073.859,08	197.965.685,58	1.435.039.544,66	1.332.892.757,02
1.	Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	28.109.021,48	125.190.361,65	153.299.383,13	142.128.612,14
2.	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	920.636.011,54	17.121,00	920.653.132,54	932.125.350,57
3.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	288.328.826,06	28.512.933,36	316.841.759,42	198.230.698,90
4.	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	44.245.269,57	44.245.269,57	60.408.095,41
II.	Sachanlagen	18.522.501.202,35	16.952.990.547,33	35.475.491.749,68	33.417.828.219,37
1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	952.128.450,36	110.068.236,31	1.062.196.686,67	1.100.078.359,61
2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.826.558.344,26	7.510.097.340,16	16.336.655.684,42	15.229.583.267,08
3.	Infrastrukturvermögen	1.788.627.226,24	4.444.198.653,24	6.232.825.879,48	6.208.009.702,61
4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	299.887.074,55	299.887.074,55	301.664.334,66
5.	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	827.939.804,56	0,00	827.939.804,56	825.532.322,59
6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	141.134.956,72	1.097.942.599,04	1.239.077.555,76	1.194.180.119,31
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.636.885,02	274.533.590,27	488.170.475,29	457.338.671,43
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.772.475.535,19	3.216.263.053,76	8.988.738.588,95	8.101.441.442,08
III.	Finanzanlagen	1.930.468.312,77	1.962.839.577,36	3.893.307.890,13	3.921.121.905,73
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	317.069.319,52	153.097.795,06	470.167.114,58	391.198.323,23
2.	Anteile an assoziierten Unternehmen	518.047.471,21	346.415.429,21	864.462.900,42	835.929.472,01
3.	Sonstige Beteiligungen	137.878,35	125.090.911,96	125.228.790,31	106.131.948,09
4.	Ausleihungen	546.049.247,92	35.982.344,10	582.031.592,02	721.394.272,87
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	549.164.395,77	1.302.253.097,03	1.851.417.492,80	1.866.467.889,53
B.	**Umlaufvermögen**	**1.101.797.305,84**	**4.189.659.175,96**	**5.291.456.481,80**	**6.202.397.095,55**
I.	Vorräte	11.081.456,24	609.966.934,80	621.048.391,04	593.980.664,65
1.	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	11.081.456,24	355.723.539,34	366.804.995,58	333.041.044,73
2.	Unfertige Erzeugnis und Leistungen / fertige Erzeugnisse und Leistungen	0,00	252.370.396,11	252.370.396,11	219.517.544,62
3.	Grundstücke als Vorräte (unbebaute und bebaute)	0,00	0,00	0,00	39.911.663,03
4.	Sonstige Vorräte	0,00	1.442.075,07	1.442.075,07	1.430.789,74
5.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	430.924,28	430.924,28	79.622,53
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	942.889.128,67	2.192.322.446,50	3.135.211.575,17	4.173.232.165,43
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	731.038.063,22	142.517.542,48	873.555.605,70	793.218.434,44
2.	Privatrechtliche Forderungen	83.232.101,57	1.511.155.006,24	1.594.387.107,81	2.035.653.671,40
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	118.223.623,83	454.411.940,74	572.635.564,57	1.090.925.987,26
4.	Besonderes Umlaufvermögen - Treuhandvermögen (MGS)	10.395.340,05	0,00	10.395.340,05	10.593.171,49
5.	Forderungen nach KHG	0,00	84.237.957,04	84.237.957,04	242.840.900,84
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	305.352.465,88	305.352.465,88	50.055.025,87
IV.	Liquide Mittel	147.826.720,93	1.082.017.328,78	1.229.844.049,71	1.385.129.239,60
C.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**181.969.563,40**	**119.407.061,34**	**301.376.624,74**	**296.920.260,37**
D.	**Unselbständige Stiftungen (Aktiva)**	**477.482.637,83**	**0,00**	**477.482.637,83**	**426.783.814,20**
E.	**Ausgleichsposten nach KHG**	**0,00**	**24.876.228,11**	**24.876.228,11**	**24.876.228,11**
F.	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung**	**0,00**	**6.188.366,81**	**6.188.366,81**	**2.042.934,94**

		LHM Hoheit	+ nachgeordnete Aufgabenträger	= LHM Konzern 31.12.2024	LHM Konzern 31.12.2023
	PASSIVA (in €)	**33.872.600.820,82**	**13.032.618.702,94**	**46.905.219.523,76**	**45.624.863.215,29**
A.	**Eigenkapital**	15.552.482.787,03	2.060.540.236,46	17.613.023.023,49	18.173.610.536,32
I.	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	7.323.011.390,84	0,00	7.323.011.390,84	7.274.845.053,74
II.	Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen	8.948.670.583,29	1.639.949.530,90	10.588.620.114,19	10.333.955.208,38
III.	Gesamtbilanzüberschuss	-730.469.514,70	179.585.282,44	-550.884.232,26	274.482.863,10
IV.	Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00	237.838.922,16	237.838.922,16	272.930.607,28
V.	Kapital – Treuhandvermögen (MGS)	11.270.327,60	0,00	11.270.327,60	11.063.801,60
VI.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0,00	3.166.500,96	3.166.500,96	6.333.001,96
B.	**Sonderposten**	3.544.859.948,64	777.195.485,36	4.322.055.434,00	4.081.075.801,21
I.	Sonderposten aus Zuwendungen	3.026.836.601,48	378.417.601,21	3.405.254.202,69	3.213.621.229,65
II.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	95.571.848,40	4.041.005,00	99.612.853,40	99.541.763,76
III.	Sonstige Sonderposten	415.231.644,79	0,00	415.231.644,79	428.407.308,41
IV.	Gebührenausgleich	7.219.853,97	0,00	7.219.853,97	1.893.321,53
V.	Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00	394.736.879,15	394.736.879,15	337.612.177,86
C.	**Rückstellungen**	7.508.911.733,26	2.991.881.715,61	10.500.793.448,87	9.812.443.129,11
I.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.907.268.792,05	956.120.011,56	7.863.388.803,61	7.320.017.326,51
II.	Umweltrückstellungen	0,00	162.031.352,42	162.031.352,42	164.105.366,40
III.	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	5.847.744,03	5.847.744,03	17.765.217,32
IV.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	332.897.743,75	22.338.855,18	355.236.598,93	281.060.266,11
V.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	9.246.758,44	20.599.525,26	29.846.283,70	27.192.971,57
VI.	Sonstige Rückstellungen	259.498.439,02	1.824.944.227,16	2.084.442.666,18	2.002.301.981,20
D.	**Verbindlichkeiten**	6.617.223.780,82	6.957.982.852,90	13.575.206.633,72	12.741.347.836,03
I.	Anleihen	419.957.083,00	0,00	419.957.083,00	119.960.545,57
II.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.963.412.074,22	4.977.279.456,80	9.940.691.531,02	8.915.193.960,69
III.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	92.000.000,00	0,00	92.000.000,00	53.833.249,38
IV.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	200.989,35	0,00	200.989,35	197.078,24
V.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.554.113,54	387.180.122,93	524.734.236,47	551.491.662,95
VI.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	123.232.783,28	17.026.135,17	140.258.918,45	49.064.046,91
VII.	Sonstige Verbindlichkeiten	879.086.097,47	1.425.213.658,83	2.304.299.756,30	2.842.922.300,96
VIII.	Besondere Verbindlichkeiten - Treuhandvermögen (MGS)	1.780.639,96	0,00	1.780.639,96	2.065.822,52
IX.	Verbindlichkeiten nach dem KH-Finanzierungsrecht	0,00	151.283.479,17	151.283.479,17	206.619.168,81
E.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	171.639.933,24	245.018.412,61	416.658.345,85	389.602.098,42
F.	**Unselbständige Stiftungen (Passiva)**	477.482.637,83	0,00	477.482.637,83	426.783.814,20

Werte in Euro

*) vgl. § 307 Abs. 2 HGB

Hinweise zur konsolidierten Vermögensrechnung:
- In der konsolidierten Vermögensrechnung sind die zu konsolidierenden Bereiche des Hoheitshaushalts der LHM und der einbezogenen Gesellschaften und Eigenbetriebe berücksichtigt.

11 Konsolidierte Ergebnisrechnung

Die nachfolgende konsolidierte Ergebnisrechnung weist die Werte für den Konzern LHM zum 31.12.2024 und zum Vorjahr aus, bestehend aus dem Anteil für den LHM-Hoheitsbereich und den zusammengefassten Anteilen der einbezogenen nachgeordneten Aufgabenträger:

		LHM Hoheit	+ nachgeordnete Aufgabenträger	= LHM Konzern 31.12.2024	LHM Konzern 31.12.2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	5.642.380.432,90	0,00	5.642.380.432,90	5.448.093.300,97
2	+ Zuw endungen, allgemeine Umlagen	1.198.157.680,76	53.803.745,87	1.251.961.426,63	1.379.706.132,17
3	+ Sonstige Transfererträge	464.489.191,98	0,00	464.489.191,98	400.038.475,66
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	310.389.156,92	7.375.265.586,02	7.685.654.742,94	10.354.420.196,64
5	+ Auflösung von Sonderposten	88.844.395,66	39.681.710,44	128.526.106,10	123.610.685,08
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	295.367.514,43	736.270.927,97	1.031.638.442,40	954.123.983,10
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	435.405.384,46	21.814.518,69	457.219.903,15	442.085.359,03
8	+ Sonstige ordentliche ordentliche Erträge	294.508.850,81	658.989.430,17	953.498.280,98	654.268.550,20
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	41.796.412,76	136.341.194,37	178.137.607,13	162.118.088,10
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	12.083.465,36	12.083.465,36	-16.614.719,77
S1	**= Ordentliche Gesamterträge (= Zeilen 1 bis 10)**	**8.771.339.020,68**	**9.034.250.578,89**	**17.805.589.599,57**	**19.901.850.051,18**
11	- Personalaufw endungen	2.387.113.519,92	2.133.901.301,55	4.521.014.821,47	4.124.328.489,80
12	- Versorgungsaufw endungen	1.096.202.661,74	47.645.923,47	1.143.848.585,21	532.866.030,95
13	- Aufw endungen für Sach- und Dienstleistungen	1.094.446.818,98	5.338.057.729,13	6.432.504.548,11	8.494.156.257,87
14	- Bilanzielle Abschreibungen	515.565.800,12	1.022.845.463,61	1.538.411.263,73	1.320.280.946,26
15	- Transferaufw endungen	3.420.954.818,47	0,00	3.420.954.818,47	3.226.760.077,63
16	- Sonstige ordentliche Aufw endungen	539.348.763,66	685.022.921,90	1.224.371.685,56	1.556.514.750,63
S2	**= Ordentliche Gesamtaufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)**	**9.053.632.382,89**	**9.227.473.339,66**	**18.281.105.722,55**	**19.254.906.553,14**
S3	**= Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Saldo S1 und S2)**	**-282.293.362,21**	**-193.222.760,77**	**-475.516.122,98**	**646.943.498,04**
17	+ Finanzerträge	88.100.813,41	112.327.288,55	200.428.101,96	119.530.266,25
18	+ Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	48.903.457,94	0,00	48.903.457,94	25.154.845,24
19	- Zinsen und sonstige Finanzaufw endungen	157.762.929,26	175.271.393,36	333.034.322,62	258.778.162,03
20	- Aufw endungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00	17.987.170,00	17.987.170,00	3.778.021,04
S4	**= Gesamtfinanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 bis 20)**	**-20.758.657,91**	**-80.931.274,81**	**-101.689.932,72**	**-117.871.071,58**
S5	**= Ordentliches Gesamtergebnis (= S3 und S4)**	**-303.052.020,12**	**-274.154.035,58**	**-577.206.055,70**	**529.072.426,46**
21	+ Außerordentliche Erträge	1.769,00	472.982,13	474.751,13	51.858,85
22	- Außerordentliche Aufw endungen	24.952,89	953.011,21	977.964,10	1.090.417,05
S6	**= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Saldo Zeilen 21 und 22)**	**-23.183,89**	**-480.029,08**	**-503.212,97**	**-1.038.558,20**
S7	**= Gesamtjahresergebnis (= S5 und S6)**	**-303.075.204,01**	**-274.634.064,66**	**-577.709.268,67**	**528.033.868,26**
23	+/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis *)	0,00	-5.133.285,98	-5.133.285,98	-14.498.029,44
24	+/- Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
25	+/- Entnahmen aus / Zuführung zu Rücklagen	-8.652.942,81	40.611.265,20	31.958.322,39	-239.052.975,72
S8	**Gesamtbilanzüberschuss (= Saldo S7, Zeilen 23 bis 25)**	**-311.728.146,82**	**-239.156.085,44**	**-550.884.232,26**	**274.482.863,10**

*) vgl. § 307 Abs. 2 HGB

Hinweise zur konsolidierten Ergebnisrechnung:
- In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind die zu konsolidierenden Bereiche des Hoheitshaushalts der LHM und der einbezogenen Gesellschaften und Eigenbetriebe berücksichtigt.
Bei dem in der Zeile 25 „+/- Entnahmen aus / Zuführung zu Rücklagen“ für den LHM-Hoheitsbereich ausgewiesenen Betrag handelt es sich um das Jahresergebnis der rechtlich unselbständigen Stiftungen.

12 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögenslage** zeigt, dass sich die Bilanzsumme des Konzerns LHM von 45,6 Mrd. € auf 46,9 Mrd. € erhöht hat (vor Konsolidierung betrug das Vermögen 55,3 Mrd. €, Vorjahr: 53,5 Mrd. €). Auf das Anlagevermögen entfallen 40,8 Mrd. € (87,0% der Bilanzsumme) und auf das Umlaufvermögen 5,3 Mrd. € (11,3%). Zu der Veränderung trugen unter anderem im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt die um 1,0 Mrd. € niedrigeren Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und das um 2,0 Mrd. € gestiegene Sachanlagevermögen bei, das mit einem Anteil von 35,5 Mrd. € (75,6%) die größte Bilanzposition darstellt. Innerhalb des Sachanlagevermögens entfielen 22,6 Mrd. € (63,6%) auf die Summe der beiden Bilanzpositionen „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ und „Infrastrukturvermögen“, wobei erstere 2024 zunahm (+1,1 Mrd. € bzw. +7,3%). Das größte Wachstum innerhalb des Sachanlagevermögens erfuhr 2024 neben der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ die Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (+0,9 Mrd. € bzw. +11,0%), wobei von der Mehrung der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ 0,567 Mrd. € auf den (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH (inkl. vormaliger Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH, ehemals GWG Städtische Wohnungs-gesellschaft München mbH), 0,322 Mrd. € auf den Hoheitsbereich der LHM und 0,135 Mrd. € auf die München Klinik gGmbH entfielen. Die Zunahme bei der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ gliedert sich vor allem auf in 0,872 Mrd. € beim Hoheitsbereich der LHM, 0,071 Mrd. € beim (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH und einer Abnahme beim (Teil-)Konzern Münchner Wohnen gGmbH (inkl. vormaliger Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH) i.H.v. 0,063 Mrd. €. Die größten Anteile am Sachanlage-vermögen entfallen mit 18,5 Mrd. € auf den Hoheitsbereich der LHM und mit 17,0 Mrd. € auf die nachgeordneten Aufgabenträger, darunter auf den Teilkonzern SWM mit 7,6 Mrd. €, die Wohnungsbaugesellschaft (Teil-) Konzern Münchner Wohnen gGmbH (inkl. vormaliger Münchner Wohnen 4 GmbH) mit 6,6 Mrd. € sowie die Münchner Stadtentwässerung mit 1,5 Mrd. €. Die Finanzanlagen gingen um 0,03 Mrd. € leicht zurück und betragen wie im Vorjahr 3,9 Mrd. €. Sie haben damit noch einen Anteil von 8,3% an der gestiegenen Bilanzsumme. Die meisten Finanzanlagen hält der Hoheitsbereich der LHM mit unverändert rund 1,93 Mrd. € (49,6%), gefolgt vom (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH mit rund 1,75 Mrd. € (45,0%). Das Umlaufvermögen ging zum 31.12.2024 auf 5,3 Mrd. € insgesamt um 14,7% zurück
(-0,91 Mrd. €). Während sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände um 0,518 Mrd. € (-47,5%) reduzierte, ging die Summe der privatrechtlichen Forderungen um 0,441 Mrd. € (-21,7%) zurück. Und während sich der Wert der Forderungen nach KHG um 0,159 Mrd. € (-65,31%) verringerte, wuchs der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um 0,080 Mrd. € (+10,13%). Dabei verringerten sich die Liquiden Mittel zum Stichtag um weitere 0,155 Mrd. € (-11,21%), während sich der Wert der Wertpapiere des Umlaufvermögens um 0,255 Mrd. € auf 0,305 Mrd. € mehr als versechsfachte (+510,03%).

Innerhalb des Umlaufvermögens stellen die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ mit 3,1 Mrd. € (minus 1,04 Mrd. €) die wiederum größte Position dar. Die größten Anteile am Umlaufvermögen haben der (Teil-)Konzern SWM mit 3,1 Mrd. € (57,7%), der Hoheitsbereich der LHM mit 1,1 Mrd. € (20,8%) und der (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH (einschließlich vormaliger Münchner Wohnen 4 GmbH) mit 0,6 Mrd. € (11,0%).
Die unselbständigen Stiftungen tragen mit 0,5 Mrd. € (0,051 Mrd. € mehr als zum 31.12.2023) und nun 1,0% (+0,1%) zur Bilanzsumme auf der Aktivseite, also zum Vermögen, innerhalb der konsolidierten Vermögensrechnung, bei.

Der Konzern LHM weist zum 31.12.2024 ein um 0,6 Mrd. € geringeres Eigenkapital von 17,6 Mrd. € aus, dies entspricht einer Quote von 37,6% (Vorjahr: 39,8%) an der Bilanzsumme. Die Verbindlich-keiten des Konzerns erhöhten sich um 0,8 Mrd. € auf 13,6 Mrd. € (28,9% der Bilanzsumme), dabei entfällt ein Anteil von 7,0 Mrd. € (minus 0,7 Mrd. €) auf die einbezogenen Tochtergesellschaften. Die Rückstellungen stiegen um 0,7 Mrd. € auf 10,5 Mrd. € (22,4% der Bilanzsumme), wovon der größte Anteil auf die im Hoheitsbereich der LHM bilanzierten Pensionsrückstellungen

i.H.v. 6,9 Mrd. € (plus 0,597 Mrd. €) entfällt. Von den verbleibenden 11,1% auf der Passivseite entfallen 9,2% (4,3 Mrd. €) auf die Sonderposten und 1,0% (0,5 Mrd. €) auf die unselbständigen Stiftungen sowie 0,9% (0,4 Mrd. €) auf die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die stichtagsbezogene Liquidität im Rahmen der **Finanzlage** zum 31.12.2024 des Konzerns ging um 0,16 Mrd. € auf 1,2 Mrd. € zurück (minus 11,2%). Dies entspricht 2,6% der Bilanzsumme der konsolidierten Vermögensrechnung.

Die **Ertragslage** des Konzerns LHM zeigt für 2024 ein Gesamtjahresergebnis von -577,7 Mio. € (Vorjahr: +528,0 Mio. €). Damit hat sich das Gesamtjahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr um 1.105,7 Mio. € oder 209,4% verringert. Nach Entnahmen aus Rücklagen ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein um 825,4 Mio. € und damit 300,7% zurückgegangener Gesamtbilanzüberschuss und damit Konzernergebnis i.H.v. -550,9 Mio. € (Vorjahr: Gesamtbilanzüberschuss i.H.v. 274,5 Mio. €).
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt insgesamt -475,5 Mio. € (-2,7% der ordentlichen Gesamterträge) und fällt damit um 1.122,5 Mio. € geringer aus als im Vorjahr. Dies ist zurückzuführen auf ordentliche Gesamterträge, die um 2,1 Mrd. € auf 17,8 Mrd. € zurückgegangen und ordentliche Gesamtaufwendungen, die um 0,9 Mrd. € auf 18,3 Mrd. € schwächer zurückgegangen sind. Das Finanzergebnis 2024 fällt mit 101,7 Mio. € wie im Vorjahr (117,9 Mio. €) negativ aus. Dabei stiegen die Finanzerträge um 80,9 Mio. € auf 200,4 Mio. € und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen um 74,3 Mio. € auf 333,0 Mio. € an. Das negative außerordentliche Gesamtergebnis trägt mit 0,5 Mio. € zum negativen Gesamtjahresergebnis i.H.v. 577,7 Mio. € bei. Das Gesamtjahresergebnis 2024 ist damit um 1.105,7 Mio. € niedriger als im Jahr 2023 und zum ersten Mal nach 2020 wieder negativ.

Auch 2024 stellen die zwei größten Ertragspositionen der Aufwands- und Ertragsrechnung die gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte mit 7,7 Mrd. € (minus 2,7 Mrd. €) und die mit 5,6 Mrd. € um 0,2 Mrd. € gestiegenen Steuern und ähnlichen Abgaben dar, während die drei größten Aufwandspositionen wiederum die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 6,4 Mrd. € (minus 2,1 Mrd. €), die Personalaufwendungen mit 4,5 Mrd. € (plus 0,4 Mrd. €) und die Transferaufwendungen mit 3,4 Mrd. € (plus 0,2 Mrd. €) sind.

13 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Jahresabschluss

In den folgenden Ausführungen zum konsolidierten Jahresabschluss liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Konsolidierungsschritte der Stadtkämmerei.

13.1 Einhaltung von Fristvorschriften

Die Stadtkämmerei hat den siebten konsolidierten Jahresabschluss der Landeshauptstadt München zum 31.12.2024 aufgestellt und am 25.11.2025 im Finanzausschuss und am 26.11.2025 in der Vollversammlung des Stadtrats jeweils in öffentlicher Sitzung (mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17989) bekannt gegeben.

Der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a GO) ist gemäß Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb von 10 Monaten nach Abschuss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München ist das Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO). Damit ist der konsolidierte Jahresabschluss bis zum 31.10. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben geprüft, ob die Fristvorschriften nach Art. 102 Abs. 2 GO zur Erstellung und Bekanntgabe des konsolidierten Jahresabschlusses eingehalten wurden.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat den konsolidierten Jahresabschluss der LHM zum 31.12.2024 nach den Vorgaben der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO fristgerecht aufgestellt und im Finanzausschuss am 25.11.2025 und in der Vollversammlung am 26.11.2025 fristgerecht bekanntgegeben.

13.2 Formale Prüfung der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung

Der konsolidierte Jahresabschluss der LHM zum 31.12.2024 enthält gemäß § 88 KommHV-Doppik eine konsolidierte Vermögensrechnung und eine konsolidierte Ergebnisrechnung.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die veröffentlichte konsolidierte Vermögensrechnung (siehe Anlage 1) sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung (siehe Anlage 2) jeweils mit den dem Konsolidierungsleitfaden Bayern beigefügten Mustervorlagen abgeglichen.[17] In den Mustervorlagen sind die Mindestgliederungen angegeben.

Prüfungsergebnisse

- Die veröffentlichte konsolidierte Vermögensrechnung entspricht dem Muster, das gemäß Konsolidierungsleitfaden Bayern als Anlage 4 beigefügt ist, mit folgenden Abweichungen:
  - In der Vermögensrechnung wurden 10 Positionen eingefügt, die nicht in der Mustervorlage des Konsolidierungsleitfadens Bayern enthalten sind.[18] Die eingefügten Positionen sind nachvollziehbar und erforderlich. Die eingefügten Positionen sind im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei (Seite 18) genannt.
  - 3 Positionen sind in der konsolidierten Vermögensrechnung nicht aufgeführt, die in der Mustervorlage des Konsolidierungsleitfadens Bayern enthalten sind. Dies ist nachvollziehbar und gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht zu beanstanden, da die Posten für 2024 und 2023 keinen Betrag aufweisen.
- Die veröffentlichte konsolidierten Ergebnisrechnung entspricht der Mustervorlage, die dem Konsolidierungsleitfaden Bayern als Anlage 3 beigefügt ist.

[17] Die Anlage 3 des Konsolidierungsleitfadens Bayern stellt die Mustervorlage für die konsolidierte Ergebnisrechnung, die Anlage 4 des Konsolidierungsleitfadens Bayern stellt die Mustervorlage für die konsolidierte Vermögensrechnung dar.

[18] Aktivseite: Besonderes Umlaufvermögen - Treuhandvermögen (MGS), Forderungen nach KHG, Unselbständige Stiftungen (Aktiva), Ausgleichsposten nach KHG, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung. Passivseite: Kapital - Treuhandvermögen (MGS), Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, Besondere Verbindlichkeiten - Treuhandvermögen (MGS), Verbindlichkeiten nach dem KH-Finanzierungsrecht, Unselbständige Stiftungen (Passiva). Statt den Posten Ergebnisvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag befindet sich auf der Passivseite im Eigenkapital der Gesamtbilanzfehlbetrag/Gesamtbilanzüberschuss. Dies entspricht der Bezeichnung der Summe S8 in der konsolidierten Ergebnisrechnung und steht mit § 268 Abs. 1 HGB in Einklang.

13.3 Bestimmung des Konsolidierungskreises

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises bestimmt wesentlich den Informationsgehalt, die Aussagekraft und die Zielsetzung des konsolidierten Jahresabschlusses zur vollständigen und richtigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Konzerns Kommune. Zum anderen bestimmt der Umfang des Konsolidierungskreises den zur Erstellung notwendigen Aufwand.[19]

Gemäß Art. 102a Abs. 1 GO sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse der nachfolgend genannten nachgeordneten Aufgabenträger zu konsolidieren. Dabei handelt es sich um die Jahresabschlüsse

- der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetriebe),
- der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen (verbundene Unternehmen und Beteiligungen),
- der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
- der von der Gemeinde verwalteten rechtlich selbständigen kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Der Konsolidierungskreis dem Grunde nach (gemäß Art. 102a Abs. 1 GO) wird in Anlage 5 dieses Berichts dargestellt.

Gemäß Art. 102a Abs. 2 GO ist die Voraussetzung für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis, dass die Kommune im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder im Sinne des § 311 Abs. 1 HGB einen maßgeblichen Einfluss auf den nachgeordneten Aufgabenträger hat. Die Art des Einflusses bestimmt, mit welcher Konsolidierungsform der einzelne nachgeordnete Aufgabenträger in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen ist.

Die Eigenbetriebe des LHM-Hoheitsbereichs sowie der konstituierte Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen werden freiwillig mittels Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen. Dies basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 01969 Konzernbilanz – Grundsatzbeschluss). Abweichend davon wird der Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung aufgrund seiner hohen Bilanzsumme verpflichtend in den Vollkonsolidierungskreis einbezogen.

Nachgeordnete Aufgabenträger, auf die die Kommune zwar einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss[20] hat, brauchen nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VFE-Lage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung dient das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichte „Ermittlungsschema für Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung“ (nachfolgend als „Ermittlungsschema“ bezeichnet).

Die LHM hat von dieser Erleichterungsmöglichkeit des Konsolidierungsleitfadens Bayern unter Verwendung des Ermittlungsschemas Gebrauch gemacht.[21] Nach Tz. 39 des Konsolidierungsleitfadens Bayern kann für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung auf die Positionen Bilanzsumme, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Rückstellungen, Anlagevermögen oder

[19] Vgl. Müller-Marqués Berger/ Krebs (Hrsg.): Der kommunale Gesamtabschluss, Klatte, Seite 85; Lehmitz/Kamp, Seite 78.
[20] Vgl. Tz. 33 bzw. Tz. 34 des Konsolidierungsleitfadens Bayern analog §§ 296 Abs. 2 HGB oder § 311 Abs. 2 HGB.
[21] Das Ermittlungsschema ist dem Konsolidierungsleitfaden Bayern des StMI als Anlage 2 beigefügt und auf dessen Internetseite abrufbar. Das Ermittlungsschema verfügt über Formeleinträge zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung.

Betriebsaufwand[22] abgestellt werden. Diese „Positionen“ stellen sog. Sortierkriterien dar. Entsprechend der Beteiligungsquote bei den nachgeordneten Aufgabenträgern errechnen sich die anteiligen[23] Positionswerte. Zur endgültigen Ermittlung der nachgeordneten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind die anteiligen Positionswerte nach dem gewählten Sortierkriterium in absteigender Reihenfolge zu sortieren. Mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 01969 Konzernbilanz – Grundsatzbeschluss) wurde auf Vorschlag der Stadtkämmerei die **Bilanzsumme** aufgrund ihrer Aussagekraft und Beständigkeit als **maßgebliches Sortierkriterium** (Wesentlichkeitskriterium) festgelegt.

Als von **untergeordneter Bedeutung** können nachgeordnete Aufgabenträger dann gewertet werden, wenn

- kein beherrschender oder kein maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Dies wird vermutet, wenn der Stimmrechtsanteil der Kommune kleiner 20 % beträgt (Tz. 29 bis 31 Konsolidierungsleitfaden Bayern)
  oder
- die Summe der einzelnen nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Positionen **insgesamt höchstens 5%** der nach der Beteiligungsquote der Kommune gewichteten Summe der Positionen (hier: Bilanzsumme) aller dem Grunde nach (Art. 102a Abs. 1 GO) in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger und der Kommune selbst repräsentieren (Tz. 36 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

  Nachgeordnete Aufgabenträger von **untergeordneter Bedeutung** sind als mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Beteiligungen in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen (Tz. 33 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Nicht von untergeordneter Bedeutung und damit konsolidierungspflichtig sind somit alle nachgeordneten Aufgabenträger, die zusammen einen Wert von mindestens 95 % des gewichteten Wesentlichkeitskriteriums **(**bei der LHM: **anteilige Bilanzsumme)** aufweisen. Diese Aufgabenträger sind bei beherrschendem Einfluss mittels Vollkonsolidierung bzw. bei maßgeblichem Einfluss mittels Equity-Konsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen.

Die Stadtkämmerei hat für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 den Konsolidierungskreis für die mittels Voll- bzw. Equitykonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger festgelegt und in einer Übersicht im Konsolidierungsbericht (Seite 21) dargestellt. Die Übersicht haben wir nachfolgend um die Beteiligungsquote, die Angabe zur Einbeziehungspflicht (aufgrund des gewählten Sortierkriteriums Bilanzsumme) und die relative anteilige Bilanzsumme sowie die aggregierte relative anteilige Bilanzsumme anhand der Angaben aus dem Ermittlungsschema ergänzt.

[22] Zum Betriebsaufwand zählen die ordentlichen Aufwendungen zuzüglich Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen; siehe Fußnote 4 zur Anlage 1 „Erhebungsbogen Basisdaten“ zum Konsolidierungsleitfaden Bayern.

[23] Im Ermittlungsschema wird statt „anteilig“ der Begriff „beteiligungsquoten-gewichtete“ Positionen verwendet.

Lfd. Nr.	Aufgabenträger	Abk.	Beteiligungs-Quote	Konsolidierungs-Methode	Einfluss auf Aufgabenträger	Einbezug	Anteilige Bilanz-summe % *)	Aggregierte Anteilige Bilanzsumme %
1	**Hoheitsbereich der LHM**	LHM				Pflichtig bei Erstellung des 1. Konzernabschlusses	54,07%	54,1%
2	**Konzern** Stadtwerke Müchen GmbH	SWM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		21,66%	75,7%
3	**Konzern** Münchner Wohnen GmbH	GEW	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		12,82%	88,6%
4	Münchner Stadtentwässerung **(Eigenbetrieb)**	MSE	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		3,18%	91,7%
5	München Klinik gGmbH (bis 12.12.2019 Städtisches Klinikum München GmbH)	SKM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		2,05%	93,8%
6	Flughafen München GmbH	FMG	23,0%	Equity-Methode	maßgeblicher Einfluss		1,35%	95,1%
7	**Konzern** Messe München GmbH	MMG	49,9%	Equity-Methode	maßgeblicher Einfluss		1,07%	96,2%
8	Abfallwirtschaftsbetrieb -München **(Eigenbetrieb)**	AWM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss	freiwillig laut Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014	0,74%	96,9%
9	it@M **(Eigenbetrieb)**	ITM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		0,46%	97,4%
10	Münchner Kammerspiele **(Eigenbetrieb)**	MKS	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		0,20%	97,6%
11	Markthallen -München **(Eigenbetrieb)**	MHM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		0,20%	97,8%
12	Stadtgüter München **(Eigenbetrieb)**	SgM	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		0,03%	97,8%
13	Anwesen Schloss Kempfenhausen **(Regiebetrieb)**	KPF	100,0%	Vollkonsolidierung	beherrschender Einfluss		0,01%	**97,8%**

Hinweis: Das **Ermittlungsschema** enthält weitere nachgeordnete Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dem Grunde nach.

Vorgehensweise bei der Prüfung

Wir haben das vorgelegte Ermittlungsschema der Stadtkämmerei dahingehend geprüft, ob alle Aufgabenträger sowie deren Positionsdaten vollständig und zutreffend erfasst wurden und die Bestimmung der nachgeordneten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung zutreffend nach den Vorgaben des Konsolidierungsleitfadens Bayern erfolgt ist. Bei der Beurteilung haben wir das Kriterium „Bilanzsumme“ zugrunde gelegt. Zur Überprüfung der erfassten Bilanzwerte haben wir - wie bereits in den Vorjahren - parallel dazu die Positionsdaten für die einbezogenen Aufgabenträger auf Basis der Bilanzwerte der Einzel- und (Teil-)Konzernabschlüsse 2024 sowie die Beteiligungsquoten in einem separaten Ermittlungsschema auf Basis der Einzel- bzw. (Teil-)Konzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger erfasst und anschließend mit den Werten des vorlegten Ermittlungsschemas der Stadtkämmerei abgeglichen.
Darauf aufbauend haben wir geprüft, ob der Konsolidierungskreis zutreffend bestimmt wurde und für die einzelnen nachgeordneten Aufgabenträger die richtige Konsolidierungsmethode festgelegt wurde.

Zum 01.01.2024 erfolgte die Zusammenführung der beiden Wohnungsbaugesellschaften Münchner Wohnen GmbH (ehemals GEWOFAG Holding GmbH) und Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (ehemals GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München GmbH) zum (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH. In diesem Zuge hat der LHM-Hoheitsbereich 89,9% der Geschäftsanteile an der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH an die Münchner Wohnen GmbH abgetreten. Der verbleibende Anteil von 10,1% wird weiterhin direkt vom LHM-Hoheitsbereich gehalten. Da aus Sicht des Konzerns LHM weiterhin ein Anteilsbesitz von 100% besteht, wurde dieser Anteil in die Vollkonsolidierung einbezogen (siehe Ausführungen unter Ziffer 13.6.3des Berichts). In der Folge erfolgt für die 10,1% Beteiligung an der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH kein Ausweis in der Position „Sonstige Beteiligungen“.

Prüfungsergebnisse

Ermittlung des Konsolidierungskreises dem Grunde nach

- Für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 sind nach unserer Prüfung neben dem LHM-Hoheitsbereich (Kernverwaltung) weitere **94** (Vorjahr: 96) nachgeordnete Aufgabenträger[24] gemäß Art. 102a Abs. 1 GO dem Konsolidierungskreis dem Grunde nach zuzurechnen (siehe Übersicht in Anlage 5 des Berichts).

Festlegung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsmethode

- Der Konsolidierungskreis für die **Vollkonsolidierung und für die Equity-Konsolidierung** stellt sich zum 31.12.2024 wie folgt dar:
  - Der Vollkonsolidierungskreis besteht aus 11 (Vorjahr: 12) Aufgabenträgern. Der Vollkonsolidierungskreis der LHM ist inhaltlich unverändert seit der Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses.
  - Der zahlenmäßige Rückgang des Vollkonsolidierungskreises zum Vorjahr resultiert aus der zum 01.01.2024 erfolgten Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften Münchner Wohnen GmbH (vormals GEWOFAG Holding GmbH) und Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (vormals GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH) samt ihren jeweiligen Beteiligungsgesellschaften. Die Münchner Wohnen 4 Immobilien GmbH wird damit über den (Teil-)Konzernabschluss der Münchner Wohnen GmbH in den konsolidierten Jahresabschluss der LHM einbezogen.
  - Darüber hinaus werden neben dem konsolidierungspflichtigen Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung die 5 weiteren Eigenbetriebe des LHM-Hoheitsbereichs sowie der konstituierte Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen freiwillig in die Vollkonsolidierung einbezogen. Dies basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014.
  - Im Rahmen der Equity-Konsolidierung werden wie in den Vorjahren die 2 Aufgabenträger (Messe München GmbH und Flughafen München GmbH) einbezogen.
- Der Konsolidierungskreis für die Voll- und Equitykonsolidierung entspricht zum 31.12.2024 einer anteiligen Bilanzsumme von **97,8 %** (Vorjahr: 97,8 %) der im Ermittlungsschema erfassten anteiligen Bilanzsummen. Damit wird die Anforderung hinreichend erfüllt, dass die nachgeordneten Aufgabenträger einschließlich des Hoheitsbereichs der LHM mit **mindestens 95%** der anteiligen Positionssumme den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen sind.
- Für die Aufgabenträger von **untergeordneter Bedeutung** verbleibt ein Anteil von **2,2 %** (Vorjahr: 2,2 %) an der anteiligen Bilanzsumme des Konsolidierungskreises. Die nachgeordneten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind wie im Konsolidierungsbericht (Seite 23) ausgeführt mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen. Sie werden in der konsolidierten Vermögensrechnung als Finanzanlage ausgewiesen.

13.4 Ordnungsmäßigkeit der einzubeziehenden Jahresabschlüsse

In den konsolidierten Jahresabschluss der LHM werden neben dem Jahresabschluss der LHM für den Hoheitsbereich die Jahresabschlüsse der mittels Vollkonsolidierung und Equity-Konsolidierung einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger einbezogen.

Bei den nachgeordneten Aufgabenträgern Stadtwerke München GmbH, Münchner Wohnen GmbH (bis 29.12.2023: GEWOFAG Holding GmbH) und Messe München GmbH hat die Stadtkämmerei

[24] Die Veränderung der Aufgabenträger zum Vorjahr erklärt sich durch den Wegfall von 2 Stiftungen (Bukr 9022, Bukr 9031), hinzu kam 1 neue Stiftung (Bukr 9069). Darüber hinaus zählen die ehemaligen Aufgabenträger Gewofag und GWG durch die Zusammenführung zur Münchner Wohnen GmbH seit dem Jahr 2024 als 1 Aufgabenträger.
In der Anzahl der Aufgabenträger sind die Vereinsmitgliedschaften des LHM-Hoheitsbereichs (2024: 3 Vereinsmitgliedschaften, 2023: 2 Vereinsmitgliedschaften) nicht mit einbezogen.

die Vereinfachungsmöglichkeit gemäß Konsolidierungsleitfaden Bayern (Tz. 75) genutzt und die vorliegenden Konzernabschlüsse herangezogen.
Da die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (bis 27.12.2023: GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH) seit 01.01.2024 in den (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH integriert und dort vollkonsolidiert wurde, wurde sie erstmals nicht mehr separat einbezogen. Die direkt von der LHM gehaltenen Minderheitsanteile an der Münchner Wohnen Immobilen 4 GmbH (10,1%) wurden im Konzernabschluss LHM zutreffend als eigene Anteile dargestellt und damit dem vollkonsolidierten (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH zugerechnet (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 13.6 dieses Berichts).
Bei den übrigen nachgeordneten Aufgabenträgern hat die Stadtkämmerei die Einzelabschlüsse einbezogen.

Unter den Voraussetzungen des IDW PS 320 n. F. kann der Konzernabschlussprüfer die Ergebnisse anderer Abschlussprüfer im Hinblick auf seine eigenen Prüfungsurteile verwerten. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass für den Konzernabschluss als Ganzes hinreichende Prüfungssicherheit im Hinblick auf die geforderten Prüfungsaussagen erreicht wird.

Die in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Einzel- und (Teil-)Konzernabschlüsse der nachgeordneten Aufgabenträger wurden laut den Angaben in den Prüfungsberichten der jeweiligen Abschlussprüfer nach den handelsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und entsprechend den berufsständischen Regelungen der Wirtschaftsprüfer geprüft.

Bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 lagen für die im Rahmen der Vollkonsolidierung und für die beiden At-Equity einbezogenen Aufgabenträger in allen Fällen die Jahresabschluss- und (Teil-)Konzern-Prüfungsberichte mit den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer vor. Für diese Jahresabschlüsse und (Teil-)Konzernabschlüsse wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die Feststellung und Entlastung durch deren Gremien ist jeweils erfolgt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 für den Hoheitsbereich der LHM (Einzelabschluss LHM) wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 durch das Revisionsamt geprüft. Der Bericht über die Prüfung des zum 31.12.2024 erstellten Jahresabschlusses der LHM wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 18.06.2026 vorgelegt. Im Finanzausschuss am 28.07.2026 und in der Vollversammlung am 29.07.2026 wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00781 der Bericht über die Prüfung des zum 31.12.2024 erstellten Jahresabschlusses der LHM (Hoheitsbereich) bekanntgegeben und durch die Stadtkämmerei zur Feststellung und Entlastung vorgelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der LHM (Hoheitsbereich) wurde durch die Vollversammlung am 29.07.2026 festgestellt und die Entlastung erteilt.

13.5 Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen

13.5.1 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage

Der Stichtag für den konsolidierten Jahresabschluss entspricht dem Stichtag für den Jahresabschluss der Landeshauptstadt München als Mutterunternehmen (Abs. 299 Abs. 1 HGB).
Der Stichtag für den Jahresabschluss der Landeshauptstadt München ist das Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO), also der jeweilige 31.12.

Der Theaterbetrieb „Münchner Kammerspiele“ (MKS) ist ein Eigenbetrieb der LHM, der auf freiwilliger Basis gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014 in den konsolidierten Jahresabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen wird. Die Münchner Kammerspiele haben ein abweichendes Wirtschaftsjahr, das vom 01.09. bis zum 31.08. des

Folgejahres reicht. Alle anderen einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger weisen ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12. auf.

Der Konsolidierungsleitfaden Bayern (Tz. 59a) bietet die Erleichterungsmöglichkeit, dass für im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogene Theaterbetriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr von 01.09. bis 31.08. des Folgejahres kein Zwischenabschluss aufgestellt werden muss. Allerdings sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das zu vermittelnde Bild des konsolidierten Jahresabschlusses beeinträchtigen und zwischen dem Abschlussstichtag des nachgeordneten Aufgabenträgers und dem 31.12. liegen, im Konsolidierungsbericht anzugeben (Tz. 60 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Für die übrigen in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger ist das Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Bei unserer Durchsicht des geprüften Folgeabschlusses der Münchner Kammerspiele vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung ergaben sich keine Hinweise, dass zwischen dem 01.09. und 31.12.2024 Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten sind. Kriterien, wonach die Stadtkämmerei besondere Vorgänge bemisst, wurden nicht vorgelegt.

Für die übrigen in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger ist das Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr.

Prüfungsergebnisse

- Der Theaterbetrieb „Münchner Kammerspiele“ ist ein Eigenbetrieb der LHM. Dieser wird auf freiwilliger Basis gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 16.12.2014 im Rahmen der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen.
- Die Münchner Kammerspiele weisen ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres auf. Die übrigen nachgeordneten Aufgabenträger haben wie der LHM-Hoheitsbereich ein reguläres Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.
- Die Münchner Kammerspiele wurden mit ihrem Einzelabschluss vom 01.09.2023 bis 31.08.2024 in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen. Ein Zwischenabschluss wurde aufgrund der Vereinfachungsmöglichkeit aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern (Tz. 59a) zulässigerweise nicht erstellt. Die Erläuterungen im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei dazu sind nachvollziehbar.
- Im Konsolidierungsbericht (Seite 19) ist weiter ausgeführt, dass sich bei den MKS keine Vorgänge von besonderer Bedeutung zwischen dem 01.09.2024 und dem 31.12.2024 ergeben haben, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses beeinträchtigt haben. Bei der Plausibilitätsprüfung ausgewählter Angaben im geprüften Folgeabschluss der MKS zum 31.08.2025 haben sich nachvollziehbar keine Hinweise auf derartige Vorgänge (Großereignisse) ergeben.
- Kriterien, wonach die Stadtkämmerei besondere Vorgänge bemisst, wurden auch zum 31.12.2024 nicht vorgelegt.

13.5.2 Vereinheitlichung des Ausweises

Die Daten aus den Einzelabschlüssen der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger werden mittels Überleitungstabellen (sog. Mappingtabellen) in ein einheitliches Kontenschema (sog. Positionsplan) für die Vermögens- und Ergebnisrechnung des konsolidierten Jahresabschlusses übergeleitet. Für den konsolidierten Jahresabschluss ist daher zunächst ein einheitlicher Positionsplan zu erarbeiten, damit anschließend die Überleitungstabellen erarbeitet werden können. Dieser ist regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

13.5.2.1 Aufbau des Positionsplans

Wesentliche Bedeutung bei der formellen Vereinheitlichung der Bilanzansätze der in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger kommt dem konzerneinheitlichen Positionsplan (Konzernkontenplan) zu. Dieser sollte die Mindestgliederung der Vorgaben für die Vermögensrechnung und für die Ergebnisrechnung abbilden.[25] Die Daten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der nachgeordneten Aufgabenträger sind auf das im Positionsplan für die Konsolidierung vorgegebene Muster zu vereinheitlichen.

Die Stadtkämmerei hat den Positionsplan für den konsolidierten Jahresabschluss im SAP-Modul SEM-BCS abgebildet. Der Positionsplan in SEM-BCS enthält 338[26] (Vorjahr: 338) Positionszeilen. Der Positionsplan ist hierarchisch strukturiert und enthält Summen- und Einzelwertpositionen. Bei Summenpositionen endet die Positionsnummer mit „00“, bei Wertpositionen mit „10“.
Anhand der 1. Stelle der Positionsnummer ist erkennbar, dass es sich um eine Bilanzposition der Aktivseite (beginnend mit 1) bzw. der Passivseite (beginnend mit 2) bzw. um eine GuV-Position (beginnend mit 3) oder eine sog. Technische Position (beginnend mit 9) handelt. Jeder Position sind ein Vorzeichen und weitere Steuerungsattribute zugeordnet. Für Aktiv- und Aufwandspositionen ist ein „+“, für Passiv- und Ertragspositionen ist ein „-“ als Vorzeichen eingetragen. Für Positionen mit Wechselcharakter sind zwei Einträge (mit „+“ und „-“ Vorzeichen) im Konzernpositionsplan vorzusehen.

Der Positionsplan in SEM-BCS stellt die Basis für die Erstellung der sog. Summenbilanz dar.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben den Konzernpositionsplan geprüft, ob sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob den nachgeordneten Aufgabenträgern der Positionsplan in aktueller Form bekanntgegeben wurde.

Prüfungsergebnisse

- In SEM-BCS ist ein Positionsplan (Konzernkontenplan) für den konsolidierten Jahresabschluss der LHM definiert. Der Positionsplan der LHM entspricht dem Gliederungsschema der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nach dem Konsolidierungsleitfaden Bayern.
- Die Positionen des Positionsplans sind in der richtigen Bilanz- und GuV-Struktur angelegt. Jede Einzelwertposition ist einer übergeordneten Summenposition zugeordnet. Bei den Wertpositionen sind die zutreffenden Vorzeichen eingetragen.
- Die Stadtkämmerei hat den Aufgabenträgern den für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 maßgeblichen Konzernpositionsplan mit dem Informationsschreiben vom 13.12.2024 bekanntgegeben. Der Konzernpositionsplan hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.
- Im Positionsplan in SEM-BCS ist nach der Bezeichnung weiterhin eine „Testposition“ (Position 1115000010) enthalten. Sie wurde keiner Position im veröffentlichten konsolidierten Jahresabschluss zugeordnet.

13.5.2.2 Aufbau der Überleitungstabellen

Die Kommune und ihre nachgeordneten Aufgabenträger arbeiten nach unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. KommHV-Doppik, HGB, KUV, EBV, KHBV) mit unterschiedlicher Strukturierung und Tiefe ihrer Rechnungslegung (Tz. 55 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Mittels Überleitungstabellen (sog. Mappingtabellen) werden die Daten (mit den lokalen Konten) aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der zu berücksichtigenden Aufgabenträger auf den

[25] Vgl. Lehmitz/Kamp, Der kommunale Gesamtabschluss, 2009, Seite 163.
[26] Export aus SEM BCS Stand 08.04.2026.

einheitlichen Konzernpositionsplan der LHM überführt. Die fehlerfrei übernommenen Daten aus den Einzelabschlüssen führen dann zu einem einheitlichen Summenabschluss.

Die Mappingtabelle in SEM-BCS umfasst 7.023 Datensätze (Stand: 15.04.2026).[27] In dieser Mappingtabelle ist jeder einbezogene Aufgabenträger mit seinen lokalen Konten abgebildet. Jedes lokale Konto eines Aufgabenträgers ist einer Position im einheitlichen Positionsplan der LHM zugeordnet.[28] Neue lokale Konten melden die Aufgabenträger mittels Formblatt „02_Aenderung_Konto_Position.xlsx“ an die Stadtkämmerei. Hier erfolgt bei Unklarheiten auskunftsgemäß immer eine Rücksprache der Stadtkämmerei mit den Aufgabenträgern. Darüber hinaus steht den Aufgabenträgern in SEM-BCS eine Transaktion zur Verfügung, die es jederzeit erlaubt, sich das Mapping (d.h. die Zuordnung des lokalen Kontos zur Position im konsolidierten Jahresabschluss) im System anzuschauen.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Für den **ersten konsolidierten Jahresabschluss 2018** haben wir die Mappingtabelle in SEM-BCS auf Plausibilität geprüft, ob die damals 5.446 lokalen Konten der nachgeordneten Aufgabenträger nach der vorhandenen Kontenbezeichnung den zutreffenden Positionen im Positionsplan der LHM zugeordnet sind. Es ergaben sich Auffälligkeiten für **349** Kontenzuordnungen. Diese auffälligen Kontenzuordnungen wurden in den Folgeabschlüssen von der Stadtkämmerei zusammen mit den Aufgabenträgern sukzessive aufgeklärt.

Zu unserer Nachschau bei der Prüfung des **konsolidierten Jahresabschlusses 2024** prüften wir die aus den Vorjahresprüfungen verbliebenen 25 zu klärenden Konten/Positionen aus dem Vorjahr und dabei die im Jahr 2021 aufgefallenen 2 lokalen Positionen des LHM-Hoheitsbereichs. Ein lokales Konto der Münchner Wohnen GmbH aus der Vorjahresprüfung wurde zum Juni 2025 richtigerweise zur Position „Verlust aus Anlagenverkäufen“ gemappt.[29] Drei ehemalige GWG-Konten werden nicht mehr verwendet, da die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH nicht mehr auf Ebene LHM erstmalig vollkonsolidiert wird, sondern bereits auf Ebene des (Teil-)Konzerns Münchner Wohnen.
Bei 10 neu hinzugekommenen Konten der Aufgabenträger besteht Anpassungs-/Klärungsbedarf. Dabei geht es um 8 Bilanzkonten bei insgesamt 3 Aufgabenträgern und um 2 Aufwandskonten bei einem Aufgabenträger.[30] In Folge besteht das Risiko eines Falschausweises in den Bilanzkonten der konsolidierten Vermögensrechnung.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat in SEM-BCS eine Überleitungstabelle (sog. Mappingtabelle) aufgebaut. In dieser Mappingtabelle sind alle lokalen Konten der einbezogenen Aufgabenträger einer Position im Positionsplan der LHM zugeordnet. Durch den Aufbau und die Pflege der Mappingtabelle in SEM-BCS hat die Stadtkämmerei die systemtechnische Voraussetzung für die Übernahme der Meldedaten der Aufgabenträger in einen einheitlichen Positionsrahmen geschaffen.
- Es zeigte sich, dass die Stadtkämmerei unsere Empfehlungen aus der im Vorjahr durchgeführten Plausibilitätsprüfung der Mappingtabelle zum Teil umgesetzt oder zur Klärung der Konteninhalte beigetragen hat. Ein Konto der Münchner Wohnen GmbH wurde zum Juni 2025

[27] Von den 7.023 Datensätzen weisen 5.960 Datensätze ein Gültigkeitsdatum ab 12/2017, 104 Datensätze ab 12/2019, 252 ab 6/2020, 92 ab 12/2020, 40 ab 6/2021, 104 ab 12/2021, 181 ab 6/2022, 37 ab 12/2022, 14 ab 6/2022, 66 ab 12/2023, 26 ab 6/2024, 87 ab 12/2024, 28 ab 6/2025 und 31(/29 plus zwei Änderungen des Mappings) Datensätze ab 12/2025 auf. Davon wurden für 12/2024 noch 50(/52) Konten nachgetragen, und ein weiteres Konto wies wie bereits im Vorjahr noch eine Gültigkeit ab 12/2014 statt ab 12/2024 auf. Auf neue Gültigkeitsdaten zu früheren Terminen - die sich freilich in früheren Abschlüssen rückwirkend nicht mehr auswirken können – befragt, antwortete die Stadtkämmerei am 10.04.2024, dass dies lediglich aus Praktikabilitätsgründen so gehandhabt worden sei.

[28] Nach Auskunft der Stadtkämmerei fanden zur Zuordnung der lokalen Kontenpläne diverse Termine mit den Aufgabenträgern zum Zwecke der gemeinsamen Plausibilitätsprüfung im Vorfeld der Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 statt. Die Aufgabenträger mussten auch die Mappingtabelle auf Richtigkeit kontrollieren.

[29] Lokales Konto der Münchner Wohnen GmbH (GEW000) 3825000 „Aufwand aus der Veräußerung von Beteiligungen“.

[30] Lokale Konten 204850, 605001 und 606010 bei it@M; lokale Konten 31, 160400, 160401, 160900, 160901 und 350030 bei den Münchner Kammerspielen sowie das lokale Konto 13501100 bei der München Klinik gGmbH (SKM000).

richtigerweise zur Position „Verlust aus Anlagenverkäufen“ zugeordnet. Drei der bereits ursprünglich beanstandeten Mappings von Konten der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH fallen weg, weil dafür auf LHM-Konzernebene prinzipiell keine Buchungsdaten mehr geliefert werden, da die Konsolidierung der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH nun auf Ebene der Münchner Wohnen GmbH erfolgt. Es zeigten sich bei 25 Konten noch folgende Auffälligkeiten:

- Nach den Kontenbezeichnungen sind Verrechnungskonten weiterhin einer Bilanzposition zugeordnet, obwohl diese nicht in den konsolidierten Jahresabschluss einfließen dürfen. Sie müssten zum jeweiligen 31.12. jeweils einen Saldo von 0 € aufweisen. Laut Stadtkämmerei sind hierfür die Aufgabenträger mit ihren Abschlussprüfern verantwortlich, die Stadtkämmerei habe darauf keinen Einfluss. Damit besteht in diesem Bereich keine Kontenklarheit. Dies kann zu Verzerrungen des Ausweises und bei der Konsolidierung führen, sofern der Saldo eines Verrechnungskontos nicht 0 € ist.
- Die von der Bezeichnung nach festgestellten 4 kalkulatorischen Konten des LHM-Hoheitsbereichs aus der Prüfung 2020 wurden noch nicht der statistischen Position 7100000010 „kalkulatorische Konten“ zugeordnet. Diese Konten sind der Ergebnisrechnung zugeordnet und fließen somit weiterhin in die konsolidierte Ergebnisrechnung ein. Ein Konto wies im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs keine Werte auf, die weiteren 3 Konten saldierten sich auf 0 €. Daraus ergibt sich 2024 keine betragsmäßige Auswirkung auf den konsolidierten Jahresabschluss.

- Ausgehend von den verbliebenen 25 Prüfungsfeststellungen des Vorjahrs und 10 neuen Feststellungen zu Konten-/Positionszuordnungen steht zum Ende unserer diesjährigen Prüfung die Änderung der Zuordnung oder im Einzelfall der Bezeichnung somit bei 35 Konten/Positionen noch aus. Bei nicht zutreffend gemappten Konten besteht das Risiko, dass diese im Rahmen der Konsolidierung zu nicht zutreffenden Aufrechnungsdifferenzen führen bzw. die Konzernwerte in der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nicht zutreffend ausgewiesen werden.

13.5.3 Übernahme der Meldedaten und Abgleich mit den testierten Abschlüssen

Im Konsolidierungsbericht des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadtkämmerei (Seite 23 bis 24) wird ausgeführt, dass die Summe der einbezogenen Einzelabschlüsse und (Teil-)Konzernabschlüsse in der Vollkonsolidierung zu einem Summenabschluss führt (Summenabschluss I).

Damit aus den Meldedaten der Aufgabenträger eine Summenbilanz und eine Summenergebnisrechnung erstellt werden kann, spielen die Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises die Werte aus ihren Einzel- bzw. (Teil-)Konzernabschlüssen als Meldedaten in das SAP Modul SEM-BCS in der Kontierungsebene 00 ein. Die Meldedaten aus den Einzel- und (Teil-)Konzernabschlüssen sind mit den lokalen Konten der Aufgabenträger versehen. Daher werden diese lokalen Konten im Rahmen der Übernahme in SEM-BCS auf Basis der hinterlegten Überleitungstabelle (Mappingtabelle) auf den einheitlichen Positionsplan des Konzerns LHM gemappt. Im Rahmen des Einspielprozesses erfolgen in SEM-BCS systemgestützt verschiedene Plausibilitätskontrollen und ggf. erfolgt eine automatisierte Anpassung der Meldedaten (z.B. Ergänzung einer fehlenden Bewegungsart). Darüber hinaus werden die Meldedaten während des Einspielprozesses anhand der in SEM-BCS implementierten Prüfregeln validiert. Die fehlerfrei übernommenen Meldedaten werden aggregiert und führen zu einem ersten Summenabschluss. Systemtechnisch wird ein Übernahmeprotokoll für jede Datenübernahme mit entsprechenden Fehler- und Warnmeldungen erstellt. Bei auftretenden Fehlermeldungen (z.B. aufgrund von unterschiedlichen Summen bei den Aktiva- und Passivawerten) sind die Meldedaten durch die Aufgabenträger zu berichtigen und erneut einzuspielen.

Nach dem Konsolidierungsleitfaden Bayern sind die einzelnen Posten der Einzelabschlüsse (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung) je Posten aufzuaddieren (Tz. 72). Der daraus entstehende Summenabschluss gliedert sich in eine Summenvermögensrechnung und eine

Summenergebnisrechnung. Das heißt, es handelt sich zu diesem Zeitpunkt um eine Brutto-Addition. In diesem ersten Summenabschluss sind noch die internen Verflechtungen zwischen Kommune und den Aufgabenträgern und den Aufgabenträgern untereinander enthalten (Tz. 73 Konsolidierungsleitfaden Bayern).
Zur Vereinfachung kann die Kommune bei Aufgabenträgern mit eigenen Töchtern anstelle der jeweiligen Einzelabschlüsse dieser Teilkonzernunternehmen den (Teil-)Konzernabschluss insgesamt für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zugrunde legen (Tz. 75 i.V.m. Tz. 40 bis 44 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden die Meldedaten der Aufgabenträger beim Einspielen in SEM-BCS auf 9.985 insgesamt (Vorjahr: 10.909) Summensätze in der sog. Kontierungsebene 00/01[31] aggregiert. Dies führte für die Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises zum Summenabschluss I mit einer Bilanzsumme i.H.v. 55.287.307.183,66 € und einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 620.629.387,29 €.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die einzelnen Meldedateien der Aufgabenträger (Einzelsätze) mit den in SEM-BCS eingespielten Meldedaten (Summensätze) auf Basis der Bilanzsumme und des Jahresergebnisses anhand der saldierten Summe der Aufwendungen und der Erträge abgeglichen. Im Weiteren haben wir die manuell erfassten GuV-Werte für die nicht rechtsfähigen Stiftungen mit den im SAP-ERP des LHM-Hoheitsbereichs gebuchten GuV-Werten abgeglichen.

Die in SEM-BCS übernommenen Meldedaten der einbezogenen Aufgabenträger sollten mit den Werten des jeweiligen testierten Jahresabschlusses bzw. (Teil-)Konzernabschlusses übereinstimmen. Daher haben wir jeweils die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der in SEM-BCS übernommenen Meldedaten mit den testierten Jahresabschlüssen bzw. (Teil-)Konzernabschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger abgeglichen. Auftretende Differenzen bei der Bilanzsumme bzw. dem Jahresergebnis mit der testierten Bilanz sind durch die Aufgabenträger im Formblatt 12 „Bestätigung der Richtigkeit der in V100 hochgeladenen Daten“ entsprechend zu erläutern. In unsere Prüfung haben wir daher auch die vorgelegten Formblätter 12 der Aufgabenträger einbezogen

Prüfungsergebnisse

Übernahme der Meldedaten

- Die von den 11 (Vorjahr: 12) vollkonsolidierten Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Meldedateien (Uploaddateien) stimmten mit den in SEM-BCS eingespielten Meldedaten auf Ebene der Summensätze überein. Der Rückgang um 1 Aufgabenträger resultiert aus der Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften zur Münchner Wohnen GmbH zum 01.01.2024: Hier ergab sich eine Anpassung des Konsolidierungskreises bereits auf Ebene des (Teil-)Konzernabschlusses der Münchner Wohnen GmbH. In diesen wurde im Jahr 2024 erstmals auch die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (ehemals GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH) einbezogen. Deshalb wurden für die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH richtigerweise keine eigenen Meldedaten zum 31.12.2024 mehr eingespielt.
- Beim LHM-Hoheitsbereich und weiteren 8 Aufgabenträgern basierten die Meldedaten auf deren Jahresabschlüssen (Einzelabschlüssen). Bei 2 Aufgabenträgern (Münchner Wohnen GmbH und Stadtwerke München GmbH) basieren die Meldedaten auf deren (Teil-)Konzernabschlüssen, was nach den Vorgaben des Konsolidierungsleitfadens Bayern (Tz. 75 i.V.m. Tz 40 bis 44)

[31] Für den LHM-Hoheitsbereich werden mit den Meldedaten (Kontierungsebene 00) sowohl die Bilanzwerte als auch die Ergebnisrechnungswerte für den Hoheitsbereich eingespielt. Für die Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden nur die Bilanzwerte eingespielt. Für den Teil der Ergebnisrechnung werden die Werte der Ergebnisrechnung für die Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit summarisch in SEM-BCS in der Kontierungsebene 01 mit der Belegart 210 manuell erfasst. Auskunftsgemäß können diese Werte bisher technisch nicht mittels der Meldedaten eingespielt werden. Für den konsolidierten Jahresabschluss wurden für die Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die einzelnen GuV-Werte saldiert i.H.v. 8.652.942,81 € (Vorjahr: 7.688.511,77 €) erfasst. Es handelte sich um 6 Ertragspositionen i.H.v. insgesamt 35.704.401,87 € und 8 Aufwandspositionen i.H.v. insgesamt 27.051.459,06 €

zulässig ist. Diese Vorgehensweise wird von der Stadtkämmerei im Konsolidierungsbericht (Seite 21) entsprechend angegeben.

- Die eingespielten Meldedaten werden in der Konsolidierungssoftware SEM-BCS anhand systeminterner Prüfregeln automatisiert plausibilisiert und validiert. Nach den Einspielprotokollen in SEM-BCS wurde für alle Aufgabenträger die Übernahme der Meldedaten ohne Fehlermeldungen durchlaufen. Die Protokolle in SEM-BCS wurden im Rahmen der Prüfung stichprobenhaft eingesehen.
- Die aus den Einzel- und (Teil-)Konzernabschlüssen der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Aufgabenträger übernommenen Werte (Meldedaten) führten wie vorgesehen zum Summenabschluss I mit einer Bilanzsumme i.H.v. 55.287.307.183,66 € und einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 620.629.387,29 €.

Abgleich Meldedaten mit Bilanzwerten der Aufgabenträger

- Im Rahmen des Abgleichs der in SEM-BCS eingespielten Werte mit den jeweiligen testierten Jahres- bzw. (Teil-)Konzernabschlüssen der vollkonsolidierten Aufgabenträger zeigten sich bei 7 (Vorjahr: 5) von 11 Aufgabenträgern Abweichungen hinsichtlich der eingespielten Bilanzsummen zu den in den testierten Abschlüssen ausgewiesenen Bilanzsummen. Die Abweichungen bei Forderungen/Verbindlichkeiten i.H.v. 1,03 Mio. € hatten keine wesentliche Auswirkung auf die Konzernbilanz und wurden durch die Stadtkämmerei nachvollziehbar erläutert. Darüber hinaus ergab sich eine Abweichung beim Aufgabenträger MHM wegen der im Einzelabschluss auf der Aktiv- und Passivseite ausgewiesenen Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ i.H.v. rund 14 Mio. €, die nicht über die Meldedaten eingespielt wurden. Da sich dieser Aktiv- und Passivposten auf 0 € saldiert, ist die Bilanzsumme im Konzern nachvollziehbar entsprechend niedriger. Eine Auswirkung auf die Konzernbilanz ergibt sich dadurch nicht.
- Die 11 vollkonsolidierten Aufgabenträger haben das ausgefüllte Formblatt 12 „Bestätigung der Richtigkeit der in V100 hochgeladenen Daten“ der Stadtkämmerei vorgelegt. Davon haben 7 Aufgabenträger die Abweichung bei der Bilanzsumme nicht angegeben.

13.5.4 Prüfung der Anpassungsbuchungen und Erstellung des Summenabschlusses II

Die Stadtkämmerei nimmt vor den Konsolidierungsmaßnahmen zur Eliminierung von konzerninternen Verflechtungen in SEM BCS verschiedene **manuelle Anpassungsbuchungen** an den eingespielte Meldedaten in der **Kontierungsebene 10** vor. In diesem Zuge werden z.B. Partnergesellschaften ergänzt bzw. entfernt, Positionen zur Richtigstellung des Ausweises umgegliedert, nicht abzugsfähige Umsatzsteuern und latente Steuern ausgebucht, Forderungen im Zusammenhang mit Rückstellungseliminierungen ausgebucht sowie Buchungen im Zuge der Kapital-, At-Equity und At-Cost-Konsolidierung vorgenommen.[32] Des Weiteren erfolgt eine Umgliederung der Konten des Kassenverbunds der LHM mit den Eigenbetrieben.[33]

Bis auf eine Buchung waren alle manuell vorgenommenen Anpassungsbuchungen mit einem Buchungstext (Belegtext) versehen. Die Stadtkämmerei hat für die Anpassungsbuchungen digitale Buchungsanordnungen erstellt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt je Aufgabenträger die Veränderung des Summenabschlusses I (ausgehend von den Meldedaten) in Folge der vorgenommenen Anpassungsbuchungen hin zum Summenabschluss II:

[32] Die Anpassungsbuchungen erfolgen in der Kontierungsebene 10 mit den Belegarten 250 bis 261.

[33] Die Buchungen zur Umgliederung der Konten des Kassenverbunds mit den Eigenbetrieben erfolgen in der Kontierungsebene 10 mit der Belegart 340. Hierbei handelt es sich bereits um eine Eliminierungsmaßnahme.

Aufgabenträger	Summenbilanz 2024			Summenergebnisrechnung 2024		
	Summenbilanz I aufgrund der Meldedaten KE00	Summe KE10 (Vortrag aus 2023 + Anpassungs-buchungen)	Summenbilanz II nach Anpassungs-buchungen	Su.Ergebnisse I aufgrund der Meldedaten KE 00/01	Anpassungs-buchungen KE 10	Su. Ergebnisse II nach Anpassungs-buchungen KE10
LHM (Hoheitsbereich) *)	31.337.837.520,67	360.946.455,30	31.698.783.975,97	-645.038.717,40	36.436.654,69	-608.602.062,71
Abfallwirtschaftsbetrieb München	429.479.127,55	0,00	429.479.127,55	1.786.707,08	-1.405.158,55	381.548,53
Münchner Wohnen GmbH (Konzern) **)	7.427.289.198,26	15.625.747,78	7.442.914.946,04	43.687.841,20	-8.749.775,18	34.938.066,02
it@M	261.784.619,02	180.659,66	261.965.278,68	3.448.151,71	19.731.863,00	23.180.014,71
Anwesen Schloss Kempfenhausen	7.920.265,16	0,00	7.920.265,16	128.074,57	0,00	128.074,57
Märkte München	101.070.670,38	1.663.441,42	102.734.111,80	198.207,36	0,00	198.207,36
Münchner Kammerspiele	114.791.199,31	0,00	114.791.199,31	-1.015.720,84	0,00	-1.015.720,84
Münchner Stadtentwässerung	1.844.452.021,54	-9.411.000,00	1.835.041.021,54	8.186.626,90	0,00	8.186.626,90
Stadtgüter München	20.098.832,58	0,00	20.098.832,58	511.357,73	0,00	511.357,73
München Klinik gGmbH	1.187.939.977,86	-22.308.948,27	1.165.631.029,59	-32.521.915,60	564.667,08	-31.957.248,52
Stadtwerke München GmbH (Konzern)	12.554.643.751,33	87.729.337,52	12.642.373.088,85	0,00	-3.401.453,25	-3.401.453,25
Gesamtergebnis	**55.287.307.183,66**	**434.425.693,41**	**55.721.732.877,07**	**-620.629.387,29**	**43.176.797,79**	**-577.452.589,50**

Werte in €

Hinweis zur Übersicht:
Die ausgewiesenen Werte entsprechen den Werten im BI-Report 6000_Bilanz_GuV (ohne Belegart 340 Umgliederung Kassenverbund LHM).
*) In den summierten Erträgen und Aufwendungen des LHM-Hoheitsbereichs sind die Werte der nicht rechtsfähigen Stiftungen enthalten. Diese werden summarisch je Aufwands- und Ertragsposition manuell in der Kontierungsebene 01 erfasst. Es handelte sich um 6 Ertragspositionen i.H.v. insgesamt 35.704.401,87 € und 8 Aufwandspositionen i.H.v. insgesamt 27.051.459,06 €.
**) Mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgte die Zusammenführung der Münchner Wohnen GmbH (vormals GEWOFAG Holding GmbH) und der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (vormals GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH). Aufgrund der Zusammenführung ergab sich eine Anpassung des Konsolidierungskreises bereits auf Ebene des (Teil-)Konzernabschlusses der Münchner Wohnen GmbH. In diesen wurde im Jahr 2024 erstmals auch die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH einbezogen. Deshalb wurden für die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH zum 31.12.2024 keine eigenen Meldedaten mehr eingespielt.

Die höchsten Anpassungen gemessen an der Bilanzsumme erfolgten beim LHM-Hoheitsbereich sowie bei den Tochtergesellschaften (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH, (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH und München Klinik gGmbH. Die höchsten Anpassungen bezüglich der Ergebnisrechnung erfolgten beim LHM-Hoheitsbereich sowie bei den Eigenbetrieb it@M sowie bei den Tochtergesellschaften (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH und (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH.

In Folge der Anpassungsbuchungen hat sich die Bilanzsumme einschließlich des Saldenvortrags von 2023 nach 2024 des auf Basis der eingespielten Meldedaten erstellten Summenabschlusses I saldiert um insgesamt 434.425.693,41 € erhöht (Vorjahr: Erhöhung saldiert um 380.899.835,12 €). Das in der Summenergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis hat sich saldiert um 43.176.797,79 € erhöht (Vorjahr: Erhöhung saldiert um 267.489.537,26 €). Damit beläuft sich die Bilanzsumme der Summenbilanz II auf 55.721.732.877,07 € und das Summenergebnis II auf einen Fehlbetrag von 577.452.589,50 €.

Die in obiger Übersicht unter Summenbilanz II und Summenergebnisrechnung II ausgewiesenen Werte stellten die Ausgangsbasis für die anschließend erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen dar. Auf Basis dieser Werte bestimmte sich die Höhe der Aufrechnungsdifferenzen in Folge der Eliminierungen der konzerninternen Verflechtungen.

Nach der gängigen Fachliteratur zu SEM-BCS werden manuelle Buchungen in der Regel für Korrektur- und Anpassungsbuchungen genutzt. Im Rahmen der Konsolidierungsvorbereitung können manuelle Buchungen auf der Kontierungsebene 10 (Konzernanpassungen) erfolgen.[34]

[34] Die Kontierungsebene 10 wird für Anpassungsbuchungen genutzt, um die HB-I-Summenbilanz auf die HB-II-Summenbilanz überzuleiten. Es werden Sachverhalte angepasst, die aus Konzernsicht anders dargestellt werden als in den einzelgesellschaftlichen Abschlüssen. Im Unterschied zur Kontierungsebene 01 wird die Kontierungsebene 10 beim Geschäftsjahreswechsel auf sich selbst vorgetragen, d.h. die Saldovorträge bleiben auf Kontierungsebene 10 stehen.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Auswirkungen der Anpassungsbuchungen auf Bilanzsumme und Jahresergebnis nachvollzogen und die Auswirkung auf die Positionen geprüft, die in die automatisierte Konzernaufrechnungen eingehen. Für die Prüfung haben wir den SAP BI-Report 6000_Bilanz_GuV und die Einzelpostenanlistung in SEM-BCS sowie die digitalen Buchungsanordnungen der Stadtkämmerei herangezogen.

Prüfungsergebnisse

- Die manuell 76 vorgenommenen Anpassungsbuchungen erfolgten - bis auf eine Buchung - durchgehend mit Buchungstext (Belegtext). Die Anpassungsbuchungen waren nachvollziehbar.
- Die Stadtkämmerei hat die Verrechnungskonten des Kassenverbundes der Eigenbetriebe, wie im Fachkonzept Konzernbilanz vorgesehen, bereits in der Kontierungsebene 10 mit der Belegart 340 umgebucht. Hierbei handelt es sich um keine Anpassung der Meldedaten, sondern bereits um eine vorgezogene Konsolidierungsmaßnahme zur Eliminierung von Verflechtungen im Konzernverbund. Eine Auswirkung auf die Konsolidierung ergibt sich dadurch nicht.
- Aufgrund der Anpassungsbuchungen der Stadtkämmerei ergab sich ein Summenabschluss II mit einer Bilanzsumme von 57,7 Mrd. € und einem Jahresergebnis von 577,5 Mio. € (Jahresfehlbetrag), der die Ausgangsbasis für die konzerninternen Eliminierungen darstellte.

13.5.5 Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung

Für den Hoheitsbereich der LHM und seine nachgeordneten Aufgabenträger gelten unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften. Die Rechnungslegungsvorschriften sehen unterschiedliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung einzelner Positionen der Vermögens- bzw. Ergebnisrechnung vor. Im Zuge der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses sind Ansatz und Bewertung der einzelnen Positionen zu überprüfen und nach den Richtlinien der Kommune einheitlich neu auszuüben (Tz. 62 f. Konsolidierungsleitfaden Bayern). Maßgeblich für den konsolidierten Jahresabschluss sind die für den Hoheitsbereich der LHM geltenden Regelungen der KommHV-Doppik.

Als Erleichterungsmöglichkeit kann nach Tz. 65 des Konsolidierungsleitfadens Bayern im Zuge der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadtkämmerei auf die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung verzichtet werden. Hiervon hat die LHM Gebrauch gemacht und dies im Konsolidierungsbericht auf den Seiten 19 und 28 gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik erläutert. Der Stadtrat hat die Inanspruchnahme der Erleichterungen aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern mit Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014 (Konzernbilanz - Grundsatzbeschluss) beschlossen.

Eine Ausnahme hiervon stellt die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen der nachgeordneten Aufgabenträger dar. Nach § 72 Abs. 4 KommHV-Doppik besteht ein Ansatzverbot, daher müssten diese im Rahmen der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses eliminiert werden. Dies erfolgt vor der Konsolidierung. Die Stadtkämmerei lässt sich von den Aufgabenträgern im Formblatt 12 bestätigen, dass in den Einzel- bzw. (Teil-)Konzernabschlüssen keine selbst erstellten Vermögensgegenstände aktiviert wurden. Auskunftsgemäß prüft die Stadtkämmerei die entsprechende Position in SEM-BCS und sieht die Einzelabschlüsse bzw. (Teil-) Konzernabschlüsse der Aufgabenträger durch, ob Werte für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter ausgewiesen sind.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Jahresabschlüsse der nachgeordneten Aufgabenträger daraufhin durchgesehen, ob selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen wurden. Im Weiteren haben wir die Formblätter 12 durchgesehen, ob durch die Aufgabenträger vorschriftsmäßig bestätigt wurde, dass selbst erstellte Vermögensgegenstände nicht aktiviert wurden.

Darüber hinaus haben wir die Mappingtabelle in SEM-BCS dahingehend ausgewertet, ob lokale Bilanzkonten der Aufgabenträger auf „selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände“ hinweisen und ob diese der im Positionsplan vorgesehenen Bilanzposition „Selbst geschaffene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. Äh“ zugeordnet sind.

Prüfungsergebnisse

- Der (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH weist das lokale Konto 10310100 „Selbst ge. gew. Schutzrecht. u. Rechte“ aus, das seit Juni 2021 richtigerweise auf die Position 1111100010 „Selbst ge. gew. Schutzrecht. u. Rechte“ gemappt ist. Für den konsolidierten Jahresabschluss wurde für das lokale Konto 10310100 „Selbst ge. gew. Schutzrecht. u. Rechte“ über die Meldedaten saldiert ein Betrag von 0,00 € eingespielt. Damit ergab sich keine Auswirkung auf den konsolidierten Jahresabschluss 2024.
- Der nachgeordnete Aufgabenträger it@M weist die lokalen Konten 2300 „Selbst entwickelte Software und Lizenzen“ und 23010 „WB Selbst entwickelte Software und Lizenzen“ aus. Beide lokalen Konten werden richtigerweise auf die SEM-BCS-Position 1111100010 „Selbst ge. gew. Schutzrecht. u. Rechte“ gemappt. Die Summe der beiden lokalen Konten beträgt 0,00 €. Damit ergab sich keine Auswirkung auf den konsolidierten Jahresabschluss 2024.
- Alle Aufgabenträger haben im vorgelegten Formblatt 12 vorschriftsmäßig bestätigt, dass selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht aktiviert wurden. Dies trägt dazu bei, dass bei den Aufgabenträgern keine selbsterstellten immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert sind, die aufgrund einer ggf. falschen Positionszuordnung nicht erkannt werden können.

13.5.6 Aufdeckung stiller Lasten und stiller Reserven

Bei der Erstkonsolidierung zum 31.12.2018 wurde davon ausgegangen, dass die LHM die im Rahmen der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Tochtergesellschaften zum Stichtag erworben hat. Die Kapitalkonsolidierung ist auf Grundlage der Erwerbsmethode nach der Neubewertungsmethode nach § 301 HGB i.V.m. Art 102a Abs. 2 Satz 1 GO durchzuführen.
Daher sind die in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger mit ihren Zeitwerten zu dem für die Erstkonsolidierung maßgeblichen Zeitpunkt nach Art. 102a Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB anzusetzen. Im Rahmen dieser Neubewertung sind grundsätzlich sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorhandene stille Reserven und stille Lasten aufzudecken (vgl. Tz. 80 Satz 4 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Als Erleichterungsmöglichkeit kann nach Tz. 80 Satz 5 i.V.m. Tz. 70 des Konsolidierungsleitfadens Bayern auf die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung verzichtet werden. Hiervon hat die LHM Gebrauch gemacht und dies im Konsolidierungsbericht auf den Seiten 19, 24 und 28 gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik erläutert. Der Stadtrat hat die Inanspruchnahme der Erleichterungen aus dem Konsolidierungsleitfaden Bayern mit Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2014 (Konzernbilanz – Grundsatzbeschluss) beschlossen.

13.6 Kapitalkonsolidierung

13.6.1 Grundlagen der Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung sind Kapitalverflechtungen innerhalb des Konzerns Stadt zu eliminieren. Die Beteiligungsbuchwerte der Konzernmutter an den vollkonsolidierten nachgeordneten Aufgabenträgern werden im **Rahmen der Erstkonsolidierung mit dem anteiligen Eigenkapital der nachgeordneten Aufgabenträger** verrechnet. Dadurch wird eine Doppelerfassung von Anteilen an verbundenen Unternehmen der Konzernmutter und des Kapitals der vollkonsolidierten Töchter im konsolidierten Jahresabschluss vermieden.

Die Kapitalkonsolidierung ist nach Tz. 80 des Konsolidierungsleitfadens Bayern (§ 301 Abs. 1 HGB entsprechend) als Erwerbsmethode nach der Neubewertungsmethode durchzuführen. Im Rahmen der Neubewertung sind grundsätzlich sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorhandenen stillen Reserven und Lasten aufzudecken. Jedoch eröffnet Tz. 70 des Konsolidierungsleitfadens Bayern das Wahlrecht, auf die Aufdeckung stiller Reserven zu verzichten. Die LHM hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und auf die Aufdeckung stiller Reserven und der damit korrespondierenden Neubewertung der Vermögensgegenstände sowie Schulden verzichtet (siehe dazu Ziffer 13.5.6 des Berichts).
Bei der erstmaligen Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der nachgeordneten Aufgabenträger (Erstkonsolidierung) ergaben sich Unterschiedsbeträge, wenn sich die Werte nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Ist der Beteiligungsbuchwert der Kommune höher als das Eigenkapital des nachgeordneten Aufgabenträgers, ist die Differenz als aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) darzustellen. Ist der Beteiligungsbuchwert niedriger als das Eigenkapital, liegt ein passiver Unterschiedsbetrag vor.
Die Differenzen wären in der konsolidierten Vermögensrechnung als aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) im Immateriellen Vermögen und als passiver Unterschiedsbetrag (Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) als letzte Position im Eigenkapital auszuweisen (Tz. 81 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. Anlage 4 „Gliederungsmuster für die konsolidierte Vermögensrechnung“).
Aus der Kapitalkonsolidierung können sich aufgrund der Konsolidierungstechnik sog. technische Unterschiedsbeträge ergeben (vgl. DRS 23 Tz. 109 ff. bzw. Tz. 141 ff. i.V.m. § 301 HGB). Die technischen passiven Unterschiedsbeträge erhöhen die Ergebnisrücklagen, die technischen aktiven Unterschiedsbeträge verringern die Ergebnisrücklagen.
Aus technischen Gründen ist im Rahmen der Folgekonsolidierung die Verrechnung von Beteiligungsbuchwert der Mutter / LHM und anteiligem Eigenkapital der Töchter auf der Basis der Werte der Beteiligung und des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum jeweiligen 31.12. zu wiederholen. Der bei der erstmaligen Konsolidierung zum 01.01.2018 ermittelte Unterschiedsbetrag wird nicht weiter modifiziert, sondern bleibt in den Folgejahren konstant.[35]
Bei der LHM erfolgt technisch eine erneute Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem ursprünglichen anteiligen Eigenkapital der einzubeziehenden Unternehmen auf Basis des Stammkapitals und der Kapitalrücklagen. Entstehende Unterschiedsbeträge werden mit der Ergebnisrücklage verrechnet. Soweit sich nach der Erstkonsolidierung weitere eigenkapitalverändernde Maßnahmen ergeben, sind diese im Rahmen der Folgekonsolidierung zu berücksichtigen. Insbesondere Kapitalerhöhungen gegen Einlage beim Tochterunternehmen führen dazu, dass die Anschaffungskosten der neu erworbenen Anteile gegen das grundsätzlich gleich hohe neu geschaffene Eigenkapital des Tochterunternehmens aufzurechnen sind. Ein neuer Unterschiedsbetrag resultiert daraus in der Regel nicht.[36] Sollte ein neuer Unterschiedsbetrag entstehen, ist er daraufhin zu beurteilen, ob es sich um einen technischen oder einen aktiven / passiven Unterschiedsbetrag handelt.
Durch die Kapitalkonsolidierung verringern sich die Werte der Finanzanlagen in der konsolidierten Vermögensrechnung entsprechend. Hier verbleiben die Werte derjenigen Töchter, die, wie im Vorjahr auch, nicht in die Konsolidierung aufgenommen worden sind.

13.6.2 Erstkonsolidierung und Entwicklung des aktiven und des passiven Unterschiedsbetrags

Die Kapitalkonsolidierung für den Konzern LHM (Erstkonsolidierung) wurde erstmalig zum Beginn des ersten Konzerngeschäftsjahres zum 01.01.2018 vorgenommen. Die Summe der passiven Unterschiedsbeträge aus Eigenkapitalkonsolidierung[37] zum 01.01.2018 belief sich auf

[35] Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele: Konzernbilanzen, 13. Auflage, 2019, Seite 189.
[36] Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele: Konzernbilanzen, 13. Auflage, 2019, Seite 459.
[37] Ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht, wenn der Beteiligungswert der Mutter niedriger ist als das Eigenkapital der Tochter.

-2.409.097.363,68 € und die Summe der aktiven Unterschiedsbeträge aus Eigenkapitalkonsolidierung[38] zum 01.01.2018 belief sich auf 62.495.811,43 €. Im Rahmen der Erstkonsolidierung hat die Stadtkämmerei die entstandenen Unterschiedsbeträge mit der Ergebnisrücklage zum 01.01.2018 verrechnet.[39]
Aufgrund von Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses ergab sich eine Anpassung des passiven Unterschiedsbetrags auf **-2.067.779.441,56 €** (zum 01.01.2018) und des aktiven Unterschiedsbetrags auf **137.678.416,04 €** (zum 01.01.2018). Die Stadtkämmerei hat die Ergebnisrücklage zum 01.01.2018 entsprechend angepasst. Die Anpassung der Unterschiedsbeträge hat die Stadtkämmerei im konsolidierten Jahresabschluss 2021 vorgenommen. Der Vorbehalt aus der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 entfiel damit.[40] Zwei weitere Anpassungsbuchungen (bei GEWOFAG und Stadtgütern München) führten zu einer Erhöhung des passiven Unterschiedsbetrags zum 01.01.2018 auf **-2.068.049.497,75 €**. Im Konsolidierungsbericht zum 31.12.2024 (Seite 25) wird der passive Unterschiedsbetrag mit 2,1 Mrd. und der aktive Unterschiedsbetrag mit 137,7 Mio. € genannt.

Weitere Anpassungen von Beteiligungswerten im LHM-Hoheitsbereich zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 betreffend Zeiträume vor der Erstkonsolidierung
Als Ergebnis der Arbeitsgruppe „Finanzbeziehungen zwischen der LHM und den städtischen Tochterunternehmen und Beteiligungen“ mit Abstimmung zwischen der Stadtkämmerei, dem BKPV und dem Revisionsamt mit Festlegung der „Prüfkaskade zur Beurteilung aller Finanzbeziehungen mit den städtischen Tochterunternehmen und Beteiligungen" waren die Beteiligungsbuchwerte einzelner Beteiligungen des LHM-Hoheitsbereichs zu korrigieren. Die erforderlichen Anpassungen betreffen **auch Zeiträume vor der Erstellung** des ersten konsolidierten Jahresabschlusses.
Soweit die Kriterien einer Beteiligungserhöhung als nicht erfüllt angesehen wurden und die Voraussetzungen einer Investitionszuwendung ebenfalls nicht vorlagen, erfolgten **im Einzelabschluss** des LHM-Hoheitsbereichs **ergebnisneutrale Korrekturen**.[41] Von den Korrekturen waren folgende Tochtergesellschaften des Vollkonsolidierungskreises betroffen:

- Zum 31.12.2023 erfolgte im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs eine Korrektur des Beteiligungsbuchwerts wegen der U-Bahnaltlinien bei der **Stadtwerke München GmbH** um 410.547.471,54 € betreffend das Jahr 2010 (Folge im Konzern: Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag zum 01.01.2018).
- Zum 31.12.2024 erfolgte im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs eine Korrektur des Beteiligungsbuchwerts der **München Klinik gGmbH** um 200.000.000,00 € betreffend die Jahre 2013 und 2014 (Folge im Konzern: Veränderung von einem aktiven Unterschiedsbetrag zu einem passiven Unterschiedsbetrag zum 01.01.2018).

Die Stadtkämmerei hat bei Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bzw. zum 31.12.2024 die im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs durchgeführten Korrekturen im Konzern konsolidiert. Dadurch hat sich die Summe des Eigenkapitals zum 31.12.2023 bzw. zum 31.12.2024 nicht geändert.
In Folge der Korrekturen der beiden Beteiligungsbuchwerte über die Jahre 2023 und 2024 hat sich die Summe der passiven Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2018 nunmehr rechnerisch auf **-2.544.230.457,99 €** erhöht (nachrichtlich). Bei der München Klinik gGmbH hat sich der ursprünglich aktive Unterschiedsbetrag i.H.v. 59.077.927,29 € in einen passiven Unterschiedsbetrag i.H.v. 140.822.027,71 € gewandelt (nachrichtlich). Somit verbleibt an **aktive**n **Unterschiedsbeträge**n **zum 01.01.2018** rechnerisch einzig der bezüglich der Märkte München (ehemals Markthallen München) i.H.v. **3.311.904,74 €**. Die Unterschiedsbeträge führt die Stadtkämmerei in einer Nebenrechnung.

[38] Ein aktiver Unterschiedsbetrag entsteht, wenn der Beteiligungswert der Mutter höher ist als das Eigenkapital der Tochter.
[39] Vgl. Konsolidierungsbericht 2018, Seite 39. Die Verrechnung der Unterschiedsbeträge mit der Ergebnisrücklage erfolgte für den passiven Unterschiedsbetrag analog DRS 23.148 und für den aktiven Unterschiedsbetrag analog DRS 23.113.
[40] Vgl. Bericht über die Prüfung des zum 31.12.2021 erstellten konsolidierten Jahresabschlusses der LHM, Seite 69.
[41] Vgl. Konsolidierungsbericht 2023, Seite 27.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Behandlung der Korrekturen der Beteiligungsbuchwerte der SWM zum 31.12.2023 und der München Klinik GmbH zum 31.12.2024 nachvollzogen und die Behandlung im Konzern geprüft. Darüber hinaus haben wir rechnerisch die neuen Unterschiedsbeträge zum 01.01.2018 errechnet, wären die beiden Korrekturen bereits vor Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses durchgeführt worden.

Prüfungsergebnisse

- In den Jahren 2023 und 2024 wurden im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs für zwei Tochtergesellschaften des Konsolidierungskreises Korrekturen der Beteiligungswerte vorgenommen. Dies betraf den Beteiligungswert der Stadtwerke München GmbH i.H.v. 410,5 Mio. € und den Beteiligungswert der München Klinik gGmbH i.H.v. 200,0 Mio. Beide Korrekturvorgänge betrafen Zeiträume vor Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses (d.h. vor dem 01.01.2018).
- Die Stadtkämmerei hat die beiden Korrekturvorgänge und deren Behandlung im Konzern im Konsolidierungsbericht 2024 (Seite 25 f.) erläutert
- Die Stadtkämmerei führt weiter richtigerweise aus, dass sich für den Konzern LHM zum 01.01.2018 ein niedrigerer aktiver (-200,0 Mio. €) bzw. ein höherer passiver Unterschiedsbetrag (+410,5 Mio. €) errechnet hätte, wären diese beiden Korrekturen bereits vor Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses durchgeführt worden. Nicht explizit genannt wird jedoch der sich in Folge ergebende neue passive Unterschiedsbetrag i.H.v. 2,5 Mrd. € und der neue aktive Unterschiedsbetrag i.H.v. 3,3 Mio. €.
- Auf die in unserem Bericht zum 31.12.2023 empfohlene nachträgliche Anpassungsbuchung im Kapital von der Allgemeinen Rücklage zur Ergebnisrücklage i.H.v. 410,5 Mio. € (Abwertung Beteiligungswert SWM) wurde nicht durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass der aktualisierte Unterschiedsbetrag nicht vollständig in der Ergebnisrücklage gemäß DRS 23 ausgewiesen wird. Unabhängig davon wird das Eigenkapital in Summe in der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 zutreffend ausgewiesen.

13.6.3 Folgekonsolidierungen im Kapital

In der Folgekonsolidierung werden zunächst die Konsolidierungsschritte aus der Erstkonsolidierung wiederholt zum jeweiligen aktuellen 31.12. Es werden neue Bewegungen ermittelt, diese Bewegungen können auf die Beteiligungswerte der Mutter oder Veränderungen im Stammkapital oder in der Kapitalrücklage der Beteiligungsunternehmen zurückzuführen sein. Sofern neue Unterschiedsbeträge entstehen, sind diese entsprechend zu beurteilen.
Die erste Folgekonsolidierung fand zum 31.12.2018 statt. Für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 erfolgte nun die **siebte Folgekonsolidierung** im Kapital.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Folgekonsolidierung zum 31.12.2024 nachvollzogen und auch die Wiederholung der Erstkonsolidierung mit einbezogen. Dazu haben wir die ausgeführten Buchungen der Kapitalkonsolidierung nachvollzogen. Nachvollzogen haben wir dabei auch die Buchungsvorgänge, die aufgrund der Zusammenführung der beiden Wohnungsbaugesellschaften (Münchner Wohnen GmbH, ehemals GEWOFAG, und Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH, ehemals GWG) zur Münchner Wohnen GmbH erfolgten, sowie die Buchungen, die bei der technischen Entkonsolidierung des Aufgabenträgers Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (ehemals GWG) in SEM-BCS erfolgten.

Prüfungsergebnisse

- Die Wiederholung der Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital auf der Basis der Werte zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (01.01.2018) ist nachvollziehbar

erfolgt. Zur korrekten Vornahme ist nachvollziehbar eine Umgliederung der Jahresergebnisse der Gesellschaften zum 31.12.2017 auf die Position 2123000010 „Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen“ erfolgt.

Buchungen im Zusammenhang mit der Münchner Wohnen GmbH

- Im Rahmen der Folgekonsolidierung hat die Stadtkämmerei richtigerweise Einlagen des Geschäftsjahres 2024 der LHM in die Münchner Wohnen GmbH (bis 29.12.2023: GEWOFAG Holding GmbH) eliminiert, die bereits als Kapitalerhöhungen im Handelsregister eingetragen und / oder in deren Bilanz ausgewiesen waren. Es betraf Einlagen i.H.v. 1,00 €, 254.362.416,00 € und 86.174.150,00 €, zusammen 340.536.567,00 €.
- Die zum 01.01.2024 zu 89,9% in die München Wohnen GmbH eingebrachte Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (ehemalige GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH) wurde – in den Kontierungsebenen 02, 22 und 32 – auf denselben Zeitpunkt zutreffend vollständig, also zu 100,0%, **technisch** im Konzernbuchhaltungssystem SEM-BCS **entkonsolidiert**.
- Die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH wird seit dem 01.01.2024 statt direkt beim LHM-Konzern nun im (Teil-)Konzern Münchner Wohnen GmbH **vollkonsolidiert** und wird somit über den (Teil-)Konzernabschluss in den Konzern LHM einbezogen. Dies ist im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei unter Kapitel 1.2 auf den Seiten 22 f. zutreffend beschrieben.
- Auf Ebene LHM-Konzern wurde zutreffend der Anteil der verbliebenen direkten Minderheitsbeteiligung des LHM-Hoheitsbereichs an der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH (10,1%) bei der Vollkonsolidierung der Münchner Wohnen GmbH berücksichtigt, also nicht als Anteil Dritter dargestellt – wie im (Teil-)Konzernabschluss der Münchner Wohnen GmbH zutreffend erfolgt.[42] Ein separater Ausweis im konsolidierten Jahresabschluss der LHM (unter den verbundenen Unternehmen) erfolgte damit zutreffend nicht.

Buchungen im Zusammenhang mit der München Klinik gGmbH

- Des Weiteren wurde eine Einlage der LHM in die Kapitalrücklage der München Klinik gGmbH (ehemals Städtisches Klinikum München GmbH) i.H.v. 137.499.000,00 € eliminiert. Da die LHM ihrerseits für die Auszahlung der Mittel eine bei der LHM gebildete Rückstellung in Anspruch genommen hat und diese wurde nachvollziehbar entsprechend eliminiert.

13.7 Vorbereitung der Konsolidierungsmaßnahmen in SEM-BCS

Mit den Konsolidierungsmaßnahmen in SEM-BCS wird der Summenabschluss um die Posten gekürzt, die aus rein konzerninternen Transaktionen erwachsen sind. Diese sind aus Sicht des Konzerns innerbetrieblich und bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zu eliminieren. Um das Ziel zu erreichen, dass der Konzern wie ein einziges Unternehmen dargestellt werden kann, sind sog. Konzernaufrechnungen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erforderlich. Damit werden diejenigen Posten aus dem Summenabschluss gestrichen/neutralisiert, die auf rein konzerninterne Transaktionen zurückgehen.[43]

Die für die durchzuführenden Konzernaufrechnungen relevanten Beziehungen zwischen der LHM und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander hat die Stadtkämmerei die bestehenden Beziehungen bei den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern ermittelt. Darin einbezogen wurden auch die Tochterunternehmen der (Teil-)Konzerne. Dies erfolgte im Vorfeld der Aufstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses auf Basis einer Abfragematrix und wurde von der Stadtkämmerei auf Plausibilität geprüft.

[42] Vgl. Buchung 300000000358 vom 11.07.2025 (Kontierungsebene 30).
[43] Vgl. Dobler/Hetzer/Schmitz, Konsolidierte Abschlüsse in SAP SEM-BCS, 2008, Seite 256 f.

13.7.1 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Nach Tz. 48 des Konsolidierungsleitfadens Bayern kann für die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung entstehenden Differenzen eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 5% der gewählten Maßgröße zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass bei der Schuldenkonsolidierung als auch bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung entstehende Differenzen erst ab dieser Wesentlichkeitsgrenze aufzuklären sind, ansonsten gelten sie aus Gesamtsicht als von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) und können entsprechend abgesetzt werden.

Bei der LHM erfolgen die Schuldenkonsolidierung sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung grundsätzlich automatisiert im SAP-Modul SEM-BCS[44] (sog. Konsolidierungsversion V100). Die Stadtkämmerei hat in SEM-BCS im Rahmen des Customizings jeweils „Konsolidierungsmaßnahmen“ für die automatisierten Konzernaufrechnungen zur Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten, der Rückstellungen sowie der Aufwendungen und der Erträge definiert.

Im Vorfeld der grundsätzlich automatisiert ablaufenden Konsolidierungsmaßnahmen ist eine sog. Intercompany-Abstimmung zur Saldenabstimmung im SEM-BCS vorgesehen. Dazu laden der LHM-Hoheitsbereich und die vollkonsolidierten Töchter die Werte aus ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als Meldedaten in das SEM-BCS (sog. Saldenabstimmungsversion V200) der LHM.[45] Auf Basis dieser Daten sind die einbezogenen Aufgabenträger aufgefordert untereinander einschließlich des LHM-Hoheitsbereichs eine Saldenabstimmung (Intercompany-Abstimmung) vorzunehmen (siehe hierzu Ziffer 13.7.2 des Berichts).

Nach Tz. 48 des Konsolidierungsleitfadens Bayern ist bei der Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze (5%) der Schuldenkonsolidierung auf die Bilanzposition abzustellen. Für den ersten konsolidierten Jahresabschluss hat die Stadtkämmerei die maximalen Differenzen auf Konzernebene je Position (Forderungen, Verbindlichkeiten, sonstige Aufwendungen und sonstige Erträge) auf Basis der Grenze von 5% ermittelt und daraus die Gesamtwesentlichkeitsgrenze bestimmt.[46] Des Weiteren wurde eine Einzelwesentlichkeitsgrenze für jede Position pro Gesellschaftspaar bestimmt für die Durchführung der Intercompany-Abstimmung.[47] Nach Auskunft der Stadtkämmerei sollten die ermittelten Wesentlichkeitsgrenzen für 5 Jahre (d.h. von 2018 bis 2022) bestehen bleiben, um „größere Schwankungen“ zu vermeiden.[48]

Die Stadtkämmerei hat nach Ablauf des ersten 5-Jahreszeitraum die 5%-Wesentlichkeitsgrenze für die kommenden 5 Jahre neu berechnet und mit dem Revisionsamt abgestimmt. Sie wurde aus dem Vorsichtsprinzip auf Basis des 5-Jahres-Durchschnitts der Forderungswerte der Jahre 2018 bis 2022 bestimmt, um den Einfluss von „Ausreißerjahren“ zu mindern. Die auf dieser Basis berechnete 5%-(Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze beträgt für die nächsten 5 Jahre (2023 bis 2027) für die Konsolidierung (Konsolidierungsversion V100) max. **166.392.854 €** (Zeitraum 2018 bis 2022: 125.112.438 €). Die (Einzel-)Wesentlichkeitsgrenze für die Intercompany-Abstimmung

---

[44] In SEM-BCS (Version 100) ist die Kontierungsebene 20 (Kontierungsebene 20) für die Schulden- sowie für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgesehen. In der KE 20 können paarweise Konsolidierungsbuchungen/Eliminierungen erfolgen.

[45] Die Intercompany-Abstimmung erfolgt in SEM-BCS (Version 200). Die Stadtkämmerei hat den Aufgabenträgern eine „Handlungsanweisung zur Saldenabstimmung und Differenzeliminierung (V200 Gesellschaften)“ an die Hand gegeben.

[46] Zum 31.12.2017 ergaben sich folgende Positionssummen: Forderungen 2.502.248.763 €, Verbindlichkeiten 8.698.616.404 €, Ordentliche Erträge 17.040.088.963 €, Ordentliche Aufwendungen 15.572.895.057 €. Diese dienten als Basis für die Berechnung der maximal zulässigen Differenzen auf Konzernebene (5%). Die Position Forderungen (als niedrigster Positionswert) wurde für die Berechnung der Gesamtwesentlichkeit bestimmt. Daraus errechnete sich eine Gesamtwesentlichkeit i.H.v. 125.112.438 € (5% von 2.502.248.763 €).

[47] Für die Intercompany-Abstimmung wurden auf Basis des Jahres 2017 insgesamt 1.081 zu berücksichtigende Gesellschafts-paare ermittelt. Diese resultieren daraus, dass in die Berechnung neben den 12 Aufgabenträgern des Vollkonsolidierungskreises alle Tochtergesellschaften der (Teil-)Konzernunternehmen sowie die Buchungskreise des Hoheitsbereichs der LHM einzubeziehen sind. Es handelte sich um 47 Aufgabenträger. Die Berechnung erfolgte nach folgender Formel: (47x(47-1)/2) = 1.081. Es handelt sich hierbei um die sog. V200-Gesellschaften. Daraus erfolgte die Berechnung Einzelwesentlichkeitsgrenze: 125.112.438 € / 1.081 = 115.000 €.

[48] E-Mail der Stadtkämmerei vom 28.07.2020 und 09.06.2022.

(Konsolidierungsversion V200) beträgt für die nächsten 5 Jahre max. **155.000 €** (Zeitraum 2018 bis 2022: 115.000 €).[49] Die neu berechneten Wesentlichkeitsgrenzen gelten seit dem konsolidierten Jahresabschluss 2023.[50]

Die Stadtkämmerei hat ausgeführt, dass das Einhalten der (Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze für den konsolidierten Jahresabschluss sichergestellt wird.[51] Die Stadtkämmerei versucht auskunftsgemäß in SEM-BCS in der Konsolidierungsversion 100 so lange Differenzen zu klären und auszubuchen, bis die festgelegte (Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze der Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung sowie aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unterschritten wird.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Wesentlichkeitsgrenze für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 für die Intercompany-Abstimmung (Einzelwesentlichkeitsgrenze) und für die spätere Konsolidierung (Gesamtwesentlichkeitsgrenze) plausibilisiert. Dazu haben wir das Fachkonzept Konzernabschluss, das Fachkonzept Intercompany-Abstimmung und die Handlungsanweisungen der Stadtkämmerei für die Saldenabstimmung sowie die Arbeitsunterlage der Stadtkämmerei „Wesentlichkeit pro AT 2019 V200.xls“ und das „Differenzenformular_V200.xls“ einbezogen.[52]

Prüfungsergebnisse

- Die 5%-Wesentlichkeitsgrenze für die entstehenden Differenzen aus der Konsolidierung wurde von der Stadtkämmerei im Jahr 2023 für die nächsten 5 Jahre (d.h. für den Zeitraum 2023 bis 2027) neu festgelegt und mit dem Revisionsamt abgestimmt:
  - Für die vorausgehende Intercompany-Abstimmung - bei der die Saldenabstimmung zwischen den Aufgabenträgern stattfindet - gilt als (Einzel-)Wesentlichkeitsgrenze neu der Wert i.H.v. 155.000 € (bisher 115.000 €).
  - Für die Konzernkonsolidierung auf Ebene der Positionen (Forderungen, Verbindlichkeiten, ordentliche Aufwendungen und ordentliche Erträge) gilt neu als (Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze von 5% einheitlich der Wert i.H.v. 166.392.854 € (bisher 125.112.438 €). Dieser Wert darf als Aufrechnungsdifferenz bei der Schuldenkonsolidierung sowie bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht überschritten werden. Das heißt, dass im Rahmen der Konsolidierung auftretende Aufrechnungsdifferenzen bis zum Erreichen der maximalen **5%-(Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze i.H.v. 166.392.854 €**, als von untergeordneter Bedeutung anzusehen sind und entsprechend als Restbetrag (z.B. in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten oder in den Posten sonstige ordentliche Erträge bzw. sonstige ordentliche Aufwendungen) ausgewiesen werden können (vgl. Tz. 91 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

13.7.2 Intercompany-Abstimmung

Die **Intercompany-Abstimmung** findet zeitlich vorab bzw. parallel zur Aufstellung der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger statt. Die **Intercompany-Abstimmung** ist zwischen den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern (einschließlich des LHM-Hoheitsbereichs) für die Bereiche **Schuldenkonsolidierung**, **Rückstellungseliminierung** sowie **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** durchzuführen. Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist diese getrennt für die Bereiche Transferergebnis-, Steuerergebnis-, Finanzergebnis- sowie sonstige Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen. Bei den einbezogenen (Teil-)Konzernen sind auch deren Tochtergesellschaften in die Intercompany-Abstimmung einzubeziehen.

[49] E-Mail der Stadtkämmerei vom 24.07.2023.
[50] E-Mail der Stadtkämmerei vom 20.09.2023.
[51] E-Mail der Stadtkämmerei vom 07.12.2020, 19.07.2022 und 01.08.2022.
[52] Fortschreibung des Dokuments der Stadtkämmerei „Wesentlichkeit pro AT_V200.xls“ für das Jahr 2023.

Stehen sich die zu konsolidierenden Forderungen und Schulden in unterschiedlicher Höhe gegenüber, können im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sog. **echte** und **unechte** Aufrechnungsdifferenzen entstehen (vgl. Tz. 87 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Nach der Handlungsanweisung zur Intercompany-Abstimmung[53] sind grundsätzlich Aufrechnungsdifferenzen zwischen unechten, stichtagsbedingten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist maßgeblich für die Behandlung im Umgang mit auftretenden Aufrechnungsdifferenzen. Die Intercompany-Abstimmung dient dazu, konzerninterne **unechte Differenzen** zu ermitteln und im jeweiligen Einzelabschluss zu korrigieren.[54] Wohin gegen **stichtagsbedingte** und **echte** Aufrechnungsdifferenzen auf Konzernebene zu eliminieren sind.

Aufrechnungsdifferenzen sind gemäß der Handlungsanweisung der Stadtkämmerei durch die Aufgabenträger im Rahmen der Intercompany-Abstimmung so lange zu eliminieren und entsprechende Korrekturen im Einzelabschluss vorzunehmen, bis der Betrag der Aufrechnungsdifferenzen vollständig eliminiert ist oder der Betrag der ungeklärten Aufrechnungsdifferenzen je Gesellschaftspaar unterhalb der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze liegt. Für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 wurde die Wesentlichkeitsgrenze für die Intercompany-Abstimmung mit 155.000 € je Gesellschaftspaar und Position angewendet (siehe Ziffer 13.7.1 des Berichts).

Die Klärung der Aufrechnungsdifferenzen ist von jedem der Aufgabenträger im Differenzenformular (Excel-Tabelle: „Differenzenformular_V200.xls)“ zu dokumentieren. Für die verbleibenden Aufrechnungsdifferenzen sind die Ursachen zu benennen, da diese maßgeblich sind für das weitere Vorgehen zur Eliminierung der Aufrechnungsdifferenzen. Es ist vorgesehen, dass die Aufgabenträger das Differenzenformular zusammen mit einer unterschriebenen „schriftlichen Bestätigung“[55] übermitteln. Die schriftliche Bestätigung dient als begründende Unterlage für notwendige Konzernbuchungen, die aus dem „Differenzenformular V200“ resultieren. Mittels der schriftlichen Bestätigung erklären die Aufgabenträger, dass eine sachgerechte und vollständige Klärung aller vorhandenen Aufrechnungsdifferenzen erfolgt ist.

Nach den uns vorgelegten Unterlagen haben alle 11 Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises die Differenzenformulare an die Stadtkämmerei übermittelt sowie die sachgerechte und vollständigen Klärung der vorhandenen Aufrechnungsdifferenzen im Formblatt 12 bestätigt.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Vorgehensweise der Intercompany-Abstimmung zwischen den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern nachvollzogen. Für die Prüfung haben wir die Handlungsanweisung zur Intercompany-Abstimmung der Stadtkämmerei herangezogen. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob für jeden vollkonsolidierten Aufgabenträger bzw. bei den Teilkonzernen auch für die einbezogenen Tochtergesellschaften Differenzenformulare vorliegen.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat in SEM-BCS systemtechnisch die Voraussetzung dafür geschaffen, dass im Vorfeld der automatisierten Konsolidierungsmaßnahmen eine Intercompany-Abstimmung zur Klärung der Aufrechnungsdifferenzen zwischen den im Rahmen der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Unternehmen erfolgen kann.
- Für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 sollte zwischen den nachgeordneten Aufgabenträgern im Rahmen der Intercompany-Abstimmung eine Aufklärung von Aufrechnungsdifferenzen bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze von 155.000 € vorgenommen werden. Nach unserer Auswertung haben alle 11 Aufgabenträger Differenzenformulare an die Stadtkämmerei

[53] Die Stadtkämmerei hat den Aufgabenträgern eine „Handlungsanweisung zur Saldenabstimmung und Differenzeliminierung (V200 Gesellschaften)“ an die Hand gegeben.
[54] Vgl. Infoschreiben der Stadtkämmerei an alle Aufgabenträger Konzern LHM (inklusive Tochtergesellschaften) vom 17.12.2020.
[55] In der Excel-Tabelle „Differenzenformular V200“ ist ein Tabellenblatt „Schriftliche Bestätigung“ enthalten.

übermittelt und mit dem Formblatt 12 die sachgerechte und vollständige Klärung der Differenzen bestätigt.

13.8 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung eliminiert Forderungen und Verbindlichkeiten aus konzerninternen Geschäftsvorfällen der Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises. Der kommunale Konzern kann als wirtschaftliche Einheit keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben.[56]

Die Schuldenkonsolidierung betrifft dabei alle Bilanzposten, die aus Sicht des Gesamtabschlusses Forderungs- oder Schuldencharakter haben können, wie z. B. ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Ausleihungen und Rechnungsabgrenzungsposten, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Kassen- und Bankbestände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, aber auch Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen (vgl. Tz. 86 Konsolidierungsleitfaden Bayern sowie § 303 Absatz 1 HGB entsprechend).

Bei der Schuldenkonsolidierung können echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften (z.B. Rückstellungen). Unechte Aufrechnungsdifferenzen resultieren aus buchungstechnischen Unzulänglichkeiten durch Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden (Tz. 87ff. Konsolidierungsleitfaden Bayern).[57]

Unbedeutende echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung dürfen als Restbetrag in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden (vgl. Tz. 91 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Auf die Schuldenkonsolidierung insgesamt kann verzichtet werden, wenn die betroffenen Positionen für die Ermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des kommunalen Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Tz. 47 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 303 Absatz 2 HGB entsprechend).

Für die Schuldenkonsolidierung wurden in SEM-BCS im Rahmen des Customizings die Teilbereiche „Eliminierung von Forderungen und Verbindlichkeiten“ sowie „Eliminierung von Rückstellungen“ als separate „Konsolidierungsmaßnahmen“[58] konfiguriert. Die Geschäftsvorfälle für vergebene und erhaltene Zuwendungen werden laut Fachkonzept manuell eliminiert, daher sind keine Customizing-Einstellungen im SEM-BCS enthalten.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückstellungen und der Zuwendungen nachvollzogen. Hierzu haben wir die Customizingeinstellungen in SEM-BCS mit den Ausführungen im Fachkonzept Konzernabschluss und mit den Angaben im Formblatt „Konsolidierungsselektionen SEM-BCS“ abgestimmt.
Wir haben stichprobenweise die Meldedaten und die Buchungen nachvollzogen und die Höhe der Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung, die Behandlung der Differenzen sowie deren Darstellung im Konsolidierungsbericht geprüft. Des Weiteren haben wir die manuelle Konsolidierung der Zuwendungen nachvollzogen.

[56] Vgl. Peper/Weller, Der kommunale Gesamtabschluss, Seite 168.
[57] Vgl. Baetge et. al., Konzernbilanzen, 2015, 11. Auflage, Seite 248 ff.
[58] Konsolidierungsmaßnahmen 52100 „Schuldenkonsolidierung“ und 52102 „Rückstellungseliminierung“.

13.8.1 Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und Behandlung der Aufrechnungsdifferenzen

Die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt bei der LHM automatisiert als zweiseitige Konzernaufrechnung, d.h. es erfolgt eine Aufrechnung der Forderungen gegen die Verbindlichkeiten. Zur Einbeziehung in die Konsolidierung müssen die Buchungen der Forderungen und Verbindlichkeiten der Aufgabenträger entsprechende Partnerkontierungen aufweisen. Die Konsolidierung erfolgt über die Kombination Position (Konto), Aufgabenträger und Partnereinheit. Im Fachkonzept Konzernabschluss wurden für die Durchführung der Konzernaufrechnungen Vorgaben festgelegt.

Im Konsolidierungssystem SEM-BCS wurden im Rahmen des Customizings in den Selektionsoptionen die in die Schuldenkonsolidierung einzubeziehenden Forderungs- und Verbindlichkeitenpositionen sowie die zu bebuchenden Differenz-Positionen hinterlegt.

Im Rahmen der automatisierten Eliminierung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgten insgesamt **71** Konsolidierungsbuchungen[59] in SEM-BCS. Darüber hinaus erfolgte **1** vorausgehende manuelle Konsolidierungsbuchung[60]. Die Konsolidierungsbuchungen erfolgten in der Kontierungsebene 20. Zudem erfolgten **5** weitere Konsolidierungsbuchungen in der Kontierungsebene 22 zur technischen Entkonsolidierung der GWG (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 13.6.3 des Berichts).[61] Bei den Forderungen und bei den Verbindlichkeiten wurden folgende Beträge konsolidiert:

Positonen	Bezeichnung Position	Summenwerte *)	Konzern-aufrechnungen manuell KE 20	Konzern-Aufrechnungen automatisiert KE 20	Manuelle Umgliederung KE 30 **)	konsolidierte Vermögens-Rechnung zum 31.12.2024	% Anteil der Auf-Rechnung
Aktivpositionen (Positionen mit Forderungscharakter)							
1135100010	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	986.574.599,93 €		-980.994.207,22 €		5.580.392,71 €	99,43 %
1135200010	Sonstige Ausleihungen	579.978.033,99		-3.526.834,68 €		576.451.199,31 €	0,61 %
1136200011	Wertpapiere	1.852.417.492,80		-1.000.000,00 €		1.851.417.492,80 €	0,05 %
1221000010	Öffentlich-rechtliche Forderungen	884.923.288,30 €		-11.367.682,60 €		873.555.605,70 €	1,28 %
1222000010	Privatrechtliche Forderungen	1.965.466.788,22 €		-424.190.887,54 €		1.594.387.107,81 €	21,58 %
	Verrechnung Differenz aus Schuldenkonsolidierung **)				53.111.207,13 €		
1223000010	Sonstige Vermögensgegenstände	795.374.827,84 €		-236.650.092,70 €		558.724.735,14 €	29,75 %
1223200010	Umgliederung Kassenverbund (manuell)	263.951.285,17 €		-250.040.455,74 €		13.910.829,43 €	94,73 %
1300000010	Aktive Rechnungsabgrenzung	306.240.883,89 €		-4.864.259,15 €		301.376.624,74 €	1,59 %
Summe		**7.634.927.200,14 €**		**-1.912.634.419,63 €**	**53.111.207,13 €**	**5.775.403.987,64 €**	**25,05 %**
Passivpositionen (Positionen mit Verbindlichkeitencharakter)							
2420000010	Verbindlichkeiten aus Krediten Investiv	-10.924.467.199,27 €		983.775.668,25 €		-9.940.691.531,02 €	9,01 %
2450000010	Erhaltene Anzahlungen	-192.838.537,77 €		2.204.609,46 €		-190.633.928,31 €	1,14 %
2460000010	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-721.353.553,47 €		196.619.317,00 €		-524.734.236,47 €	27,26 %
2490000010	Sonstige Verbindlichkeiten	-2.503.960.354,88 €		420.385.398,98 €		-2.029.751.923,55 €	18,94 %
	manuelle Konsolidierungsbuchungen		53.823.032,35 €				
2496000010	Umgliederung Kassenverbund (manuell)	-250.040.455,74 €		250.040.455,74 €		0,00 €	100,00 %
2493000010	Differenzen aus IC Eliminierung (Vorsysteme AT) **)	-122.127,10 €			122.127,10 €	0,00 €	100,00 %
2500000010	Passive Rechnungsabgrenzung	-415.790.070,44 €		6.285.191,97 €		-409.504.878,47 €	1,51 %
2480000010	Verbindlichkeiten aus Steuern	-84.004.348,44 €		90.444,00 €		-83.913.904,44 €	0,11 %
Summe		**-15.092.576.647,11 €**	**53.823.032,35 €**	**1.859.401.085,40 €**	**122.127,10 €**	**-13.179.230.402,26 €**	**12,32 %**

Werte in Euro

Hinweise zur Übersicht:
*) Die Summenwerte errechnen sich aus den Meldedaten der Aufgabenträger (Kontierungsebene 00) zuzüglich der ggf. von der Stadtkämmerei vorgenommenen Anpassungsbuchungen (Kontierungsebene 10) = Summenabschluss II.
**) siehe Fußnote [62] mit weiteren Erläuterungen zur Übersicht.

[59] Die automatisierten Konsolidierungsbuchungen erfolgten mit Belegart 520.
[60] Die manuelle Konsolidierungsbuchung erfolgte mit Belegart 611 i.H.v. 53.823.032,35 € gegen die Positionen „Sonstige Verbindlichkeiten“ und „Transferaufwendungen“ (Belegnummer 200000000932/2024).
[61] Die Konsolidierungsbuchungen erfolgte mit Belegart 583 zur technischen Entkonsolidierung der GWG.
[62] Der Betrag 53.111.207,13 € (saldiert) versteht sich einschließlich des Betrags i.H.v. 122.127,10 €, der mit den Meldedaten der SWM in die Position „Differenzen aus IC Eliminierung (Vorsysteme AT)“ übernommen und manuell in die Position „Privatrechtliche Forderungen“ umgebucht wurde.

Im Zuge der **automatisierten Schuldenkonsolidierung** wurden konzerninterne Forderungen insgesamt i.H.v. 1.912.634.419,63 € in die Konsolidierung einbezogen. An konzerninternen Verbindlichkeiten wurden 1.859.401.085,40 € in die Konsolidierung einbezogen. Dabei entstand auf der Aktivseite eine saldierte Aufrechnungsdifferenz i.H.v. insgesamt 53.111.207,13 €[63]. Die entstandene Aufrechnungsdifferenz resultiert daraus, dass in dieser Höhe konzerninterne Forderungen nicht mit entsprechenden konzerninternen Verbindlichkeiten eliminiert werden konnten.

Auf der Aktivseite zeigte sich der größte Anteil an Eliminierungen bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen i.H.v. 981,0 Mio. €. Diese resultiert aus Ausleihungen insbesondere an die vollkonsolidierte Wohnungsbaugesellschaft Münchner Wohnen GmbH. Auf der Passivseite zeigte sich der größte Anteil an Eliminierungen bei den Verbindlichkeiten aus Krediten i.H.v. 983,8 Mio. €. Diese resultieren aus Darlehensverbindlichkeiten der vollkonsolidierten Töchter gegenüber der LHM. Der LHM-Hoheitsbereich bilanziert diese im Einzelabschluss als Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Die Umgliederung des Kassenverbunds des LHM-Hoheitsbereichs mit den Eigenbetrieben erfolgte i.H.v. 250,0 Mio. € manuell in der Kontierungsebene 10.[64] Der LHM-Hoheitsbereich verwaltet die Bankbestände der Eigenbetriebe. Dabei handelt es sich um eine Eliminierungsmaßnahme, die richtigerweise unter den Konzernaufrechnungen darzustellen ist.

Die Differenzen aus der automatisierten Schuldenkonsolidierung je Aufgabenträger zeigt nachfolgender Übersicht:

Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung Aktivpositionen (KE20)	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung Passivpositionen (KE20) *)	Saldierte Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2024 (KE20)
LHM (Hoheitsbereich)	35.935.124,41 €	-385.327,16 €	**35.549.797,25 €**
Abfallwirtschaftsbetrieb München	2.487.658,41 €	-4.542,02 €	**2.483.116,39 €**
IT@M	559.636,35 €	-606.729,80 €	**-47.093,45 €**
Markthallen München	1.332.703,22 €	-125.964,11 €	**1.206.739,11 €**
Münchner Kammerspiele	2.769.204,14 €	-41.315,52 €	**2.727.888,62 €**
Münchner Stadtentwässerung	6.916.724,63 €	-28.046,43 €	**6.888.678,20 €**
Anwesen Schloss Kempfenhausen	5.446,82 €	0,00 €	**5.446,82 €**
Stadtgüter München	71.566,28 €	-614,40 €	**70.951,88 €**
GEWOFAG Holding GmbH (Konzern)	536.403,13 €	-439.729,61 €	**96.673,52 €**
GWG München mbH	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
München Klinik gGmbH	50.859,19 €	-587.951,61 €	**-537.092,42 €**
Stadtwerke München GmbH (Konzern)	7.316.521,83 €	-2.650.420,62 €	**4.666.101,21 €**
Gesamtbetrag der Differenzen	**57.981.848,41 €**	**-4.870.641,28 €**	**53.111.207,13 €**

Werte in Euro

*) siehe Fußnote[65] mit weiteren Erläuterungen zur Übersicht

Die höchsten Differenzen bei den Aktivpositionen ergaben sich beim LHM-Hoheitsbereich i.H.v. 35.935.124,41 €, bei den Passivpositionen beim Aufgabenträger (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH i.H.v. -2.650.420,62 €. Ursachen für Differenzen können, z.B. Buchungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder Bewertungsunterschiede sein. Ob es sich dabei um unechte oder echte Differenzen handelt, hat die Stadtkämmerei nicht beschrieben.

Die saldierte Aufrechnungsdifferenz i.H.v. **53.111.207,13 €** (Vorjahr: 42.195.838,46 €) wurde manuell im Nachgang der automatisierten Konsolidierung in die Position „Privatrechtliche Forderungen“ gebucht, d.h. die privatrechtlichen Forderungen wurden in dieser Höhe erhöht. Die Aufrechnungsdifferenz ist dadurch entstanden, dass im Rahmen der Konsolidierung der konzerninternen

[63] Einschließlich des Differenzbetrags aus „IC-Eliminierung Vorsystem“ i.H.v. 122.127,10 €, der über die Meldedaten eingespielt wurde.
[64] Die Umgliederung erfolgte mit Belegart 340.
[65] In den Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung (Passivpositionen) ist beim (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH ein Betrag i.H.v. -97.512,13 € enthalten, der bereits über die Meldedaten in der Konsolidierungsebene 00 auf die Position 2493000010 „Diff.IC Eliminierung Vorsystem“ eingespielt wurde. Die Stadtkämmerei hat diesen Betrag im Rahmen der Differenzenbehandlung mitbehandelt.

Forderungen in dieser Höhe keine konzerninternen Verbindlichkeiten gegenüberstanden. Damit wird die entstandene Differenz wie ein externer Vorgang behandelt und als Forderung gegenüber Dritten in der konsolidierten Vermögensrechnung ausgewiesen. Aufrechnungsdifferenzen sind auch ein Hinweis auf die Buchungsqualität der einbezogenen Aufgabenträger.

Wie bereits unter Ziffer 13.7.1 des Berichts dargestellt, beträgt für das Jahr 2024 die 5%-(Gesamt-) Wesentlichkeitsgrenze gemäß Tz. 48 Konsolidierungsleitfaden Bayern für die Schulden- sowie Aufwands- und Ertragseliminierung 166.392.854 € (Vorjahre: 125.112.438 €). Das heißt, dass durch die Stadtkämmerei eine Aufklärung der Differenzen so lange erfolgt, bis diese Wesentlichkeitsgrenze erreicht wird.

- Angaben im Konsolidierungsbericht
Im Konsolidierungsbericht (Seite 58) wird in der Position „Privatrechtliche Forderungen“ erläutert, dass die Position die Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung enthält, die keinem Aufgabenträger zugeordnet werden können. Es wird weiter ausgeführt, dass die Aufrechnungsdifferenzen deutlich unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen und damit für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unbedeutend sind. Allerdings wird die Aufrechnungsdifferenz 2024 fälschlicherweise i.H.v. 52,8 Mio. € (Vorjahr: 42,2 Mio. €) statt richtigerweise i.H.v. 53,1 Mio. € beziffert.

Im Konsolidierungsbericht unter Ziffer 3. Konsolidierungsgrundsätze (Seite 26) erläutert die Stadtkämmerei, dass unbedeutende echte oder unechte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung als Restbetrag den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zugeordnet werden (Tz. 91 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Weiter wird ausgeführt, dass dies zu einer Bilanzverlängerung führt, da die Forderungen und Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen werden und dies keinen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat. Dies hat zur Folge, dass die verbleibenden Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung wie ein externer Vorgang behandelt und als Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber Dritten in der konsolidierten Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Prüfungsergebnisse

- Im Zuge der **automatisierten Schuldenkonsolidierung** wurden konzerninterne Forderungen insgesamt i.H.v. 1.912.634.419,63 € in die Konsolidierung einbezogen. An konzerninternen Verbindlichkeiten wurden 1.859.401.085,40 € in die Konsolidierung einbezogen. Da sich bei der Schuldenkonsolidierung die konzerninternen Forderungen und die konzerninternen Verbindlichkeiten nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden, ergab sich ein saldierter Differenzbetrag i.H.v. 53.111.207,13 € (Vorjahr: 42.195.838,46 €). Dieser wird gemäß Tz. 91 des Konsolidierungsleitfadens Bayern zur Behandlung unbedeutender echter und unechter Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung im konsolidierten Jahresabschluss auf der Aktivseite in der Position „Privatrechtliche Forderungen“ im Bereich Kernverwaltung abgebildet.
- Die Differenz i.H.v. 53,1 Mio. € wurde in die Position „Privatrechtliche Forderungen“ gebucht, da den einbezogenen Forderungen passende Verbindlichkeiten in dieser Höhe nicht zuordenbar waren. Die Folge ist, dass sie als externe Forderungen dargestellt werden, obwohl sie einen konzerninternen Charakter haben. Damit wird die Konzernvermögensrechnung in diesem Bereich verzerrt. Aufrechnungsdifferenzen sind auch ein Hinweis auf die Buchungsqualität der einbezogenen Aufgabenträger.
- Die Stadtkämmerei hat im Konsolidierungsbericht mit Verweis auf die Rechtsgrundlage (Tz. 91 Konsolidierungsleitfadens Bayern) den Umgang mit unbedeutenden echten oder unechten Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Konsolidierungsgrundsätzen ausgeführt. Allerdings wird im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei die Aufrechnungsdifferenz 2024 fälschlicherweise i.H.v. 52,8 Mio. € (Vorjahr: 42,2 Mio. €) statt richtigerweise i.H.v. 53,1 Mio. € beziffert.

- Die für den konsolidierten Jahresabschluss 2024 festgelegte Summe der maximalen Differenzen auf Konzernebene i.H.v. 166.392.854 € wurde für die Forderungen und für die Verbindlichkeiten **nicht** überschritten.
- Die auftretenden Differenzen bei der automatisierten Schuldenkonsolidierung zeigen, dass bei dem der Konsolidierung vorausgehenden Schritt - der Intercompany-Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern – noch Verbesserungspotential besteht.

13.8.2 Eliminierung von Rückstellungen

Die Eliminierung von Rückstellungen erfolgt bei der LHM als **einseitige** Konzernaufrechnung. Im Fachkonzept Konzernabschluss wurden für die Durchführung der einseitigen Konzernaufrechnungen Vorgaben festgelegt. Rückstellungen, die gegenüber anderen Aufgabenträgern gebildet werden, finden grundsätzlich keinen Niederschlag in deren Bilanz.

Die von den Aufgabenträgern gemeldeten konzerninternen Rückstellungen müssen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung vollständig eliminiert werden, da sie aus Sicht des Konzerns LHM (Einheitstheorie) nur im Innenverhältnis bestehen. Bei der Eliminierung von Rückstellungen entstehen echte Aufrechnungsdifferenzen, da den Rückstellungen eines Aufgabenträgers, keine korrespondierenden Aktivposten beim betroffenen Aufgabenträger gegenüberstehen (Tz. 89 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 303 HGB).[66] Echte Aufrechnungsdifferenzen sind im konsolidierten Jahresabschluss zu eliminieren und ggf. in der konsolidierten Ergebnisrechnung erfolgswirksam zu verrechnen (Tz. 90 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Im Konsolidierungssystem SEM-BCS wurden im Rahmen des Customizings in den Selektionsoptionen die in die Rückstellungseliminierung einzubeziehenden Rückstellungspositionen sowie die zu bebuchenden Differenz-Positionen (Eliminierungspositionen) hinterlegt.

Die nachgeordneten Aufgabenträger melden die Rückstellungen eigenverantwortlich.[67] Eine Bestätigung der Vollständigkeit durch die Aufgabenträger erfolgt mit dem „Differenzenformular V200.xls“. Eine materielle Kontrolle durch die Stadtkämmerei erfolgt nicht.

Die nachfolgende Übersicht weist den Bestand an **konzerninternen Rückstellungen** auf Basis des Summenabschlusses II (d.h. Meldedaten der Aufgabenträger zuzüglich der ggf. von der Stadtkämmerei vorgenommenen Anpassungsbuchungen in der Kontierungsebene 10) aus, der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren ist. Die Übersicht zeigt den Anfangsbestand zum 01.01.2024, die unterjährigen Veränderungen und den Endstand zum 31.12.2024:

[66] Vgl. Haufe Kommentar 9. Auflage, § 303 HGB Tzn. 19 – 21: Rückstellungen sind beim verpflichteten Aufgabenträger zu passivieren, während beim von der Rückstellung begünstigten Aufgabenträger ein Aktivierungsverbot für schwebende Geschäfte greift.

[67] Die Aufgabenträger müssen die Meldedaten für die konzerninternen Rückstellungen mit gültigen Partnergesellschaften und der entsprechenden Bewegungsart liefern. Anhand der Partnerkontierung wird systemseitig herausgefiltert, welche Rückstellungen als „konzernintern“ zu werten sind und eliminiert werden müssen. Die Meldedaten sind darüber hinaus mit entsprechenden Bewegungsarten zu versehen. Bei fehlenden Bewegungsarten werden systemtechnisch beim Einspielen die Meldedatensätze zunächst mit der Bewegungsart 599 „Dummy“ ergänzt. Bei den konzerninternen Rückstellungen nimmt die Stadtkämmerei anschließend eine Umbuchung der Bewegungsart 599 „Dummy“ auf die zutreffende Bewegungsart vor, da gemäß Fachkonzept die Rückstellungen mit Bewegungsart 599 „Dummy“ am Ende einen Wert von 0 € ausweisen müssen.

Position	Positionsbezeichnung	Anfangs-bestand	Zuführungen	Inanspruch-nahmen	Auflösungen	Umbuchungen	Dummy	Endbestand
		BWA 500	BWA 520	BWA 540	BWA 560	BWA 570	BWA 599	
		Zum 01.01.2024	erfolgswirksame Bewegungen 2024					Zum 31.12.2024
2310000010	Pensionsrückstellungen	254.208,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	254.208,87
2320000010	Umweltrückstellungen	-10.590.173,48	-1.175.241,58	1.161.531,63	787.732,67	0,00	0,00	-9.816.150,76
2342000010	Rückstellungen aus Steuerschuldverhältnissen	-158.626.384,37	-37.889.143,40	17.056.670,50	379.240,00	0,00	0,00	-179.079.617,27
2361000010	Sonstige Rückstellungen	-492.641.620,41	-56.604.255,06	230.287.697,40	61.913.098,28	-276.882,06	1.673.680,02	-255.648.281,83
2300000000	**Rückstellungen Gesamt**	**-661.603.969,39**	**-95.668.640,04**	**248.505.899,53**	**63.080.070,95**	**-276.882,06**	**1.673.680,02**	**-444.289.840,99**
		-661.603.969,39	**217.314.128,40**					**-444.289.840,99**

Werte in Euro

Die Übersicht zeigt, dass zum 31.12.2024 konzerninterne Rückstellungen i.H.v. 444.282.840,99 € (Vorjahr: 661.603.969,39 €[68] [69]) bestehen. Die konzerninternen Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr saldiert um 217.314.128,40 € reduziert. Dies resultiert daraus, dass im Jahr 2024 die Inanspruchnahmen und Auflösungen höher waren als die Zuführungen.

In der Veränderung der konzerninternen Rückstellungen i.H.v. 217.314.128,40 € enthalten sind auch konzerninterne Rückstellungen i.H.v. insgesamt 1.673.680,02 € (Soll) mit der Bewegungsart 599 (Dummy). Die Buchungen resultieren aus Meldedaten, die teilweise mit der Bewegungsart 599 und teilweise ohne Zuordnung einer Bewegungsart (d.h. ohne Bewegungsart 520, 540, 560 und 570) von den Aufgabenträgern gemeldet werden. Gemäß Fachkonzept Konzernbilanz (Seite 71) wird der Wert der Dummy-Bewegungsart auf die jeweils sachgerechten Bewegungsarten aufgeteilt. Eine entsprechende Aufteilung erfolgte im Rahmen des Konzernabschlusses 2024 jedoch nicht. Diese wurden in der Folge nach vorgegebener Buchungsanweisung in die Konsolidierung einbezogen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Rückstellungspositionen mit den eliminierten konzerninternen Rückstellungsbeträgen:

Position	Bezeichnung Position	Summenwerte *) zum 31.12.2024	Konzern-Aufrechnungen/ Eliminierungen automatisiert KE20	konsolidierte Vermögens-Rechnung zum 31.12.2024	% Anteil der Aufrechnung
2310000010	Rückstellungen für Pensionen	7.863.134.594,74	254.208,87	7.863.388.803,61	0,00%
2320000010	Umweltrückstellungen	171.847.503,18	-9.816.150,76	162.031.352,42	5,71%
2330000010	Instandhaltungsrückstellungen	5.847.744,03	0,00	5.847.744,03	0,00%
2341000010	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	126.123.049,00	0,00	126.123.049,00	0,00%
2342000010	Rückstellung aus Steuerschuldverhältnissen	408.193.167,20	-179.079.617,27	229.113.549,93	43,87%
2350000010	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	29.846.283,70	0,00	29.846.283,70	0,00%
2361000010	Sonstige Rückstellungen	2.005.401.320,09	-255.648.281,83	1.749.753.038,26	12,75%
2362000010	Sonstige Rückstellungen – Treuhandvermögen (MGS)	149.638,95	0,00	149.638,95	0,00%
2370000010	Rückstellungen Entsorgung Kernenergie	334.539.988,97	0,00	334.539.988,97	0,00%
Ergebnis		**10.945.083.289,86**	**-444.289.840,99**	**10.500.793.448,87**	**4,06%**

Werte in Euro

Hinweis zur Übersicht:
*) Die Summenwerte errechnen sich aus den Meldedaten der Aufgabenträger (Kontierungsebene 00) zuzüglich der ggf. von der Stadtkämmerei vorgenommenen Anpassungsbuchungen (Kontierungsebene 10) = Summenabschluss II.

[68] SEM BCS gleicht systemtechnisch den über die Meldedaten in die Kontierungsebene 00 eingespielten Anfangsbestand der Rückstellungen mit dem in der Kontierungsebene 20 vorhandenen Saldovortrag (aus dem Vorjahr) aus. Damit wird der Anfangsbestand der Rückstellungen systemtechnisch grundsätzlich auf 0 € gesetzt. Bei auftretenden Differenzen (d.h. Anfangsbestand aktuelles Jahr abweichend zum Endbestand Vorjahr) erfolgt systembedingt eine Korrekturbuchung.

[69] Der genannte Vorjahreswert i.H.v. 661.603.969,39 € beinhaltet auch eine Korrektur des Anfangsbestands der Rückstellungen zum 01.01.2024. Dazu erfolgte eine systembedingte Korrekturbuchung bei der Position 2361000010 „Sonstige Rückstellungen“ zur Richtigstellung des Anfangsbestands der Rückstellungen insgesamt i.H.v. 1.126.783,04 €.

Die eliminierten konzerninternen Rückstellungen zum 31.12.2024 i.H.v. 444.289.840,99 € haben einen Anteil von 4,06% (6,31%) am Rückstellungsbestand des Summenabschlusses II.

Nachfolgende Übersicht zeigt die eliminierten konzerninternen Rückstellungen verteilt nach den Aufgabenträgern:

Aufgabenträger	Summenwerte (Summenabschuss II *) zum 31.12.2024	Konzern-Aufrechnugnen/ Eliminierungen automatisiert KE 20	konsolidierte Vermögensrechnung zum 31.12.2024	%Anteil der Aufrechnung
LHM (Hoheitsbereich)	7.651.960.806,78 €	-143.049.073,52 €	7.508.911.733,26 €	1,87 %
Abfallwirtschaftsbetrieb München	334.547.683,65 €	-21.087.073,04 €	313.460.610,61 €	6,30 %
GEWOFAG Holding GmbH (Konzern)	142.560.373,13 €	-3.550.272,95 €	139.010.100,18 €	2,49 %
it@M	18.305.089,10 €	-4.015.691,91 €	14.289.397,19 €	21,94 %
Anwesen Schloß Kempfenhausen	20.900,00 €	0,00 €	20.900,00 €	0,00 %
Markthallen München	33.414.129,50 €	-359.396,00 €	33.054.733,50 €	1,08 %
Münchner Kammerspiele	16.503.525,00 €	-333.600,00 €	16.169.925,00 €	2,02 %
Münchner Stadtentwässerung	367.817.497,36 €	-15.298.716,12 €	352.518.781,24 €	4,16 %
Stadtgüter München	2.981.844,66 €	-734.279,85 €	2.247.564,81 €	24,63 %
München Klinik gGmbH	147.361.863,49 €	-68.782.532,80 €	78.579.330,69 €	46,68 %
Stadtwerke München GmbH (Konzern)	2.229.609.577,19 €	-187.079.204,80 €	2.042.530.372,39 €	8,39 %
	10.945.083.289,86 €	**-444.289.840,99 €**	**10.500.793.448,87 €**	**4,06 %**

Werte in Euro

Hinweis zur Übersicht:
*) Die Summenwerte errechnen sich aus den eingespielten Meldedaten der Aufgabenträger (Kontierungsebene 00) = Summenabschluss I zuzüglich der ggf. von der Stadtkämmerei vorgenommenen Anpassungsbuchungen (Kontierungsebene 10) = Summenabschluss II.

Im Geschäftsjahr 2024 verzeichnete der Aufgabenträger (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH die höchsten konzerninternen Rückstellungen i.H.v. 187.079.204,80 €. Hiervon entfielen 171.879.844,32 € auf Rückstellungen aus Steuerschuldverhältnissen gegenüber dem LHM-Hoheitsbereich und 14.597.905,52 € auf Sonstige Rückstellungen ebenfalls gegenüber dem LHM-Hoheitsbereich.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat die relevanten Rückstellungspositionen in die Eliminierung der Rückstellungen einbezogen.
- Die Meldedaten für die konzerninternen Rückstellungen sind durch die Aufgabenträger mit Partnerkontierungen und Bewegungsarten zu versehen, damit diese eliminiert werden können. Eine Bestätigung der Vollständigkeit durch die Aufgabenträger erfolgt mit dem „Differenzenformular V200“. Eine weitere Kontrolle durch die Stadtkämmerei erfolgt nicht. Damit besteht das Risiko, dass nicht alle konzerninternen Rückstellungen zutreffend eliminiert werden können.
- Zum 31.12.2024 wurden die konzerninternen Rückstellungen in Höhe von 444.289.840,99 € eliminiert. Die unterjährigen Veränderungen (z.B. Zuführungen, Inanspruchnahmen, Auflösungen) im Geschäftsjahr 2024 i.H.v. 217.314.128,40 € wurden richtigerweise erfolgswirksam gegen das Jahresergebnis eliminiert (siehe dazu auch Ziffer 13.10.2 des Berichts zu den Ausführungen zur Behandlung der Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung).

13.8.3 Konsolidierung der vergebenen und erhaltenen investiven Zuwendungen

Eine Konsolidierung von im laufenden Geschäftsjahr 2024 vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen wurde auch für den Konzernabschluss zum 31.12.2024 aufgrund Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze durchgeführt.[70] Laut Fachkonzept sind vergebene und erhaltene Zuwendungen manuell zu eliminieren, da in SEM-BCS keine Customizing-Einstellungen vorgesehen

[70] Bis 2022 erfolgte (seit Erstkonsolidierung zum 31.12.2018) keine Konsolidierung von vergebenen und erhaltenen investiven Zuwendungen aufgrund untergeordneter Bedeutung.

sind. Die Stadtkämmerei hat für die Eliminierung der vergebenen und erhaltenen Zuwendungen die automatisierte Schuldenkonsolidierung genutzt.

Für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung kann auf 5% der gewählten Maßgröße abgestellt werden. Bei der Schuldenkonsolidierung kommt es auf die Bruttobeträge der wegzulassenden Forderungen und Schulden im Verhältnis zur Höhe der betrachteten Bilanzposten und nicht zur Bilanzsumme der Summenbilanz an (vgl. Tz. 48 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Feststellen der Wesentlichkeit
Die Stadtkämmerei hat nach vorgelegten Unterlagen für das Geschäftsjahr 2024 folgende Beträge beim LHM-Hoheitsbereich und den nachgeordneten Aufgabenträgern ermittelt:

	31.12.2024
Geleistete Zuwendungen für Investitionen und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Konsolidierungskreis)	112.264.304,94 €
Afa Zuwendungen (Durchschnittswert über 10 Jahre = 10%)	11.226.430,49 €

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Eliminierung der geleisteten Zuwendungen und erhaltenen Sonderposten wurde durch die Stadtkämmerei im Jahr 2023 neu bestimmt. Diese hat die Stadtkämmerei einheitlich mit 5% festgelegt (bezogen auf die 5 Jahres-Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 der Positionen“ Geleistete Zuwendungen für Investitionen“ und „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“, „Sonderposten aus Zuwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“ und „Auflösungen aus Sonderposten“).[71] Daraus errechnete die Stadtkämmerei die Wesentlichkeitsgrenzen für ausgereichte investive Zuschüsse mit / ohne Sonderposten i.H.v. **47.527.457 €** und für die AfA / Auflösung der ausgereichten investiven Zuschüsse / erhaltenen Sonderposten i.H.v. **5.708.160 €**. Die in 2023 neu ermittelten Wesentlichkeitsgrenzen sollen auskunftsgemäß für 5 Jahre beibehalten werden.

Die Berechnung und Feststellung der Überschreitung der untergeordneten Bedeutung für das Geschäftsjahr 2024 war anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar. Die Wesentlichkeitsgrenze von **47.527.457 €** wurde im Jahr 2024 überschritten.

Die Stadtkämmerei hat für die im Jahr 2024 geleisteten konzerninternen investiven Zuwendungen i.H.v. 112.264.304,94 € teilweise eine Eliminierung vorgenommen.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Berechnung der untergeordneten Bedeutung der erhaltenen und vergebenen Zuwendungen der Stadtkämmerei für das Geschäftsjahr 2024 nachvollzogen. Im Weiteren haben wir die Eliminierung der geleisteten Zuwendungen für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze geprüft. Darüber hinaus haben wir auch die vergebenen und erhaltenen Zuwendungen aus Vorjahren in die Prüfung mit einbezogen.

Prüfungsergebnisse

- Die konzerninternen vergebenen Zuwendungen des LHM-Hoheitsbereichs und der Aufgabenträger beliefen sich für das Geschäftsjahr 2024 laut vorgelegten Unterlagen der Stadtkämmerei auf 112,3 Mio. €. Die für das Geschäftsjahr 2024 festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung lag bei 47,5 Mio. €. Die Berechnung und Feststellung

[71] Die Ermittlung der Wesentlichkeit erfolgte auf Basis der Bilanzpositionen 1112000010 „Geleistete Zuwendungen für Investitionen“ und 1113000010 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“, 2210000010 „Sonderposten aus Zuwendungen“, 1121000010-1128200010 „Sachanlagen“ und der GuV-Positionen 3134000010-3134101010 „Bilanzielle Abschreibungen“ sowie 3121000010 „Auflösungen aus Sonderposten“.

der Überschreitung der untergeordneten Bedeutung (d.h. der Wesentlichkeitsgrenze) der Stadtkämmerei war nachvollziehbar.

- Die Stadtkämmerei hat für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Überschreitung der untergeordneten Bedeutung eine Konsolidierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen des Konsolidierungskreises bis zur ermittelten Wesentlichkeitsgrenze durchgeführt:
  - Die Eliminierung der konzerninternen geleisteten investiven Zuwendungen des LHM-Hoheitsbereichs i.H.v. 59,7 Mio. € an den Aufgabenträger SWM mit der vorab in der Konsolidierungsebene 10 durchgeführten Anpassungsbuchung für den LHM-Hoheitsbereichs erfolgte nachvollziehbar.
  - Weitere Eliminierung der konzerninternen geleisteten investiven Zuwendungen des LHM-Hoheitsbereichs i. H. v. 9,8 Mio. € an den Aufgabenträger MHM mit der vorab in der Konsolidierungsebene 10 durchgeführten Anpassungsbuchung für den LHM-Hoheitsbereichs erfolgte nachvollziehbar über die Schuldenkonsolidierung.
  - Damit verbleiben konzerninterne geleistete Zuwendungen i.H.v. 42,7 Mio. €[72], die nicht konsolidiert wurden und aufgrund untergeordneter Bedeutung weiter wie gegenüber Dritten ausgewiesen werden.
- Die LHM hat im Konsolidierungsbericht 2024 (Seite 26 f.) in den Konsolidierungsgrundsätzen mit Verweis auf Tz.47 ff. des Konsolidierungsleitfaden Bayern ausgeführt, dass investive Zuwendungen und Sonderposten nicht konsolidiert werden, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind. Die Auswirkung auf den konsolidierten Jahresabschluss wurden ausgeführt. Die in 2024 vorgenommene Eliminierung von geleisteten konzerninternen investiven Zuwendungen bis zur Wesentlichkeitsgrenze wurde dagegen nicht ausgeführt.
- Die Stadtkämmerei hat im Konsolidierungsbericht (Seite 36 f.) die vom LHM-Hoheitsbereich in 2024 ausgereichten investiven Zuwendungen an die Beteiligungsunternehmen nicht genannt. Damit ist der Informationsgehalt in diesem Bereich eingeschränkt.
- Vergebene bzw. erhaltene investive Zuwendungen aus Vorjahren – Altfälle bis zum 31.12.2017 wurden im Zuge der Erstkonsolidierung nicht konsolidiert. Der Konsolidierungsleitfaden Bayern regelt die Eliminierung von vergebenen bzw. erhaltenen investiven Zuwendungen aus Vorjahren nicht explizit. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Nürnberg an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration blieb bisher unbeantwortet. Bis zur rechtlichen Klärung wird diesbezüglich ein Prüfungsvorbehalt formuliert.

13.9 Zwischenergebniseliminierung

Innerkonzernliche Beziehungen zwischen den im Rahmen der Vollkonsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern werden in den Einzelabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger sowie im Jahresabschluss der Kommune wie Beziehungen zu Dritten behandelt.[73]
In den konsolidierten Jahresabschluss sind zunächst auch die Vermögensgegenstände zu übernehmen, die ganz oder teilweise z.B. aus Verkäufen von Grundstücken/Vermögensgegenständen zwischen der Kommune und den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern oder den Aufgabenträgern untereinander beruhen. Durch die Zwischenergebniseliminierung sind die daraus resultierenden Gewinne und Verluste zu neutralisieren. Dadurch wird erreicht, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus Sicht des Konzerns höchstens zu den Werten, wie sie vor der konzerninternen Transaktion vorlagen, bilanziert werden (vgl. Tz. 92 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Die Zwischenergebniseliminierung setzt kumulativ

[72] Berechnung: 112,2 Mio. € – 59,7 Mio. € – 9,8 Mio. € = 42,7 Mio. €.
[73] Vgl. Peper/Weller, Der kommunale Gesamtabschluss, S. 176.

- einen Verkaufsvorgang zwischen der Kommune und einem in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger oder den Aufgabenträgern untereinander voraus,
- die einen Vermögensgegenstand des Anlage- oder Umlaufvermögens betrifft, der zum Stichtag des konsolidierten Jahresabschlusses zwar sowohl im Jahresabschluss der Kommune oder eines einzubeziehenden Aufgabenträgers, als auch in der konsolidierten Vermögensrechnung zu bilanzieren ist,
- dessen Wertansatz im Einzelabschluss und im konsolidierten Jahresabschluss sich jedoch aufgrund der jeweils maßgeblichen Bewertungsvorschriften unterscheidet (z.B. bei Grundstücksverkäufen).[74]

Nach Tz. 92 des Konsolidierungsleitfadens Bayern (Art. 102a Abs. 2 GO i.V.m. § 304 Abs. 1 HGB) sind Zwischenergebnisse zwischen Kommune und nachgeordneten Aufgabenträgern und zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern untereinander zu eliminieren.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Tz. 47 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 304 Abs. 2 HGB).

13.9.1 Zwischenergebniseliminierung vor Erstkonsolidierung (Altfälle)

Im Konsolidierungsbericht (Seite 27) hat die Stadtkämmerei ausgeführt, dass auf eine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind, verzichtet wurde, da im Konsolidierungsleitfaden Bayern hierzu keine explizite Vorgabe vorhanden ist.
Die Frage, ob Zwischenergebnisse aus der Zeit vor der erstmaligen Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zu eliminieren sind, ist bislang nicht abschließend geklärt. Eine grundsätzliche Befreiung von der Zwischenergebniseliminierung vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (also für historische Zwischenergebnisse, die vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entstanden sind) sieht der Konsolidierungsleitfaden Bayern nicht vor. Auch ist die Kommentarliteratur in dieser Frage nicht einheitlich.[75]

Über den Bayerischen Städtetag wurde durch eine Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Kämmereiverwaltungen im Jahr 2018 beim bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Ergänzung des Konsolidierungsleitfadens Bayern dahingehend angeregt, dass auf eine Eliminierung von Zwischenergebnissen, die vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entstanden sind, vollständig verzichtet werden kann. Der Änderungsvorschlag wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum interkommunalen Austausch zum Thema „Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses“ durch die Städte Nürnberg, München, Coburg und Rosenheim erarbeitet.

Bis 2019 erfolgte keine Ergänzung zum Leitfaden, deshalb haben sich in 2019 die Städte Nürnberg, Erlangen und München direkt an das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gewandt mit der Bitte auf Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung für die erstmalige Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses im Hinblick auf den immensen Aufwand, der für die Ermittlung von teilweise mehr als 12 Jahre zurückliegenden Vorgängen (z.B. bei Grundstücksverkäufen), die zu Zwischenergebnissen zwischen der Stadt und den Tochterunternehmen und der Tochterunternehmen untereinander führten, betrieben werden müsste. In diesem

[74] Vgl. Tz. 92 Konsolidierungsleitfaden Bayern.
[75] Die Kommentierung im WP-Handbuch 2014, 14. Auflage, M 341, und ADS, Tz. 124, sieht die Möglichkeit des Verzichts vor. Dagegen sieht die neuere Kommentierung im WP-Handbuch, 15. Auflage, und der Beck'sche Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 304 Rn. 51 und 65, die Möglichkeit des Verzichts auf eine Zwischenergebniseliminierung aus der Zeit vor der Aufstellung eines erstmaligen Konzernabschlusses nicht (mehr) vor.

Zusammenhang wurde auf das in Tz. 4 des Konsolidierungsleitfadens Bayern verankerte Verhältnis zwischen Aufwand und Erkenntnisgewinn hingewiesen.

Eine Klärung der Rechtsfrage durch das bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht bislang noch aus. Bis zur rechtlichen Klärung formulieren wir weiterhin einen Prüfungsvorbehalt.

13.9.2 Eliminierung der Zwischenergebnisse

Für die im Jahr 2024 entstandenen Zwischenergebnisse hat die Stadtkämmerei auskunftsgemäß keine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt.

Die Stadtkämmerei hat die Zwischenergebnisse aus innerkonzernlichen Verkäufen von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Zwischengewinne bei aktivierten Eigenleistungen (AiB) des Geschäftsjahres 2024 ermittelt und deren untergeordnete Bedeutung bezogen auf die Wesentlichkeitsgrenze festgestellt. Die Wesentlichkeitsgrenze wurde für die betroffenen Positionen bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für die Positionen sonstige ordentliche Aufwendungen und Erträge einheitlich mit 5% festgelegt.[76] Dies entspricht der Vorgabe nach Tz. 48 des Konsolidierungsleitfadens Bayern, wonach auf 5% der gewählten Maßgröße abgestellt werden kann, wobei es auf die Summe der nicht eliminierten Positionen ankommt. Die vorgelegten Unterlagen waren nachvollziehbar.

Solange das Anlagevermögen - für das in Vorjahren Zwischenergebnisse eliminiert worden sind - im Konzern verbleibt und das Anlagevermögen der Abnutzung unterliegt, müssen die (ursprünglichen) Konzernanschaffungskosten mit den aktivierten Anschaffungskosten (aus dem konzerninternen Kauf/Verkauf) sowie die jeweiligen Nutzungsdauern und Abschreibungsbeträge verglichen werden. Sind die aus den Einzelabschlüssen übernommenen Abschreibungen aus Sicht des Konzerns entweder zu hoch oder zu niedrig, müssen die Abschreibungen für den Konzern korrigiert werden. Diese Korrekturen werden jährlich vorgenommen, bis das Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist bzw. das Anlagevermögen an Dritte veräußert wird.[77]

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Geschäftsvorfälle und vorgenommenen Buchungen für die Zwischenergebniseliminierung in SAP SEM-BCS einschließlich der Korrekturen betreffend Abschreibungen und den Sachstand zu Eliminierungen aus Vorjahren nachvollzogen. Für die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens wurden die SAP-Anlagenbewegungslisten des LHM-Hoheitsbereichs einbezogen.

- Feststellen der Wesentlichkeit bzw. neues Vorgehen durch die Stadtkämmerei
Planmäßig zum Jahr 2023 hat die Stadtkämmerei nach vorgelegten Unterlagen die Wesentlichkeitsgrenzen für den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken getrennt nach Zwischengewinnen und -verlusten nach fünf Jahren neu ermittelt.
Die Stadtkämmerei hat im Konsolidierungsbericht (Seite 31) die neue Vorgehensweise des LHM-Hoheitsbereichs beschrieben. So werden seit dem Jahr 2023 Zwischenergebnisse aus Grundstücksübertragungen des LHM-Hoheitsbereichs an seine Beteiligungsgesellschaften nicht mehr ergebniswirksam dargestellt. Dabei entstehende Abgangsgewinne und -verluste im Hoheitsbereich der LHM sind dort direkt gegen das Kapital (Allgemeine Rücklage) zu buchen. Auskunftsgemäß wurden daher Zwischenergebnisse (Zwischengewinne und Zwischenverluste) aus innerkonzernlichen Grundstücksverkäufen der Jahre 2023 und 2024 nicht mehr ermittelt, um diese nach

[76] Die Ermittlung der Wesentlichkeit erfolgte auf Basis der Bilanzpositionen 1121000010 „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ und 1122000010 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ und den GuV-Positionen 3124100010-3124400010 „Sonstige ordentliche Erträge“ sowie 3136100010-3136500010 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“.
[77] Vgl. dazu auch Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, 1996, Rn. 80 zu § 304 HGB.

Verkäufen von bebauten und unbebauten Grundstücken aufzuteilen. Das beschriebene neue Vorgehen bezieht sich auch auf aktivierte Eigenleistungen und Anlagen im Bau.
Im **Umlaufvermögen** wurde auskunftsgemäß auf eine Eliminierung der Zwischenergebnisse aufgrund deren untergeordneter Bedeutung verzichtet. Zu möglichen Geschäftsvorfällen des Umlaufvermögens wird im Fachkonzept Konzernabschluss ausgeführt, dass diese bei der LHM von geringem Umfang sind. Die Stadtkämmerei geht darin davon aus, dass eine Überschreitung der 5%-Wesentlichkeitsgrenze nicht vorliegt.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat für die im Jahr 2024 entstandenen Zwischengewinne und -verluste keine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt. Die Stadtkämmerei hat den Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung im Konsolidierungsbericht (Seite 27) damit begründet, dass die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde und sich aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Auswirkung auf die VFE-Lage des konsolidierten Jahresabschlusses ergab. Dieses Vorgehen ist gemäß Tz. 47 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 304 Abs. 2 HGB nicht zu beanstanden. Die Berechnung der Wesentlichkeitsgrenzen war nachvollziehbar.

13.10 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Geschäften des Vollkonsolidierungskreises. Die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns enthält dann nur noch Liefer- und Leistungsbeziehungen mit außenstehenden Dritten (vgl. Tz. 95 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Im Unterschied zum handelsrechtlichen Gesamtabschluss ergeben sich im kommunalen Gesamtabschluss neben den Steueraufwendungen auch Steuererträge, z.B. in Form der Gewerbesteuer aus den verselbständigten Aufgabenbereichen, die der LHM-Hoheitsbereich erhebt. Hierbei handelt es sich um konzerninterne Beziehungen, die im Zuge der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu eliminieren sind.

Nach Tz. 95 des Konsolidierungsleitfadens Bayern (Art. 102a Absatz 2 GO, § 305 Abs. 1 HGB entsprechend) sind Aufwendungen und Erträge zwischen Kommune und nachgeordnetem Aufgabenträger bzw. zwischen nachgeordneten Aufgabenträgern zu eliminieren.

Analog Tz. 91 Konsolidierungsleitfaden Bayern dürfen unbedeutende echte und unechte Aufrechnungsdifferenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung als Restbetrag in den Posten Sonstige ordentliche Aufwendungen bzw. sonstige ordentliche Erträge ausgewiesen werden.

Auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann verzichtet werden, wenn die betroffenen Positionen für die Ermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Tz. 47 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 305 Absatz 2 HGB entsprechend).

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Customizingeinstellungen in SEM-BCS mit den Ausführungen im Fachkonzept Konzernabschluss bzw. mit den Angaben im Formblatt „Konsolidierungsselektionen SEM-BCS“ abgestimmt. Wir haben im Rahmen der Eliminierung der Aufwendungen und Erträge die Buchungen stichprobenweise nachvollzogen und die Höhe der Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung, die Behandlung der Differenzen sowie deren Darstellung im Konsolidierungsbericht geprüft.

13.10.1 Maßnahmen für die Aufwands- und Ertragseliminierung

Die Aufwands- und Ertragseliminierung erfolgt bei der LHM als zweiseitige Konzernaufrechnung. Im Fachkonzept Konzernabschluss wurden für die Durchführung der Konzernaufrechnungen der Aufwendungen und Erträge Vorgaben festgelegt.

Die Stadtkämmerei hat in SEM-BCS zur Aufwands- und Ertragseliminierung im Rahmen des Customizings für die 4 Teilbereiche Steuerergebniseliminierung, Transferergebniseliminierung, Finanzergebniseliminierung und sonstige Aufwands- und Ertragseliminierung eigene „Konsolidierungsmaßnahmen“ eingerichtet. Diese Auftrennung der Konsolidierungsmaßnahmen ist verbunden mit dem Vorteil, dass die zu konsolidierenden Aufwands- und Ertragskonten gezielt angesprochen werden können (z.B. Steuererträge gegen Steueraufwendungen). Für jede Konsolidierungsmaßnahme sind in den Customizingeinstellungen die entsprechenden Aufwands- und Ertragspositionen in den Selektionsoptionen hinterlegt.

Für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden die Differenzen aus den Eliminierungen der 4 Konsolidierungsmaßnahmen (Steuerergebniseliminierung, Transferergebniseliminierung, Finanzergebniseliminierung und sonstige Aufwands- und Ertragseliminierung) gesammelt auf die Position 3153300110 „Differenzen AuE-Aufwendungen“ oder auf die Position 3153300010 „Differenzen AuE-Erträge“ gebucht. Diese Vorgehensweise entspricht den Ausführungen im Fachkonzept Konzernabschluss.

Im Rahmen der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung erfolgten insgesamt **108** Konsolidierungsbuchungen in SEM-BCS.[78] Vorweg erfolgten manuelle Konsolidierungsbuchungen.[79] Die Konsolidierungsbuchungen wurden in der Kontierungsebene 20 durchgeführt. Bei den Erträgen und Aufwendungen wurden folgende Beträge konsolidiert:

Konsolidierungsmaßnahmen	Summenwerte *)	Konzern-Aufrechnungen manuell KE 20	Konzern-Aufrechnungen automatisiert KE 20	%-Anteil der Aufrechnung
Steuererträge	5.743.130.748,18		-100.750.315,28	1,75%
Transfererträge	2.005.439.962,42		-288.989.343,81	14,41%
Finanzerträge	322.542.217,14		-446.840.918,84	138,54%
Sonstige Erträge	10.665.900.536,87		-1.275.742.949,09	11,96%
- Verr. Differenz aus AuE-Konsolidierung				
Summe Ertragspositionen	**18.737.013.464,61**		**-2.112.323.527,02**	11,27%
Steueraufwendungen	232.448.503,12		-150.452.327,99	64,73%
Transferaufwendungen	3.764.537.439,60		-289.759.588,78	9,13%
- manuelle Konsolidierungsbuchungen		-53.823.032,35		
Finanzaufwendungen	443.171.084,62		-447.912.717,56	101,07%
Sonstige Aufwendungen	14.200.861.067,86		-1.186.837.507,12	8,36%
- manuelle Konsolidierungsbuchung				
Summe Aufwandspositionen	**18.641.018.095,20**	**-53.823.032,35**	**-2.074.962.141,45**	11,13%
Aufrechnungsdifferenz aus automatisierter AuE-Konsolidierung (saldiert)			**-37.361.385,57**	

Werte in Euro

Hinweis:
*) Die Summenwerte errechnen sich aus den Meldedaten der Aufgabenträger (Kontierungsebene 00) zuzüglich vorgenommener Anpassungsbuchungen (Kontierungsebene 10) = Summenabschluss II.

[78] Für die Transferergebniseliminierung (Belegart 530) erfolgten 16, für die Finanzergebniseliminierung (Belegart 540) 19, für die Steuerergebniseliminierung (Belegart 550) 8 und für die sonstigen Aufwands- und Ertragseliminierungen (Belegart 580) erfolgten 65 automatisierte Konsolidierungsbuchungen. Die Konsolidierungsbuchungen der einzelnen Teilbereiche erfolgten jeweils mit den in Klammern genannten Belegarten.

[79] Die manuellen 7 Konsolidierungsbuchungen erfolgten in der Kontierungsebene 20 mit der Belegart 610 und 611, wovon 1 Beleg mit einem weiteren Beleg storniert wurde.

Im Zuge der automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden **konzerninterne Erträge** insgesamt i.H.v. 2.112.323.527,02 € einbezogen. An **konzerninternen Aufwendungen** wurden insgesamt 2.074.962.141,45 € einbezogen. Im Zuge der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung entstand saldiert eine Aufrechnungsdifferenz i.H.v. insgesamt **37.361.385,57 €,** da mehr Erträge als Aufwendungen eliminiert wurden.[80]

Nachfolgende Übersicht zeigt die Differenzen aus der automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung verteilt nach den Aufgabenträgern:

Aufgabenträger	Differenz aus Eliminierung der Erträge Position 3153300010	Differenz aus Eliminierung der Aufwendungen Position 3153300110	Saldo der Differenzen aus der automatisierten Eliminierung der Aufwendungen und Erträge
LHM (Hoheitsbereich)	-79.753.030,28	9.912.663,18	**-69.840.367,10**
Abfallwirtschaftsbetrieb München	-1.575.140,27	3.520.495,58	**1.945.355,31**
GEWOFAG Holding GmbH (Konzern)	-272.092,96	5.585.916,59	**5.313.823,63**
IT@M	-793.983,77	3.211.490,75	**2.417.506,98**
Anwesen Schloss Kempfenhausen	-15.013,95	0,00	**-15.013,95**
Markthallen München	-326.009,86	437.312,79	**111.302,93**
Münchner Kammerspiele	-1.457.949,44	302.969,84	**-1.154.979,60**
Münchner Stadtentwässerung	-3.430.810,94	45.877,75	**-3.384.933,19**
Stadtgüter München	-141.693,41	156.129,65	**14.436,24**
München Klinik gGmbH	-169.842,40	2.902.525,81	**2.732.683,41**
Stadtwerke München GmbH (Konzern)	-24.645.840,62	49.144.640,39	**24.498.799,77**
Gesamtbetrag der Differenzen	**-112.581.407,90**	**75.220.022,33**	**-37.361.385,57**

Werte in Euro

Die Differenzen aus der automatisierten Konsolidierung beliefen sich auf -37.361.385,57 € (Vorjahr: 330.283.442,58 €).

Prüfungsergebnisse

- Im Zuge der **automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung** wurden **konzerninterne Erträge** insgesamt i.H.v. 2.112.323.527,02 € und **konzerninterne Aufwendungen** insgesamt i.H.v. 2.074.962.141,45 € einbezogen. Da sich die konzerninternen Erträge und die konzerninternen Aufwendungen nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden, ergab sich eine saldierte Differenz i.H.v. **37.361.385,57 €** (Ertrag). D.h. in dieser Höhe konnten den Erträgen keine Aufwendungen gegenübergestellt werden. Aufrechnungsdifferenzen sind ggf. auch ein Hinweis auf die Buchungsqualität der einbezogenen Aufgabenträger.

13.10.2 Behandlung der Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung

Neben den Differenzen aus der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung ergeben sich Systembedingt auch Differenzen aus der Rückstellungseliminierung, die durch SEM-BCS auf den vorgesehenen (gemeinsamen) Differenzenkonten gebucht werden. Die entstandenen Differenzen sind in nachfolgender Übersicht je Eliminierungsmaßnahme aufgeführt ebenso wie die

[80] Bei der automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann sich bei den Konsolidierungsbuchungen jeweils eine Differenz ergeben, wenn sich die einbezogenen Erträge und Aufwendungen nicht in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die jeweilige Differenz wird auf die entsprechende Differenzenposition gebucht. Der Saldo aus den Differenzpositionen (ermittelt aus der Summe der Differenz Eliminierung der Aufwendungen und Differenz Eliminierung der Erträge) wird anschließend entweder in die Position „Sonstige ordentliche Erträge“ oder „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ umgegliedert. Dadurch wird der Saldo der Eliminierungsdifferenzen im Konzernabschluss so dargestellt, als wäre er gegenüber Dritten entstanden.

verbleibende (saldierte) Gesamtdifferenz aus der Aufwands- und Ertragseliminierung, die in der Ergebniszeile ausgewiesen wird.

	Differenz saldiert
Differenz aus automatisierter Aufwands- und Ertragseliminierung (saldiert) (siehe Ziffer 13.10.1 des Berichts)	-37.361.385,57 =Ertrag
Betrag aus automatisierter Rückstellungseliminierung (saldiert) (siehe Ziffer 13.8.2 des Berichts)	+217.314.128,40 =Aufwand
Differenz aus Kapitalkonsolidierung im Zuge manueller Korrektur der Kapitalzuführung des LHM-Hoheitsbereichs an die München Klinik gGmbH i.V.m. Eliminierung einer Rückstellung des LHM-Hoheitsbereichs (siehe Ziffer 13.6.3 des Berichts)	-137.499.000,00 =Ertrag
Ergebnis: Gesamtdifferenz aus Aufwands- und Ertragseliminierung	**+42.453.742,83 =Aufwand**

Werte in Euro

Aus der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung entstand zunächst eine Aufrechnungsdifferenz i.H.v. insgesamt 37.361.385,57 € (Ertrag). Aus den Buchungen im Rahmen der konzerninternen Rückstellungseliminierungen ergaben sich ebenfalls Differenzen, die die Aufwands- und Ertragskonsolidierung betreffen und sich saldiert auf einen Betrag i.H.v. 217.314.128,40 € (Aufwand) summierten. Weiter erfolgte eine Umgliederungsbuchung zur Eliminierung einer Rückstellung i.H.v. 137.499.000,00 € (Ertrag), die den LHM-Hoheitsbereich betrifft. Insgesamt errechnete sich daraus eine (saldierte) Differenz aus der Aufwands- und Ertragseliminierung i.H.v. 42.453.742,83 € (Aufwand).

Nach der von der Stadtkämmerei festgelegten Buchungslogik sind die Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung mit der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ bzw. mit der Position „Sonstige ordentliche Erträge“ zu verrechnen. **Die saldierte Gesamtdifferenz i.H.v. 42.453.742,83 €** (**Aufwand**) wurde in voller Höhe den sonstigen ordentlichen Aufwendungen des LHM-Hoheitsbereichs zugeordnet und erhöhte die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in der konsolidierten Ergebnisrechnung. In dieser Höhe werden die Aufwendungen, denen keine Erträge gegenüberstehen, in der konsolidierten Ergebnisrechnung so dargestellt, als wenn sie gegenüber Dritten entstanden wären.

Wie bereits unter Ziffer 13.7.1 des Berichts dargestellt, beträgt für das Jahr 2024 die 5%-(Gesamt-) Wesentlichkeitsgrenze gemäß Tz. 48 Konsolidierungsleitfaden Bayern für die Schulden- sowie Aufwands- und Ertragseliminierung 166.392.854 € (Vorjahre: 125.112.438 €). Das heißt, dass durch die Stadtkämmerei eine Aufklärung der Differenzen so lange erfolgt, bis diese Wesentlichkeitsgrenze erreicht wird.

- Angaben im Konsolidierungsbericht
Im Konsolidierungsbericht (Seite 95) ist in der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ die Höhe der Aufrechnungsdifferenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung richtigerweise mit 42,5 Mio. € angegeben.

Im Konsolidierungsbericht wird unter Ziffer 1.3.4 Konsolidierungsgrundsätze (Seite 26) erläutert, dass die Zuordnung der Differenzen zu den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen erfolgt und dadurch die Aufwendungen bzw. die Erträge zu hoch sind, weil sie interne Aufwendungen und Erträge enthalten. Weiter wird ausgeführt, dass dies jedoch aufgrund der Unwesentlichkeit der Differenzen keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Prüfungsergebnisse

- Im Zuge der **automatisierten Aufwands- und Ertragskonsolidierung** wurden **konzerninterne Erträge** insgesamt i.H.v. 2.112.323.527,02 € und **konzerninterne Aufwendungen** insgesamt i.H.v. 2.074.962.141,45 € einbezogen. Da sich die konzerninternen Erträge und die konzerninternen Aufwendungen nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden, ergab sich eine saldierte Differenz i.H.v. **37.361.385,57 €** (Ertrag). D.h. in dieser Höhe konnten den Erträgen keine Aufwendungen gegenübergestellt werden. Aufrechnungsdifferenzen sind ggf. auch ein Hinweis auf die Buchungsqualität der einbezogenen Aufgabenträger.
- Unter Einbezug der Rückstellungseliminierungen, die Auswirkungen auf die Aufwands- und Ertragseliminierung haben, ergab sich insgesamt eine **saldierte Gesamtdifferenz i.H.v. 42.453.742,83 € (Aufwand)**, die analog Tz. 91 des Konsolidierungsleitfadens Bayern zur Behandlung unbedeutender echter und unechter Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung nachvollziehbar in die Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ umgebucht wurde.
- Die für den Konzernabschluss 2024 festgelegte Summe der maximalen Differenzen auf Konzernebene (**166.392.854,00 €**) wurde für die Aufwendungen und Erträge damit **nicht** überschritten.
- Die Folge dieser Umbuchung ist, dass die in die Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ umgebuchten verbleibenden Differenzen in der konsolidierten Ergebnisrechnung als externe Erträge dargestellt werden, obwohl sie einen konzerninternen Charakter haben. Damit wird das Konzernergebnis in diesem Bereich verzerrt.
- Die Stadtkämmerei hat im Konsolidierungsbericht (Seite 26) die Behandlung der Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Konsolidierungsgrundsätzen mit ausgeführt. Weiter ist im Konsolidierungsbericht (Seite 95) in der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ die Höhe der Aufrechnungsdifferenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung richtigerweise mit 42,5 Mio. € angegeben.
- Die auftretenden Differenzen bei der automatisierten Aufwands- und Ertragseliminierung zeigen, dass bei dem der Konsolidierung vorausgehenden Schritt - der Intercompany-Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern - Verbesserungspotential besteht.

Gesamtbeurteilung der Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung:

- Bei der Schuldenkonsolidierung ist eine Differenz i.H.v. 53.111.207,13 € (mehr Forderungen als Verbindlichkeiten) und bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist eine Differenz i.H.v. 42.453.742,83 € (mehr Aufwendungen als Erträge) entstanden. In Summe ergibt sich eine additive **Gesamtdifferenz i.H.v. 95.564.949,96 €.** Damit haben die Aufrechnungsdifferenzen die festgelegte **(Gesamt-)Wesentlichkeitsgrenze i.H.v. 166.392.854 € nicht überschritten** und sind als von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu betrachten.

13.11 Konsolidierung nach der Equity-Methode

13.11.1 Grundlagen der Equity-Konsolidierung

Aufgabenträger, auf die die Kommune aufgrund einer Beteiligungsquote von 20% bis höchstens 50% (sogenannte assoziierte Unternehmen) einen maßgeblichen Einfluss[81] hat, sind entsprechend §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode zu konsolidieren.

[81] Vgl. § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB; der maßgebliche Einfluss bezieht sich auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des einbezogenen Unternehmens. Ein maßgeblicher Einfluss wird gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

Bei der Equity-Methode handelt es sich um eine vereinfachte Form der Kapitalkonsolidierung, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Aufgabenträgers im Equity-Wert fortgeschrieben werden (Tz. 97 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 312 HGB).

Bei der Equity-Methode wird – im Gegensatz zur Vollkonsolidierung – nur die Beteiligung der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger in der konsolidierten Vermögensrechnung unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung unter den Finanzanlagen ausgewiesen (vgl. Tz. 98 Konsolidierungsleitfaden Bayern i.V.m. § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB). Es sind in der konsolidierten Vermögensrechnung neben den unmittelbar assoziierten Aufgabenträgern der LHM auch die assoziierten Unternehmen nachgeordneter vollkonsolidierter Aufgabenträger zu berücksichtigen, d.h. die über einen (Teil-)Konzernabschluss einbezogen werden.

Nach Tz. 101 des Konsolidierungsleitfadens Bayern wird bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode der Buchwert der Beteiligung bei der LHM gegen das anteilige Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers aufgerechnet. Ein sich daraus ergebender Unterschiedsbetrag ist auf die Vermögensgegenstände in einer Nebenrechnung außerhalb der konsolidierten Vermögensrechnung zu verteilen (vgl. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dabei sind der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Kommune erstmals maßgeblichen Einfluss über den in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger erlangt hat.
Der Unterschiedsbetrag ist im konsolidierten Jahresabschluss in einer Nebenrechnung fortzuschreiben (Tz. 104 des Konsolidierungsleitfadens Bayern i.V.m. § 312 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der ermittelte Wertansatz der Beteiligung ist in den Folgejahren, um den anteiligen Betrag der Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen oder zu vermindern (Tz. 103 des Konsolidierungsleitfadens Bayern i.V.m. § 312 Abs. 4 HGB). Die Änderung des Equity-Wertes eines assoziierten Aufgabenträgers ist in der konsolidierten Ergebnisrechnung unter entsprechender Bezeichnung als gesonderter Posten in den Aufwendungen oder Erträgen auszuweisen (§ 312 Abs. 4 Satz 2 HGB).

Nach § 312 Abs. 6 Satz 2 HGB ist für die Equity-Bewertung die Einbeziehung des Konzernabschlusses statt eines Einzelabschlusses vorgeschrieben, wenn von einem einzubeziehenden nachgeordneten Aufgabenträger ein Konzernabschluss erstellt wird.
Grundlage für die Anwendung der Equity-Methode ist immer der letzte verfügbare Jahresabschluss (§ 312 Abs. 6 Satz 1 HGB) bzw. (Teil-)Konzernabschluss (§ 312 Abs. 6 Satz 2 HGB) des assoziierten Unternehmens.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben für die im Rahmen der Equity-Methode einbezogenen Gesellschaften Messe München GmbH und Flughafen München GmbH die Folgekonsolidierung zum 31.12.2024 nachvollzogen. Dazu haben wir die Buchungen der Stadtkämmerei im Konsolidierungssystem SEM-BCS, die sich auf die Messe und den Flughafen beziehen, im Einzelnen hinsichtlich ihrer Höhe und Zuordnung auf die betreffenden Positionen geprüft. Des Weiteren haben wir geprüft, ob weitere assoziierte Unternehmen der nachgeordneten Aufgabenträger vorhanden sind, die nach § 311 HGB auszuweisen sind.

13.11.2 Equity-Konsolidierung im konsolidierten Jahresabschluss der LHM

In der konsolidierten Vermögensrechnung wird unter den Finanzanlagen die Position „**Anteile an assoziierten Unternehmen**“ zum 31.12.2024 mit einem Betrag i.H.v. insgesamt 864.462.900,42 € (Vorjahr: 835.929.472,01 €) ausgewiesen.

Die Position „Anteile an assoziierten Unternehmen“ ist im Konsolidierungsbericht wie folgt aufgegliedert:

	31.12.2024	31.12.2023
Kernverwaltung	518.047.471,21	469.814.274,72
Konzern Stadtwerke München GmbH	346.415.429,21	366.115.197,29
Gesamt	**864.462.900,42**	**835.929.472,01**

Werte in Euro

Der Zuwachs der Position um rund 28,5 Mio. € (+3,4%) zum Vorjahr resultiert aus der stärkeren Zunahme der Anteile aus assoziierten Unternehmen beim LHM-Hoheitsbereich i.H.v. 48,2 Mio. € gegenüber der Abnahme der Anteile an assoziierten Unternehmen beim (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH i.H.v. 19,7 Mio. € (-5,4%). Die Wertentwicklung wird nachfolgend dargestellt.

- Kernverwaltung (LHM-Hoheitsbereich)
Nach den Angaben im Konsolidierungsbericht betrifft der Ausweis bei der **Kernverwaltung i.H.v. 518.047.471,21 € (Vorjahr: 469.814.274,72 €)** die Flughafen München GmbH sowie die Messe München GmbH, an denen die Landeshauptstadt München mit 23,0% bzw. 49,9% beteiligt ist. Der Ausweis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 48.233.196,49 € bzw. um 10,3% erhöht.
Die Stadtkämmerei hat für beide Gesellschaften die Erstkonsolidierung nach der Equity-Methode zum 01.01.2018 durchgeführt. Dabei wurde auf die Wertansätze zum 01.01.2018 in Anwendung des DRS 26 Tz. 42 abgestellt.[82] In der Wertfortschreibung wurde vom anteiligen Eigenkapital der LHM der beiden Gesellschaften zum 31.12.2017/01.01.2018 ausgegangen. Das waren bei der Messe München GmbH (anteilig 49,9%) 139.882.971,14 € und bei der Flughafen München GmbH (anteilig 23,0%) 342.630.899,47 €. In den Vorjahresabschlüssen zum 31.12.2018 bis zum 31.12.2023 wurde jeweils eine Fortschreibung der Equity-Werte vorgenommen. Im konsolidierten Jahresabschluss 2024 erfolgte die Fortschreibung der Equity-Werte zum 31.12.2024.

Der Equity-Wert der beiden Beteiligungsgesellschaften hat sich durch die Folgekonsolidierung zum 31.12.2024 wie folgt entwickelt:

Zeile		Messe München GmbH	Flughafen München GmbH	gesamt
1	**Equity-Wert zum 31.12.2023**	**174.341.359,14**	**295.472.915,58**	**469.814.274,72**
2	Erhöhungen bzw. Verringerungen aus anteiliger Entwicklung des Eigenkapitals / Jahresergebnisses im Jahr 2024	33.901.696,54[83]	14.331.499,95	48.233.196,49
3	**Equity-Wert zum 31.12.2024 (Summe Zeilen 1 + 2)**	**208.243.055,68**	**309.804.415,53**	**518.047.471,21**

Werte in Euro

- (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH
Nach den Angaben im Konsolidierungsbericht betrifft der Ausweis für den **(Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH i.H.v. 346.415.429,21 € (Vorjahr: 366.115.197,29 €)** die Anteile der in den (Teil-)Konzernabschluss einbezogenen assoziierten Unternehmen. Die Firmen und ihre Anzahl (5 Unternehmen) sind zum Vorjahr unverändert. Im **Konsolidierungsbericht** der Stadtkämmerei (Seite 52) wurden die assoziierten Unternehmen[84] genannt, es erfolgen jedoch nach wie vor

[82] Die für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge zum 01.01.2018 herangezogenen Beteiligungsbuchwerte der Messe München GmbH und der Flughafen München GmbH sind übereinstimmend mit dem Ausweis im Jahresabschluss des Hoheitsbereichs zum 31.12.2017. Das genannte anteilige Eigenkapital der Messe München GmbH zum 31.12.2017 entspricht dem Wert aus dem (Teil-) Konzernabschluss der Messe München GmbH und dem Wert aus dem Einzelabschluss der Flughafen München GmbH zum 31.12.2017.

[83] Das anteilige Jahresergebnis der Messe München i.H.v. 34.742.000,09 € zum 31.12.2024 wurde noch modifiziert, z.B. wurde anteilig eine Währungsumrechnung i.H.v. 1.561.248,44 € berücksichtigt.

[84] Hierbei handelt es sich um die assoziierten Unternehmen Aneo Roan Vind Holding AS, Trondheim (Norwegen), bayernServices GmbH, München, Global Tech I Offshore Wind GmbH, Hamburg, Spirit Energy Limited, Staines-upon-Thames (Großbritannien) und wpd europe GmbH, Bremen.

keine Einzelangaben hierzu (beispielsweise zur Bilanzsumme, zum Jahresergebnis, zur Beteiligungsquote der SWM und zum Stichtag der berücksichtigten Jahresabschlüsse). Nach den Angaben im Konzernanhang der Stadtwerke München GmbH basieren deren Equity-Werte auf Bilanzdaten aus dem Jahr 2023; was zulässig ist.[85] Im Konsolidierungsbericht gibt es dazu keinen Hinweis.

Prüfungsergebnisse

- In der konsolidierten Vermögensrechnung werden die Anteile an assoziierten Unternehmen mit 864.462.900,42 € (Vorjahr: 835.929.472,01 €) ausgewiesen. Davon betreffen den LHM-Hoheitsbereich Equity-Werte i.H.v. 518.047.471,21 € (Vorjahr: 469.814.274,72 €). Die Equity-Werte für die Flughafen München GmbH und die Messe München GmbH i.H.v. 518.047.471,21 € werden in der konsolidierten Vermögensrechnung zutreffend unter den Finanzanlagen in der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.
- Der für den Konzern Stadtwerke München GmbH ausgewiesene Equity-Wert i.H.v. 346.415.429,21 € entspricht dem addierten Ausweis von 5 assoziierten Unternehmen im (Teil-) Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH zum 31.12.2024. Die Verminderung zum Vorjahr betrug insgesamt 19.699.768,08 €. Der Rückgang wird im Konsolidierungsbericht mit einem gegenüber dem Vorjahr niedrigeren Ergebnis aus assoziierten Aufgabenträgern und Wechselkursänderungen aus zum Bilanzstichtag erfolgter Währungsumrechnung begründet.

13.12 Ausweis der nachgeordneten Aufgabenträger zu fortgeführten Anschaffungskosten

Alle nachgeordneten Aufgabenträger, an denen die Kommune einen Anteilsbesitz hat und die nicht mittels Vollkonsolidierung bzw. Equity-Konsolidierung in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden, sind zu fortgeführten Anschaffungskosten in die konsolidierte Vermögensrechnung aufzunehmen (Tz. 31 bzw. Tz. 33 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Dabei handelt es sich nach Tz. 31 des Konsolidierungsleitfadens Bayern um Beteiligungen, bei denen seitens der Kommune weder ein beherrschender, noch ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, da der Anteilsbesitz bei weniger als 20% liegt. Weiter handelt es sich um Beteiligungen nach Tz. 33 des Konsolidierungsleitfadens Bayern, auf die die Kommune zwar einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat („Vermutung“), da gemäß § 271 Abs. 1 HGB ein Anteilsbesitz von mindestens 20% (aber < 50%) vorliegt, die aber für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach Tz. 31 bzw. Tz. 34 des Konsolidierungsleitfadens Bayern bedeutet eine Einbeziehung zu fortgeführten Anschaffungskosten, dass der Beteiligungsbuchwert des jeweiligen nachgeordneten Aufgabenträgers unverändert aus dem Jahresabschluss bzw. (Teil-)Konzernabschluss in den konsolidierten Jahresabschluss übernommen wird, also nicht eliminiert oder angepasst werden muss.

Die Bilanzposition, in die die Beteiligung aufgenommen wird, ist abhängig davon, ob der Anlagehorizont der Beteiligung kurzfristig (Umlaufvermögen) oder langfristig (Anlagevermögen) ist.[86]

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben geprüft, ob für alle Beteiligungsunternehmen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten in den konsolidierten Jahresabschluss einzubeziehen sind, der Ausweis in der zutreffenden

[85] Gemäß § 312 Abs. 6 Satz 1 ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Vgl. z.B. Kliem/Lewe in Beck´scher Bilanzkommentar, 14. Auflage, 2024, Tzn. 91zu § 312 HGB: Ein nach der Equity-Methode bewertetes assoziiertes Unternehmen soll nicht gezwungen sein, einen Zwischenabschluss auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufstellen zu müssen.

[86] Vgl. Peper/Weller, Der Kommunale Gesamtabschluss, 2009, S. 108 i.V.m. § 247 Abs. 2 HGB.

Position und in der zutreffenden Höhe erfolgt ist. Dazu haben wir die Meldedaten in SEM-BCS sowie die Angaben aus den Einzel- bzw. (Teil-)Konzernabschlüssen eingesehen.

Die zu fortgeführten Anschaffungskosten einbezogenen Beteiligungen sind in der konsolidierten Vermögensrechnung in den Finanzanlagen unter den Positionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Sonstige Beteiligungen“ ausgewiesen. Diese stellen sich wie nachfolgend ausgeführt dar.

13.12.1 Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Anteilsbesitz > 50%)

In der konsolidierten Vermögensrechnung wird die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ zum 31.12.2024 mit einem Betrag i.H.v. insgesamt 470.167.114,58 € ausgewiesen

Laut Konsolidierungsbericht verteilt sich die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auf folgende Aufgabenträger:

Aufgabenträger	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Kernverwaltung	317.069.319,52	297.267.252,48
Konzern Stadtwerke München GmbH	151.947.795,06	92.781.070,75
München Klinik gGmbH	1.150.000,00	1.150.000,00
Gesamt	**470.167.114,58**	**391.198.323,23**

Werte in Euro

Die Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 79,0 Mio. € (+20,2%) erhöht. Bei der Kernverwaltung ergab sich ein Anstieg i.H.v. 19,8 Mio. € und beim (Teil-)Konzern Stadtwerke i.H.v. 59,2 Mio. €. Die Anteile bei der München Klinik gGmbH sind unverändert zum Vorjahr.

Im Jahresabschluss für den **Hoheitsbereich der LHM (Kernverwaltung)** ist zum 31.12.2024 ein Betrag i.H.v. 317.069.319,52 € (Vorjahr: 297.267.252,48 €) für folgende 21 (Vorjahr: 21) Beteiligungsunternehmen (aus Konzernsicht von untergeordneter Bedeutung) bilanziert.

Lfd. Nr.	**Beteiligungen der LHM**	Direkte Beteiligungsquote 31.12.2024	Beteiligungswert LHM-Bilanz Hoheit Buchwert zum 31.12.2024	Beteiligungswert LHM-Bilanz Hoheit Buchwert zum 31.12.2023
	Unternehmen in Privatrechtsform			
1	Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH	57,14	24.000,00	24.000,00
2	Deutsches Theater Grund- und Hausbesitz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	100,00	2.555.042,28	2.555.042,28
3	Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung	100,00	766.937,82	766.937,82
4	digital@M GmbH	100,00	25.791,20	25.791,20
5	Gasteig München GmbH	100,00	1.050.000,00	1.050.000,00
6	Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH	63,38	15.844,00	15.844,00
7	LHM Services GmbH	100,00	80.628.068,71	80.628.068,71
8	MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft mbH	100,00	175.912.211,08	175.912.211,08
9	Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS)	100,00	3.019.400,54	3.019.400,54
10	MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH	100,00	392.713,14	392.713,14
11	Münchener Tierpark Hellabrunn Aktiengesellschaft	93,30	715.552,99	715.552,99
12	MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt München	100,00	45.802.421,07	24.802.421,07
13	Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH	100,00	51.200,00	51.200,00
14	Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	100,00	0,00	0,00
15	Münchner Volkshochschule GmbH, Akademie für Erwachsenenbildung	100,00	1.023.000,00	1.023.000,00
16	Münchner Volkstheater Gesellschaft mit beschränkter Haftung	100,00	25.564,59	25.564,59
17	Olympiapark München GmbH	100,00	4.900.000,00	6.100.000,00
18	P+R Park & Ride GmbH	100,00	52.281,30	52.281,30

Lfd. Nr.	Beteiligungen der LHM	Direkte Beteiligungsquote 31.12.2024	Beteiligungswert LHM-Bilanz Hoheit Buchwert zum 31.12.2024	Beteiligungswert LHM-Bilanz Hoheit Buchwert zum 31.12.2023
	Unternehmen in Privatrechtsform			
19	Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH	100,00	25.564,59	25.564,59
20	Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG (97% Beteiligung Stadtwerke München GmbH, daher 100% Anteilsbesitz aus Konzernsicht)	3,00	69.121,96	67.054,92
21	Portal München Verwaltungsgesellschaft mbH (51% Beteiligung Stadtwerke München GmbH, daher 100% Anteilsbesitz aus Konzernsicht)	49,00	14.700,00	14.700,00
	Gesamt "Anteile an verbundenen Unternehmen"		**317.069.415,27**	**297.267.348,23**

Werte in Euro
*) Hinweis: Die Beteiligungen sind nach ihrer Bezeichnung sortiert.

Für 19 der 21 Beteiligungsunternehmen (in Privatrechtsform) liegt seitens des Hoheitsbereichs der LHM ein direkter Anteilsbesitz von mehr als 50% vor. Die Beteiligungsunternehmen werden insofern mit fortgeführten Anschaffungskosten in der zutreffenden Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in der konsolidierten Vermögensrechnung ausgewiesen. Weiter werden für 2 Beteiligungen (Lfd. Nr. 20 und 21) - für die aus Konzernsicht im Jahr 2024 Alleinbesitz (wie in den Vorjahren) bestand - zutreffend mit fortgeführten Anschaffungskosten ebenfalls in dieser Position ausgewiesen).

Zwischen dem im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Wert für die Anteile an verbundenen Unternehmen (317.069.319,52 €) und dem Ausweis im Jahresabschluss des LHM-Hoheitsbereichs (317.069.415,27 €) besteht eine Abweichung i.H.v. - 95,75 €. Die zugrunde liegenden Teilbeträge i.H.v. -94,32 € und -1,43 € konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Prüfungsergebnisse

- Im konsolidierten Jahresabschluss sind in der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ zum 31.12.2024 i.H.v. 470.167.114,58 € (Vorjahr: 391.198.323,23 €) ausgewiesen. Die Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 79,0 Mio. € bzw. um 20,2% erhöht.
- Der für den Hoheitsbereich der LHM (Kernverwaltung) ausgewiesene Betrag i.H.v. 317.069.319,52 € (Vorjahr: 297.267.252,48 €) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 19.802.067,04 € erhöht. Der Anstieg in der Kernverwaltung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Beteiligungswertes an der Münchenstift gGmbH i. H. v. 21,0 Mio. €, der im Konsolidierungsbericht nachvollziehbar mit durchgeführten Bareinlagen für den Neubau Haus Tauernstraße und Hans-Sieber-Haus erläutert wird.
- Der für den Teil-Konzern Stadtwerke München in der Position genannte Betrag i.H.v. 151.947.795,06 € entspricht dem im (Teil-)Konzernabschluss bilanzierten Beteiligungsbuchwerten und dem im Konzernanlagenspiegel der SWM ausgewiesenen Restbuchwert i.H.v. 151.948 T€. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 59,2 Mio. € ist rechnerisch nachvollziehbar. Dies wird im Konsolidierungsbericht der Stadtkämmerei (Seite 51) nachvollziehbar mit der Erweiterung des Vollkonsolidierungskreises durch zwei weitere Gesellschaften (Solarpark Stachusried GmbH, Ismaning und Solarpark Zengermoos GmbH, Ismaning) begründet.
- Der für die München Klinik gGmbH i.H.v. 1.150.000,00 € genannte Betrag ist übereinstimmend mit den im Einzelabschluss bilanzierten Beteiligungsbuchwerten. Der Betrag hat sich zum Vorjahr nicht verändert.

13.12.2 Position „Sonstige Beteiligungen“ (Anteilsbesitz < oder = 50%)

In der konsolidierten Vermögensrechnung wird die Position „Sonstige Beteiligungen“ zum 31.12.2024 mit einem Betrag i.H.v. insgesamt 125.228.790,31 € (Vorjahr 106.131.948,09 €) ausgewiesen. Nach Angabe der Stadtkämmerei im Konsolidierungsbericht werden in dieser Position

weitere Anteile an Unternehmen erfasst, an denen 50% oder weniger Beteiligungsquote besteht. Hierzu verweist die Stadtkämmerei auf die Übersicht der Beteiligungsverhältnisse der Landeshauptstadt München. Diese ist als Anlage dem Konsolidierungsbericht beigefügt.

Laut Konsolidierungsbericht verteilt sich die Position „Sonstige Beteiligungen“ auf folgende Aufgabenträger:

Aufgabenträger	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Kernverwaltung	137.878,35	134.378,35
Konzern Stadtwerke München GmbH	125.080.518.,40	105.987.176,18
Übrige	10.393,56	10.393,56
Gesamt	**125.228.790,31**	**106.131.948,09**

Werte in Euro

Die Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 19,1 Mio. € (+18 %) erhöht. Die Erhöhung betrifft nahezu ausschließlich den (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH.

Prüfungsergebnisse

- Im konsolidierten Jahresabschluss ist in der Position „Sonstige Beteiligungen“ zum 31.12.2024 ein Betrag i.H.v. 125.228.790,31 € (Vorjahr: 106.131.948,09 €) ausgewiesen. Die Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 19,1 Mio. € bzw. um 18 % erhöht. Nach Angaben im Konsolidierungsbericht betrifft die Erhöhung hauptsächlich den (Teil-)Konzern Stadtwerke München GmbH.
- Für den Hoheitsbereich der LHM (Kernverwaltung) wurden wie in den Vorjahren für 8 Beteiligungen 137.878,35 € (Vorjahr: 134.378,35 €) ausgewiesen. Für diese Beteiligungen liegt ein direkter Anteilsbesitz von weniger als 50% vor. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem Ausweis im Einzelabschluss des LHM-Hoheitsbereichs.
- Der für den (Teil-)Konzern Stadtwerke München in der Position genannte Betrag i.H.v. 125.080.518,40 € entspricht den im (Teil-)Konzernabschluss bilanzierten Beteiligungsbuchwerten und entspricht im (Teil-)Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH ausgewiesenen Buchwert der übrigen Beteiligungen.
- Unter „Übrige“ sind Teilbeträge für die Beteiligungen der Münchner Stadtentwässerung i.H.v. 4.000,00 € (Beteiligung an der aquabench GmbH) und der Stadtgüter München i.H.v. 6.393,56 € (Beteiligung an zwei Genossenschaften) enthalten. Die Beträge entsprechen dem Ausweis der Beteiligungen in den jeweiligen Einzelabschlüssen.

14 Eigenkapitalübersicht

Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine Eigenkapitalübersicht zu ergänzen (Art. 102a Abs. 3 GO i.V.m. § 88 Satz 2 KommHV-Doppik). Auf die Eigenkapitalübersicht findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 7 (DRS 7) entsprechend Anwendung (§ 89 KommHV-Doppik). Dem Konsolidierungsleitfaden Bayern ist die zugehörige Gliederung der Eigenkapitalübersicht nach DRS 7 (Mustervorlage) als Anlage 6 beigefügt (Tz. 112 Konsolidierungsleitfaden Bayern).

Die Stadtkämmerei hat für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 eine Eigenkapitalübersicht aufgestellt und diese dem konsolidierten Jahresabschluss (Seite 17) beigefügt. Als Anlage 3 zum Konsolidierungsbericht (Seite 131) sind zusätzlich die Stände der Eigenkapitalpositionen zum Beginn des Konzerns am 01.01.2018 dargestellt.

Die Eigenkapitalübersicht zum 31.12.2024 stellt sich einschließlich der im Rahmen der Prüfung vorgenommenen Anpassungen wie folgt dar:

	Kommune								Minderheitsgesellschafter			Gesamteigenkapital
	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	Erwirtschaftetes Gesamteigenkapital[1]					Eigenkapital der Kommune	Minderheitenkapital	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[1]	Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter	
			Ergebnisrücklage	Ergebnisvortrag	Gesamtbilanzüberschuss/-fehlbetrag	Treuhandvermögen MGS[2]	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[3]					
Stand am 31.12.2023	7.323.011.390	0,00	10.333.955.208,38	0,00	274.482.863,10	11.063.801,60	6.333.001,96	17.900.679.929,04	272.930.607,28	0,00	272.930.607,28	18.173.610.536,32
Sonstige Einzahlungen in das Eigenkapital	0,00	0,00	-38.801.922,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-38.801.922,28	0,00	0,00	0,00	-38.801.922,28
Änderungen des Konsolidierungskreises	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Veränderungen	48.166.336,84	0,00	265.256.329,85	0,00	-274.482.863,10	206.526,00	-3.166.501,00	36.019.828,59	-40.224.971,10	0,00	-40.224.971,10	-4.205.142,51
Gesamtjahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-550.884.232,26	0,00	0,00	-550.924.232,26	5.133.285,98	0,00	5.133.285,98	-545.790.946,28
Übriges Gesamtergebnis[4]	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	0,00	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	0,00	0,00	28.210.498,24
Gesamtergebnis	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	-550.884.232,26	0,00	0,00	-522.673.734,02	5.133.285,98	0,00	5.133.285,98	-517.540.448,04
Stand am 31.12.2024	7.371.177.727	0,00	10.588.620.114,19	0,00	-550.884.232,26	11.270.327,60	3.166.500,96	17.375.184.101,33	237.838.922,16	0,00	237.838.922,16	17.613.023.023,49
Stand am 01.01.2018	7.292.213.481,93	0,00	7.871.342.441,38	0,00	0,00	117.258.865,73	0,00	15.280.814.789,04	141.369.666,56	0,00	141.369.666,56	15.422.184.455,60

Werte in Euro.

Vorgehensweise bei der Prüfung

Wir haben zunächst formal geprüft, ob die veröffentlichte Eigenkapitalübersicht der Mustervorlage „Eigenkapitalübersicht nach DRS 7“ des Konsolidierungsleitfadens Bayern entspricht.
Im Weiteren haben wir die in der Eigenkapitalübersicht genannten Werte der Positionen nachvollzogen. Für die Prüfung haben wir die vorgelegte Dokumentation der Stadtkämmerei „Erläuterung EK-Spiegel 2024.xlsx“ und weitere Auskünfte der Stadtkämmerei herangezogen. Den Stand zum 31.12.2024 haben wir mit den in der konsolidierten Vermögensrechnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.11.2025 veröffentlichen Werten der Position Eigenkapital abgeglichen.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat gemäß § 88 KommHV-Doppik richtigerweise eine Eigenkapitalübersicht auf Grundlage der Mustervorlage „Eigenkapitalübersicht nach DRS 7“ erstellt und diese dem veröffentlichten konsolidierten Jahresabschluss 2024 der LHM (Seite 17) beigefügt.
- Die Eigenkapitalübersicht ist gegenüber der Mustervorlage „Eigenkapitalübersicht nach DRS 7“ um eine Spalte erweitert. Die hinzugefügte Spalte zum Treuhandvermögen wurde in der Fußnote erläutert.
- Das Gesamteigenkapital zum 31.12.2024 für den Konzern LHM wird in der Eigenkapitalübersicht und in der konsolidierten Vermögensrechnung unter „Passiva A. Eigenkapital“ übereinstimmend mit 17.613.023.023,49 € angegeben. Auch die übrigen Positionen in der Eigenkapitalübersicht (Stand 31.12.2024) sind übereinstimmend mit dem Ausweis in der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31.12.2024. Allerdings sind folgende Einträge in der Eigenkapitalübersicht rechnerisch nicht nachvollziehbar (blau markiert):
  - In der Spalte „Allgemeine Rücklage (Nettoposition)“ ist in den Zeilen „Stand am 31.12.2023“ und „Stand am 31.12.2024“ die Cent-Beträge jeweils nicht abgedruckt.

- In der Zeile „Übrige Veränderungen“ ist das „Eigenkapital der Kommune“ und in der Folge das „Gesamteigenkapital“ um 40.000,00 € höher ausgewiesen als es sich durch die Addition der Teilbeträge errechnet. Dagegen ist in der Zeile „Gesamtjahresergebnis“ das „Eigenkapital der Kommune“ und in der Folge das „Gesamteigenkapital“ um 40.000,00 € niedriger ausgewiesen als es sich durch die Addition der Teilbeträge errechnet.

- Wie unter Ziffer 13.6.2 des Berichts ausgeführt, unterblieb für die zum 31.12.2023 vorgenommene Korrekturbuchung im Einzelabschluss zur Anpassung des Beteiligungsbuchwerts der Stadtwerke München GmbH i.H.v. 410.547.471,54 € die weitere Umbuchung von der Allgemeinen Rücklage in die Ergebnisrücklage. Deshalb wird zum 31.12.2024 wie im Vorjahr die Allgemeine Rücklage um diesen Betrag zu hoch und die Ergebnisrücklage zu niedrig ausgewiesen. In Summe wird das Eigenkapital zum 31.12.2024 trotzdem in richtiger Höhe ausgewiesen.
- Dem veröffentlichten konsolidierten Jahresabschluss 2024 der LHM ist - wie vom Revisionsamt empfohlen - zu Informationszwecken der Stand des Eigenkapitals zum Beginn des Konzerns am 01.01.2018 ausgewiesen (Anlage 3, Seite 131). Seit Konzernbeginn hat sich demnach das Gesamteigenkapital von 15,422 Mrd. € auf 17,613 Mrd. € erhöht.

15 Kapitalflussrechnung

Der konsolidierte Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen (Art. 102a Abs. 3 GO i.V.m. § 88 Satz 2 KommHV-Doppik).

Die Stadtkämmerei hat für den konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 eine Kapitalflussrechnung aufgestellt und diese im Konsolidierungsbericht (Seite 16) veröffentlicht. Die Kapitalflussrechnung ist dem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Veränderung
		Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	529.072,4	-577.206,1	-1.106.278,5
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.325.859,6	1.536.106,1	210.246,5
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-955.306,7	688.350,3	1.643.657,0
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	10.194,6	2.288,2	7.906,4
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3.561,1	5.214,2	8.775,3
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	450.835,3	696.354,8	245.519,5
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	172.189,1	-176.474,6	-348.663,7
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-1.038,6	-503,2	535,4
9	**= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)**	**1.528.244,6**	**2.174.129,7**	**645.885,1**

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushalts-jahres 2023	Ergebnis des Haushalts-jahres 2024	Veränderung
		Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage-vermögens	193.313,8	110.839,5	-82.474,3
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.105.483,7	3.460.721,2	-355.237,5
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlage-vermögens	4.597,1	20.745,0	16.147,9
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-289.904,1	-261.717,6	28.186,5
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlage-vermögens	455.358,9	247.409,2	-207.949,7
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-530.971,0	-311.420,6	219.550,4
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,0	0,0	0,0
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,0	0,0	0,0
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurz-fristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
19	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurz-fristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
20	**= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (= Summe aus 10 bis 19)**	**-3.273.089,0**	**-3.654.865,7**	**-381.776,7**
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	350.238,6	52,213,4	-298.025,2
22	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-12.478,4	-35.091,7	-22.613,3
23	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.275.604,9	1.363.664,8	88.059,9
24	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-29.560,0	-55.335,7	-25.775,7
25	**= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (= Summe aus 21 bis 24)**	**1.583.805,1**	**1.325.450,8**	**-258.354,3**
26	**= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)**	**-161.039,3**	**-155.285,2**	**-5.754,1**
27	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungs-bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0	0,0
28	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.546.168,6	1.385.129,2	-161.039,3
29	**= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (= Summe aus 26 bis 28)**	**1.385.129,3**	1.229.844,0	-155.039,3

Die Kapitalflussrechnung stellt ein Instrument zur Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit dar (Tz. 110 i.V.m. Tz. 129 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Sie hat zum Ziel, darüber Auskunft zu geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden (DRS 2 Tz. 1).

Für die Erstellung der Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) entsprechend Anwendung (§ 89 KommHV-Doppik). Dem Konsolidierungsleitfaden Bayern ist das Gliederungsschema als Anlage 5 „Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (indirekte Methode)“ beigefügt (Tz. 110 Konsolidierungsleitfaden Bayern). Die Kapitalflussrechnung eines Konzerns soll aus der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter Verwendung zusätzlicher Informationen ermittelt werden (DRS 2 Tz. 13). Die Daten und die Herleitung der Kapitalflussrechnung aus dem Rechnungswesen müssen so dokumentiert sein, dass ein sachverständiger Dritter die Verfahrensschritte bei der Aufstellung der Kapitalflussrechnung nachvollziehen kann.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zeigt die Innenfinanzierungskraft der Kommune aus ihrem operativen Geschäft, wobei er aufzeigt, welchen Beitrag dieser zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen und Finanzierung leistet. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode entwickelt, indem das Ergebnis der konsolidierten

Ergebnisrechnung um nicht zahlungswirksame Ergebnisbestandteile bereinigt und um nicht erfolgswirksame Zahlungsströme ergänzt wird (Tz. 110 i.V.m. Anlage 5 zum Konsolidierungsleitfaden Bayern).
Die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind nach der direkten Methode darzustellen (DRS 2, Tz. 29 und Tz. 33).
Die Investitionstätigkeit umfasst neben den Auszahlungen für Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen auch Einzahlungen im Rahmen der Vermögensveräußerung. In der Regel ist der Cashflow aus investiver Tätigkeit negativ und besagt, dass die Kommune mehr investiert als desinvestiert hat.
In der Finanzierungstätigkeit sind neben Zahlungsmittelzuflüssen wie Darlehensneuaufnahmen, empfangene Zuwendungen und Beiträgen auch Auszahlungen für Tilgungsleistungen und Zinsaufwendungen enthalten. Ein negativer Saldo zeigt, in welcher Höhe liquide Mittel den anderen Bereichen (Cashflows aus laufender und investiver Tätigkeit) zur Tilgung entzogen wurden. Bei einem positiven Saldo wird deutlich, wie viele Finanzierungsmittel dem laufenden Geschäft bzw. den Investitionen zugeflossen sind.

Nach dem Ausweis in der Kapitalflussrechnung ergibt die Summe der Cashflows aus laufender Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit für das Jahr 2024 eine Abnahme der Finanzmittel um -155.285,2 T€ (Vorjahr: Abnahme um 161.039,3T€) (Zeile 26). Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2024 auf 1.229.844,0 T€ (Vorjahr: 1.385.129,3 T€) (Zeile 29). Der Finanzmittelfonds entspricht dem Ausweis der Liquiden Mittel in der konsolidierten Vermögensrechnung. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfonds um 11,2% verringert (Vorjahr: Verringerung um 10,4%). Dazu ist im Konsolidierungsbericht (Seite 11) plausibel ausgeführt, dass der Rückgang im Wesentlichen auf den deutlich höheren Mittelabfluss für Auszahlungen für Investitionen zurückzuführen ist.

Im veröffentlichten konsolidierten Jahresabschluss ist zur Kapitalflussrechnung ausgeführt, dass die Werte auf den Daten der einzelnen Aufgabenträger basieren, die zum Teil nur in T€ zur Verfügung stehen. Daher hat die Stadtkämmerei die Kapitalflussrechnung in T€ aufgestellt. Die Stadtkämmerei hat die Kapitalflussrechnung manuell mittels einer Exceldatei erstellt.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben die Kapitalflussrechnung rechnerisch sowie anhand der im BI-Report 6000_Bilanz_GuV ausgewiesenen Konzernwerte, anhand der von den Aufgabenträgern gemachten Angaben im Formblatt 9 „Daten Kapitalflussrechnung / Anlagevermögen“ und stichprobenweise anhand der Arbeitsdateien der Stadtkämmerei nachvollzogen. Dabei haben wir die Angaben der Aufgabenträger im Formblatt 9 mit den Meldedaten in SEM-BCS abgeglichen sowie stichprobenweise die Anlagenspiegel und die zum Teil vorhandenen Kapitalflussrechnungen aus den uns vorliegenden Einzel- und (Teil-)Konzernabschlüssen der nachgeordneten Aufgabenträger einbezogen.
Darüber hinaus haben wir den formalen Aufbau der Kapitalflussrechnung geprüft. Wir haben die Erläuterung zur Entwicklung der Kapitalflussrechnung auf Plausibilität geprüft.

Prüfungsergebnisse

- Die Stadtkämmerei hat im konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2024 eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht. Die Kapitalflussrechnung wurde auf Basis der Mustervorlage der Anlage 5 des Konsolidierungsleitfadens Bayern „Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (indirekte Methode)“ erstellt (§ 89 KommHV-Doppik).
- Die Stadtkämmerei hat den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode und die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode ermittelt.
- Im Rahmen der Prüfung konnten wir die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit i.H.v. 2.174.129,7 T€, aus der Investitionstätigkeit i.H.v. -

3.654.865,7 T€ sowie aus der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 1.325.450,8 T€ rechnerisch nachvollziehen.
- Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode (31.12.2024) wurde rechnerisch nachvollziehbar über die drei Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand ermittelt. Der in der Kapitalflussrechnung zum Ende bzw. zum Anfang der Periode ausgewiesene Finanzmittelfonds entspricht dem in der konsolidierten Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand an Liquiden Mitteln zum 31.12.2024 bzw. dem des Vorjahresstichtags. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfonds um 11,2% auf 1.229.844,0 T€ verringert.

16 Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Jahresabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (Art. 102a Abs. 3 GO i.V.m. § 88 Satz 2 KommHV-Doppik). In den Konsolidierungsbericht sind mindestens die in § 90 KommHV-Doppik genannten Angaben aufzunehmen.

Der Konsolidierungsbericht besteht aus drei Teilbereichen:
- dem Gesamtüberblick,
- den Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses und
- dem Ausblick auf die künftige Entwicklung (§ 90 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Daneben enthält der Konsolidierungsbericht aber auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Dem Konsolidierungsbericht kommt eine besondere Bedeutung zu, da eines der wichtigsten Ziele des konsolidierten Jahresabschlusses die Informationsfunktion ist.

16.1 Allgemeine Anforderungen an den Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde im Finanzausschuss am 25.11.2025 und in der Vollversammlung des Stadtrats am 26.11.2025 bekannt gegeben. Der Konsolidierungsbericht 2024 ist auf den Seiten 18 ff. der Bekanntgabe veröffentlicht.

Beurteilungsgrundlagen
Der konsolidierte Jahresabschluss ist […] durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (Art. 102a Abs. 3 GO).

Prüfungshandlungen und Vorgehensweise
Das Revisionsamt hat formal geprüft, ob bei der Erstellung des Konsolidierungsberichts 2024 die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung eingehalten wurden. Eine inhaltliche Beurteilung ist an dieser Stelle nicht erfolgt.

Prüfungsergebnisse
- Der Konsolidierungsbericht 2024 ist von der konsolidierten Vermögensrechnung, der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie von den übrigen veröffentlichten Informationen (z.B. Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalübersicht) eindeutig getrennt. Er ist weiterhin unter der Überschrift „Konsolidierungsbericht“ offengelegt und damit eindeutig als solcher zu erkennen.
- Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass bei der Erstellung des Konsolidierungsberichts 2024 die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung als Ganzes nicht beachtet wurden. Darüber hinaus weist die Stadtkämmerei im Konsolidierungsbericht auf wesentliche Änderungen hin.

16.2 Bestandteile des Konsolidierungsberichts nach § 90 Abs. 1 KommHV-Doppik

Der Konsolidierungsbericht umfasst den Gesamtüberblick, die Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses sowie einen Ausblick auf die künftige Entwicklung (§ 90 Abs. 1 KommHV-Doppik). Die Inhalte des Konsolidierungsberichts sind auch in den Tz. 113 bis 132 des Konsolidierungsleitfadens Bayern aufgeführt.

Beurteilungsgrundlagen
Der Konsolidierungsbericht umfasst:
1. den Gesamtüberblick, bestehend aus:
   a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt,
   b) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen,
   c) einer Bewertung des konsolidierten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit,
   d) Angaben nach § 86 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 15 KommHV-Doppik,
   e) Angaben zu Namen, Sitz und Rechtsform der in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogenen Unternehmen sowie Art und Höhe der Beteiligung,
   f) den in Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO, […] für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben für jedes in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogene Unternehmen. Dabei handelt es sich um Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO[87], die Ertragslage und die Kreditaufnahmen.

(§ 90 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik).

2. Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses, bestehend aus:
   a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
   b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Jahresrechnung sowie den Nebenrechnungen und
   c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen

(§ 90 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik).

3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
   a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
   b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, und
   c) Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien

(§ 90 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Doppik).

Nach § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik sind im Anhang ferner anzugeben:
- Nr. 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Nr. 2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,

[87] Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann (Art. 94 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO).

- Nr. 3. Erläuterungen zu den Positionen „Sonderposten“ und „Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
- Nr. 15. die Zahl der im Haushaltsjahr durchschnittlich beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Vorgehensweise bei der Prüfung
Das Revisionsamt hat formal geprüft, ob die nach § 90 Abs. 1 KommHV-Doppik vorgeschriebenen Komponenten im Konsolidierungsbericht 2024 enthalten sind.
Die Angabe zu den Beschäftigtenzahlen für das Geschäftsjahr 2024 haben wir anhand der Meldungen der nachgeordneten Aufgabenträger zum Personalstand (Formblatt 6) sowie anhand der Angaben in den jeweiligen Einzelabschlüssen geprüft.

Prüfungsergebnisse

Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik)

- Der Gesamtüberblick ist im Konsolidierungsbericht 2024 unter dem Gliederungspunkt 2 „Gesamtüberblick und Geschäftsverlauf der Landeshauptstadt München“ veröffentlicht.
  - Bei der Ertragslage (Ziffer 2.2.2) sind die 3 größten Ertragspositionen (Anteil 73 % der ordentlichen Gesamterträge) und die 4 größten Aufwandspositionen (Anteil 89 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen) betragsmäßig genannt.
  - Die Kennzahlen zur Vermögenslage (Ziffer 2.2.1) und zur Ertragslage (Ziffer 2.2.2) konnten vom Revisionsamt rechnerisch nachvollzogen werden. Die Formeln zur Berechnung der Kennzahlen und deren Erläuterung sind im Glossar enthalten.
  - Bei der Finanzlage (Ziffer 2.2.3) sind in einer Aufstellung die kurzfristig verfügbaren Mittel zum Stichtag der Aufgabenträger dargestellt. Darüber hinaus sind die außerbilanziellen Verpflichtungen (z.B. Miet-/ Leasing-Verträge, Bestellobligos und langfristige Verträge) erläutert. Eine Bewertung der mit den außerbilanziellen Verpflichtungen verbundenen Risiken hinsichtlich der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist nicht erfolgt.
  - Im Konsolidierungsbericht 2024 ist unter Ziffer „2.3 Wesentliche gesellschaftsrechtliche Vorgänge“ die Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften erläutert.
- Der Konsolidierungsbericht 2024 beschreibt im Gliederungspunkt 3 „Ausblick über die künftige Entwicklung“ die „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode“, „Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen“, „Finanzielle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen“ und „Risiken“ sowie „Wesentliche Ziele und Strategien“.
- Die Ausübung von Erleichterungsmöglichkeiten (z.B. Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven, Vereinheitlichung von Abschreibungsmethoden oder -dauern) ist im Konsolidierungsbericht unter Ziffer 1.3 angegeben, deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist aber nicht gesondert dargestellt.
- Im Konsolidierungsbericht 2024 sind die benutzten Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze (Ziffer 1.4) bei den betreffenden Positionen benannt. Die auf die Posten der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die ausgeübten Wahlrechte sind angegeben.
- Im Konsolidierungsbericht 2024 wurden die Positionen der konsolidierten Vermögensrechnung (Ziffer 1.5) und der konsolidierten Ergebnisrechnung (Ziffer 1.6) erläutert. Nach den Ausführungen der Stadtkämmerei werden Veränderungen zum Vorjahr erläutert, insbesondere wenn die Veränderungen mehr als 15% und mehr als 15 Mio. € betragen. Diese Vorgabe wurde nicht für alle Aufgabenträger durchgängig umgesetzt. Darüber hinaus führt die Stadtkämmerei unter Ziffer 1.5 bei den Erläuterungen zur konsolidierten Vermögensrechnung aus, dass aufgrund der Zusammenführung der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften bei den einzelnen Positionen der für den Konzern Münchner Wohnen GmbH in der Vorjahres-Spalte ausgewiesene Wert jeweils rechnerisch ermittelt wurde. Dieses Vorgehen wurde auch für die Positionen der konsolidierten Ergebnisrechnung angewendet.

- Im Konsolidierungsbericht 2024 gibt es bei der Bilanzposition „Liquide Mittel“ (Ziffer 1.5.2.4) richtigerweise den Hinweis, dass zwischen der Kernverwaltung, allen Eigenbetrieben sowie dem Regiebetrieb Anwesen Schloss Kempfenhausen ein Kassenverbund besteht.
- Die Stadtkämmerei hat das Formblatt 6 „Beschäftigtenzahlen“ seit dem konsolidierten Jahresabschluss 2020 um eine übersichtliche Erläuterung ergänzt, welcher Personenkreis bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen zu berücksichtigen ist. Die Meldung für Beschäftigtenzahlen durch die nachgeordneten Aufgabenträger erfolgte nicht in allen Fällen auf Basis von Durchschnittswerten, sondern teilweise auf Basis von Jahresendständen. Inwieweit fälschlicherweise auch Auszubildende in die Meldung der Beschäftigtenzahlen mit einbezogen wurden, konnte nicht abschließend geklärt werden. Im Konsolidierungsbericht wurde bei den „Angaben zu den Beschäftigten“ (Ziffer 1.7.1) die Anzahl der Beamten*innen sowie die Anzahl der Arbeitnehmer*innen zutreffend getrennt ausgewiesen.
- Der Konsolidierungsbericht 2024 enthält unter Ziffer 1.7.2 einen Verweis auf den Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2024. Dort werden die gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 e KommHV-Doppik und die gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO geforderten Informationen je Aufgabenträger aufgeführt.

Erläuterungen des konsolidierten Jahresabschlusses (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik)

- Die Zusammensetzung wesentlicher Positionen der konsolidierten Vermögensrechnung und der konsolidierten Ergebnisrechnung ist angegeben und erläutert.
- Dem konsolidierten Jahresabschluss 2024 sind neben dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung und eine Eigenkapitalübersicht beigefügt.
- Im Weiteren sind die geforderten Angaben zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zur Ausübung von Erleichterungsmöglichkeiten sowie zur Ausübung von Wahlrechten vorhanden. Erläuterungen zu den angewandten Konsolidierungsmethoden der Voll- und der Equity-Konsolidierung finden sich unter den Begriffserläuterungen im Glossar.
- Der Konsolidierungsbericht 2024 enthält unter Ziffer 1.2.2 Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Als assoziierte Aufgabenträger werden der Konzern Messe München GmbH und der Konzern Flughafen München GmbH aufgeführt. Für die Flughafen München GmbH erfolgt unter Ziffer 1.3.6 der Hinweis, dass sie aufgrund der Ausnahmegenehmigung der Regierung von Oberbayern mit ihrem Einzelabschluss in den konsolidierten Jahresabschluss einfließt.
- Darüber hinaus sind dem konsolidierten Jahresabschluss 2024 als freiwillige Anlagen eine Übersicht der Beteiligungsverhältnisse der LHM, ein Glossar mit Begriffserläuterungen und ein Abkürzungsverzeichnis beigefügt.
- Der Konsolidierungsbericht 2024 enthält unter Ziffer 3.2.2 Angaben zu einer wichtigen Gesetzesänderung von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode.

Ausblick auf die künftige Entwicklung (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Doppik)

- Ein Ausblick auf die künftige Entwicklung ist vorhanden. Er umfasst eine Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einen Risikenbericht sowie Erläuterungen zu wesentlichen Zielen und Strategien für die Zukunft. Daraus zu erwartende finanzielle und wirtschaftliche Perspektiven sind nicht dargestellt.

16.3 Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 90 Abs. 2 KommHV-Doppik

Der Konsolidierungsbericht muss auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz enthalten (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Beurteilungsgrundlagen
Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gelten Art. 94 Abs. 3 GO, [...] entsprechend (§ 90 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Vorgehensweise bei der Prüfung
Wir haben geprüft, ob im Konsolidierungsbericht 2024 Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gemäß § 90 Abs. 2 KommHV-Doppik enthalten sind.

Prüfungsergebnisse

- Der Konsolidierungsbericht 2024 enthält keine Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz. Der Konsolidierungsbericht enthält unter Ziffer 1.7.2 einen Verweis auf den Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2024. Dort werden die gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO geforderten Informationen je Aufgabenträger aufgeführt. Darin sind die Beteiligungsverhältnisse zum 30.06.2024 dargestellt.

17 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei greift Prüfungsvorbehalte stets zeitnah auf und ist bestrebt diese im Austausch mit dem Revisionsamt zu bearbeiten und zu klären. Ziel ist es, Prüfungsvorbehalte stets vollständig auszuräumen.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die beiden bestehenden Prüfungsvorbehalte erst ausgeräumt werden können, wenn derzeit noch ungeregelte Sachverhalte vom bayerischen Gesetzgeber geregelt werden. Bereits im Jahr 2019 hat eine Arbeitsgruppe doppisch buchender bayerischer Kommunen, an der die Landeshauptstadt München beteiligt ist, diese Sachverhalte aufgegriffen und an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit der Bitte um Regelung gegeben. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Regelung noch kommt, nachdem die Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses entfallen wird.

Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei zu den einzelnen Prüfungsvorbehalten sind unter Ziffer 7 dieses Berichtes dargestellt.

18 Gesamtaussage zum konsolidierten Jahresabschluss

Die Prüfungsvorbehalte aus Vorjahren konnten aufgrund entsprechender Korrekturen und Anpassungen, die die Stadtkämmerei vorgenommen hat, entfallen. Übrig bleiben Vorbehalte, die **ungeregelte Sachverhalte** (z.B. im Konsolidierungsleitfaden Bayern) betreffen, die erst mit einer Regelung durch den bayerischen Gesetzgeber ausgeräumt werden können. Die Stadtkämmerei beobachtet dazu die Rechtssprechung.

Ergebnis

Trotz der Einschränkungen aufgrund der Prüfungsvorbehalte und der einzelnen Prüfungsergebnisse kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der konsolidierte Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechendes Bild liefert.

Die Stadtkämmerei hat sich bereit erklärt, die weiteren aufgezeigten Korrekturen im Zuge der folgenden Abschlüsse vorzunehmen.

Das Revisionsamt sieht auf Basis dieser Prüfung keinen Hinderungsgrund für die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 und für die Erteilung der Entlastung.

Empfehlung

Das Revisionsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Stadtrat die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses mit der Maßgabe vorzuschlagen, dass so bald möglich die in diesem Bericht genannten Vorbehalte ausgeräumt und die notwendigen Korrekturen durchgeführt werden.

München, den 18.09.2026

Revisionsamt der Landeshauptstadt München

Anlage 1

Konsolidierte Vermögensrechnung

Konsolidierte Vermögensrechnung
zum 31.12.2024
Aktiva

Konsolidierte Vermögensrechnung zum 31.12.2024

Aktiva		2024 in €	2023 in €
A.	**Anlagevermögen**	**40.803.839.184,47**	**38.671.842.882,12**
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**1.435.039.544,66**	**1.332.892.757,02**
1.	Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	153.299.383,13	142.128.612,14
2.	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	920.653.132,54	932.125.350,57
3.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	316.841.759,42	198.230.698,90
4.	Geschäfts- oder Firmenwert	44.245.269,57	60.408.095,41
II.	**Sachanlagen**	**35.475.491.749,68**	**33.417.828.219,37**
1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.062.196.686,67	1.100.078.359,61
2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.336.655.684,42	15.229.583.267,08
3.	Infrastrukturvermögen	6.232.825.879,48	6.208.009.702,61
4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	299.887.074,55	301.664.334,66
5.	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	827.939.804,56	825.532.322,59
6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.239.077.555,76	1.194.180.119,31
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	488.170.475,29	457.338.671,43
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.988.738.588,95	8.101.441.442,08
III.	**Finanzanlagen**	**3.893.307.890,13**	**3.921.121.905,73**
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	470.167.114,58	391.198.323,23
2.	Anteile an assoziierten Unternehmen	864.462.900,42	835.929.472,01
3.	Sonstige Beteiligungen	125.228.790,31	106.131.948,09
4.	Ausleihungen	582.031.592,02	721.394.272,87
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.851.417.492,80	1.866.467.889,53
B.	**Umlaufvermögen**	**5.291.456.481,80**	**6.202.397.095,55**
I.	**Vorräte**	**621.048.391,04**	**593.980.664,65**
1.	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	366.804.995,58	333.041.044,73
2.	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen / fertige Erzeugnisse und Leistungen	252.370.396,11	219.517.544,62
3.	Grundstücke als Vorräte (unbebaute und bebaute)	0,00	39.911.663,03
4.	Sonstige Vorräte	1.442.075,07	1.430.789,74
5.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	430.924,28	79.622,53
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**3.135.211.575,17**	**4.173.232.165,43**
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	873.555.605,70	793.218.434,44
2.	Privatrechtliche Forderungen	1.594.387.107,81	2.035.653.671,40
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	572.635.564,57	1.090.925.987,26
4.	Besonderes Umlaufvermögen - Treuhandvermögen (MGS)	10.395.340,05	10.593.171,49
5.	Forderungen nach KHG	84.237.957,04	242.840.900,84
III.	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**305.352.465,88**	**50.055.025,87**
IV.	**Liquide Mittel**	**1.229.844.049,71**	**1.385.129.239,60**
C.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**301.376.624,74**	**296.920.260,37**
D.	**Unselbständige Stiftungen (Aktiva)**	**477.482.637,83**	**426.783.814,20**
E.	**Ausgleichsposten nach KHG**	**24.876.228,11**	**24.876.228,11**
F.	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**	**6.188.366,81**	**2.042.934,94**
Summe Aktiva (Bilanzsumme)		**46.905.219.523,76**	**45.624.863.215,29**

Konsolidierte Vermögensrechnung
zum 31.12.2024
Passiva

Passiva		2024 in €	2023 in €
A.	Eigenkapital	17.613.023.023,49	18.173.610.536,32
I.	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	7.323.011.390,84	7.274.845.054,00
II.	Ergebnisrücklagen/Gewinnrücklagen	10.588.620.114,19	10.333.955.208,38
III.	Gesamtbilanzfehlbetrag (Vj. Gesamtbilanzüberschuss)	-550.884.232,26	274.482.863,10
IV.	Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter	237.838.922,16	272.930.607,28
V.	Kapital - Treuhandvermögen (MGS)	11.270.327,60	11.063.801,60
VI.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	3.166.500,96	6.333.001,96
B.	Sonderposten	4.322.055.434,00	4.081.075.801,21
I.	Sonderposten aus Zuwendungen	3.405.254.202,69	3.213.621.229,55
II.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	99.612.853,40	99.541.763,76
III.	Sonstige Sonderposten	415.231.644,79	428.407.308,41
IV.	Gebührenausgleich	7.219.853,97	1.893.321,53
V.	Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	394.736.879,15	337.612.177,86
C.	Rückstellungen	10.500.793.448,87	9.812.443.129,11
I.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.863.388.803,61	7.320.017.326,51
II.	Umweltrückstellungen	162.031.352,42	164.105.366,40
III.	Instandhaltungsrückstellungen	5.847.744,03	17.765.217,32
IV.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	355.236.598,93	281.060.266,11
V.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	29.846.283,70	27.192.971,57
VI.	Sonstige Rückstellungen	2.084.442.666,18	2.002.301.981,20
D.	Verbindlichkeiten	13.575.206.633,72	12.741.347.836,03
I.	Anleihen	419.957.083,00	119.960.545,57
II.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.940.691.531,02	8.915.193.960,69
III.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	92.000.000,00	53.833.249,38
IV.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	200.989,35	197.078,24
V.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	524.734.236,47	551.491.662,95
VI.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	140.258.918,45	49.064.046,91
VII.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.304.299.756,30	2.842.922.300,96
VIII.	Besondere Verbindlichkeiten - Treuhandvermögen (MGS)	1.780.639,96	2.065.822,52
IX.	Verbindlichkeiten nach dem KH-Finanzierungsrecht	151.283.479,17	206.619.168,81
E.	Passive Rechnungsabgrenzung	416.658.345,85	389.602.098,42
F.	Unselbständige Stiftungen (Passiva)	477.482.637,83	426.783.814,20
	Summe Passiva (Bilanzsumme)	**46.905.219.523,76**	**45.624.863.215,29**

Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die konsolidierten Haftungsverhältnisse (§ 75 KommHV-Doppik) ausgewiesen:

Haftungsverhältnisse (in Mio. €)	31.12.2024	31.12.2023
Bürgschaften	143,3	509,5
Gewährleistungsverträge	10,2	11,0
Verpflichtungsermächtigungen	1.455,5	1.335,4
Sonstige Haftungsverhältnisse	1.638,1	1.217,4
Summe	**3.247,1**	**3.073,3**

Anlage 2

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Konsolidierte Ergebnisrechnung
für das Jahr 2024

Konsolidierte Ergebnisrechnung für das Jahr 2024

		Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung
1		Steuern und ähnliche Abgaben	5.448.093.300,97	5.642.380.432,90	194.287.131,93
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.379.706.132,17	1.251.961.426,63	-127.744.705,54
3	+	Sonstige Transfererträge	400.038.475,66	464.489.191,98	64.450.716,32
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.354.420.196,64	7.685.654.742,94	-2.668.765.453,70
5	+	Auflösung von Sonderposten	123.610.685,08	128.526.106,10	4.915.421,02
6	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	954.123.983,10	1.031.638.442,40	77.514.459,30
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	442.085.359,03	457.219.903,15	15.134.544,12
8	+	Sonstige ordentliche Erträge	654.268.550,20	953.498.280,98	299.229.730,78
9	+	Aktivierte Eigenleistungen	162.118.088,10	178.137.607,13	16.019.519,03
10	+/-	Bestandsveränderungen	-16.614.719,77	12.083.465,36	28.698.185,13
S1	=	**Ordentliche Gesamterträge (= Zeilen 1 bis 10)**	**19.901.850.051,18**	**17.805.589.599,57**	**-2.096.260.451,61**
11	-	Personalaufwendungen	4.124.328.489,80	4.521.014.821,47	396.686.331,67
12	-	Versorgungsaufwendungen	532.866.030,95	1.143.848.585,21	610.982.554,26
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.494.156.257,87	6.432.504.548,11	-2.061.651.709,76
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.320.280.946,26	1.538.411.263,73	218.130.317,47
15	-	Transferaufwendungen	3.226.760.077,63	3.420.954.818,47	194.194.740,84
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.556.514.750,63	1.224.371.685,56	-332.143.065,07
S2	=	**Ordentliche Gesamtaufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)**	**19.254.906.553,14**	**18.281.105.722,55**	**- 973.800.830,59**
S3	=	**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Saldo S1 und S4)**	**646.943.498,04**	**-475.516.122,98**	**-1.122.459.621,02**
17	-	Finanzerträge	119.530.266,25	200.428.101,96	80.897.835,71
18	+	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	25.154.845,24	48.903.457,94	23.748.612,70
19	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	258.778.162,03	333.034.322,62	74.256.160,59
20	-	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	3.778.021,04	17.987.170,00	14.209.148,96
S4	=	**Gesamtfinanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 bis 20)**	**-117.871.071,58**	**-101.689.932,72**	**16.181.138,86**
S5	=	**Ordentliches Gesamtergebnis (= S3 und S4)**	**529.072.426,46**	**-577.206.055,70**	**-1.106.278.482,16**
21	+	Außerordentliche Erträge	51.858,85	474.751,13	422.892,28
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	1.090.417,05	977.964,10	112.452,95
S6	=	**Außerordentliches Gesamtergebnis (= Saldo Zeilen 21 und 22)**	**-1.038.558,20**	**-503.212,97**	**535.345,23**
S7	=	**Gesamtjahresergebnis (= S5 und S6)**	**528.033.868,26**	**-577.709.268,67**	**-1.105.743.136,93**
23	+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis[1]	-14.498.029,44	-5.133.285,98	9.364.743,46
24	+/-	Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
25	+/-	Entnahmen aus/Zuführungen zu Rücklagen	-239.052.975,72	31.958.322,39	271.011.298,11
S8		**Gesamtbilanzfehlbetrag (Vj. Gesamtbilanzüberschuss) (= Saldo S7, Zeilen 23 bis 25)**	**274.482.863,10**	**-550.884.232,26**	**-825.367.095,36**

[1] Vgl. § 307 Abs. 2 HGB

Eigenkapitalübersicht nach DRS 7

	Kommune								Minderheitsgesellschafter			Gesamteigenkapital
	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	Erwirtschaftetes Gesamteigenkapital[1]					**Eigenkapital der Kommune**	Minderheitenkapital	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[3]	**Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter**	
			Ergebnisrücklage	Ergebnisvortrag	Gesamtbilanzüberschuss/-fehlbetrag	Treuhandvermögen MGS[2]	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[3]					
Stand am 31.12.2023	7.274.845.054,	0,00	10.333.955.208,38	0,00	274.482.863,10	11.063.801,60	6.333.001,96	17.900.679.929,04	272.930.607,28	0,00	272.930.607,28	18.173.610.536,32
Sonstige Einzahlungen in das Eigenkapital	0,00	0,00	-38.801.922,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-38.801.922,28	0,00	0,00	0,00	-38.801.922,28
Änderungen des Konsolidierungskreises	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Veränderungen	48.166.336,84	0,00	265.256.329,85	0,00	-274.482.863,10	206.526,00	-3.166.501,00	36.019.828,59	-40.224.971,10	0,00	-40.224.971,10	-4.205.142,51
Gesamtjahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	-550.884.232,26	0,00	0,00	-550.924.232,26	5.133.285,98	0,00	5.133.285,98	-545.790.946,28
Übriges Gesamtergebnis[4]	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	0,00	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	0,00	0,00	28.210.498,24
Gesamtergebnis	0,00	0,00	28.210.498,24	0,00	-550.884.232,26	0,00	0,00	-522.713.734,02	5.133.285,98	0,00	5.133.285,98	-517.580.448,04
Stand am 31.12.2024	7.323.011.390,	0,00	10.588.620.114,19	0,00	-550.884.232,26	11.270.327,60	3.166.500,96	17.375.184.101,33	237.838.922,16	0,00	237.838.922,16	17.613.023.023,49

[1] Teil des Gesamteigenkapitals, der aus dem Gesamtjahresergebnis des Haushaltsjahres bzw. früherer Haushaltsjahre gebildet worden ist und nicht auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Es umfasst die Ergebnisrücklage, den Ergebnisvortrag und den Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Kommune. Darüber hinaus enthält das erwirtschaftete Gesamteigenkapital die kumulierten einbehaltenen Jahresüberschüsse/-fehlbeträge der nachgeordneten Aufgabenträger seit deren erstmaliger Einbeziehung sowie die kumulierten Beträge aus ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgängen, soweit sie nicht auf Minderheitsgesellschafter entfallen.

[2] Die der Landeshauptstadt München von der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) zur treuhänderischen Verwaltung gegebenen Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) werden sowohl im Einzelabschluss der Kernverwaltung als auch im konsolidierten Jahresabschluss gesondert ausgewiesen; entsprechend wird auch das zugehörige Kapital – Treuhandvermögen MGS als gesonderter Posten im Eigenkapital ausgewiesen. Auch die Eigenkapitalübersicht wurde deshalb um eine gesonderte Spalte „Treuhandvermögen MGS“ ergänzt.

Die Spalte „Kumuliertes übriges Konzernergebnis“ betrifft die in der Konsolidierten Vermögensrechnung enthaltene gesonderte Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ . Hier wird der aus der Kapitalkonsolidierung im SWM-Teilkonzern bei der Erstkonsolidierung im Jahr 2022 bei der SWM Wind Havelland enthaltene passive Unterschiedsbetrag dargestellt. Er wird korrespondierend zur Restlaufzeit des Windparks über vier Jahre linear aufgelöst.

[3] Saldo der übrigen Gesamtergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre und des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, die zu einer Veränderung des Gesamteigenkapitals führen und die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in der Ergebnisrechnung zu erfassen sind. Die Spalte „Kumuliertes übriges Konzernergebnis“ enthält aktuell die in der konsolidierten Vermögensrechnung gesondert aufgeführte Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ . Hier wird der aus der Kapitalkonsolidierung im SWM-Teilkonzern bei der Erstkonsolidierung im Jahr 2022 der SWM Wind Havelland entstandene passive Unterschiedsbetrag dargestellt. Er wird korrespondierend zur Restlaufzeit des Windparks über vier Jahre linear aufgelöst.

[4] Saldo der der Kommune sowie den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Veränderungen des Gesamteigenkapitals im Haushaltsjahr, die aufgrund der haushaltsrechtlichen Regelungen nicht in der Ergebnisrechnung zu erfassen sind und die nicht auf Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Kommune und der Gesellschafter beruhen.

Eigenkapitalübersicht nach DRS 7

	Kommune								Minderheitsgesellschafter			Gesamteigenkapital
	Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	Erwirtschaftetes Gesamteigenkapital[1]					**Eigenkapital der Kommune**	Minderheitenkapital	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[3]	**Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter**	
			Ergebnisrücklage	Ergebnisvortrag	Gesamtbilanzüberschuss/-fehlbetrag	Treuhandvermögen MGS[2]	Kumuliertes übriges Konzernergebnis[3]					
Stand am 01.01.2018	7.292.213.481,93	0,00	7.871.342.441,38	0,00	0,00	117.258.865,73	0,00	15.280.814.789,04	141.369.666,56	0,00	141.369.666,56	15.422.184.455,60

[1] Teil des Gesamteigenkapitals, der aus dem Gesamtjahresergebnis des Haushaltsjahres bzw. früherer Haushaltsjahre gebildet worden ist und nicht auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Es umfasst die Ergebnisrücklage, den Ergebnisvortrag und den Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Kommune. Darüber hinaus enthält das erwirtschaftete Gesamteigenkapital die kumulierten einbehaltenen Jahresüberschüsse/-fehlbeträge der nachgeordneten Aufgabenträger seit deren erstmaliger Einbeziehung sowie die kumulierten Beträge aus ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgängen, soweit sie nicht auf Minderheitsgesellschafter entfallen.

[2] Die der Landeshauptstadt München von der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) zur treuhänderischen Verwaltung gegebenen Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) werden sowohl im Einzelabschluss der Kernverwaltung als auch im konsolidierten Jahresabschluss gesondert ausgewiesen; entsprechend wird auch das zugehörige Kapital – Treuhandvermögen MGS als gesonderter Posten im Eigenkapital ausgewiesen. Auch die Eigenkapitalübersicht wurde deshalb um eine gesonderte Spalte „Treuhandvermögen MGS“ ergänzt.
Die Spalte „Kumuliertes übriges Konzernergebnis“ betrifft die in der Konsolidierten Vermögensrechnung enthaltene gesonderte Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ . Hier wird der aus der Kapitalkonsolidierung im SWM-Teilkonzern bei der Erstkonsolidierung im Jahr 2022 bei der SWM Wind Havelland enthaltene passive Unterschiedsbetrag dargestellt. Er wird korrespondierend zur Restlaufzeit des Windparks über vier Jahre linear aufgelöst.

[3] Saldo der übrigen Gesamtergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre und des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, die zu einer Veränderung des Gesamteigenkapitals führen und die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in der Ergebnisrechnung zu erfassen sind.

Anlage 4

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (indirekte Methode)

Kapitalflussrechnung 2024

Kapitalflussrechnung

		Ein- und Auszahlungsarten (in Tsd. EUR)	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung
1		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten[2]	529.072,4	-577.206,1	-1.106.278,5
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.325.859,6	1.536.106,1	210.246,5
3	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-955.306,7	688.350,3	1.643.657,0
4	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge[3]	10.194,6	2.288,2	-7.906,4
5	+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3.561,1	5.214,2	8.775,3
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	450.835,3	696.354,8	245.519,5
7	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	172.189,1	-176.474,6	-348.663,7
8	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-1.038,6	-503,2	535,4
9	**=**	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)**	**1.528.244,6**	**2.174.129,7**	**645.885,1**
10		Einzahlungen vor aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	193.313,8	110.839,5	-82.474,3
11	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.105.483,7	-3.460.721,2	-355.237,5
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	4.597,1	20.745,0	16.147,9
13	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-289.904,1	-261.717,6	28.186,5
14	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	455.358,9	247.409,2	-207.949,7
15	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-530.971,0	-311.420,6	219.550,4
16	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,0	0,0	0,0
17	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,0	0,0	0,0
18	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
19	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
20	**=**	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (= Summe aus 10 bis 19)**	**-3.273.089,0**	**-3.654.865,7**	**-381.776,7**
21		Zahlungen aus Eigenkapitalveränderungen[4]	350.238,6	52.213,4	-298.025,2
22	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter[5]	-12.478,4	-35.091,7	-22.613,3
23	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.275.604,9	1.363.664,8	88.059,9
24	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-29.560,0	-55.335,7	-25.775,7
25	**=**	**Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (= Summe aus 21 bis 24)**	**-1.583.805,1**	**1.325.450,8**	**-258.354,3**
26	**=**	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (= S3 und S4)**	**-161.039,3**	**-155.285,2**	**5.754,1**
27	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungs-bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0	0,0
28	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.546.168,6	1.385.129,2	-161.039,3
29		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (= Summe aus 26 und 28)**	**1.385.129,3**	**1.229.844,0**	**-155.285,2**

[2] einschließlich der Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern

[3] z. B. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio

[4] z. B. Kapitalerhöhungen

[5] z. B. Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen

Die Kapitalflussrechnung für den konsolidierten Jahresabschluss basiert auf den Daten der einzelnen Aufgabenträger; nachdem diese zum Teil nur in Tsd. € zur Verfügung stehen, wurde die Kapitalflussrechnung ebenfalls in Tsd. € aufgestellt.

Konsolidierungskreis dem Grunde nach gemäß Art. 102a Abs. 1 und Abs. 2 GO (Stand 31.12.2024)

Anlage 5

	Aufgabenträger	Art der Einflussnahme	Beteiligungs-Quote (in %)	Grundsätzlich im engeren Konsoli-dierungs-Kreis? **)	Konsolidierungs-methode	Einbeziehungs-pflicht gem. Ermittlungs-Schema	Anteilige Bilanz-summe % *)
	LHM Hoheitsabschluss			ja		ja	54,07
Eigenbetriebe, konstituierter Regiebetrieb							
1	Abfallwirtschaftsbetrieb München (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	ja	0,74
2	IT@ M (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	freiwillig	0,46
3	Märkte München (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	freiwillig	0,20
4	Münchner Kammerspiele (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	freiwillig	0,20
5	Münchner Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	ja	3,18
6	Stadtgüter München (Eigenbetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	freiwillig	0,03
7	Anwesen Schloss Kempfenhausen (konstituierter Regiebetrieb)	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	freiwillig	0,01
Beteiligungsgesellschaften in Privatrechtsform (Beteiligungsquote > 50 %)							
1	Stadtwerke München GmbH Konzern	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	ja	21,66
2	Münchner Wohnen GmbH Konzern	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	ja	12,82
3	München Klinik gGmbH	beherrschend	100,00 %	ja	Vollkonsolidierung	ja	2,05
4	MÜNCHENSTIFT GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
5	MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsges.mbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
6	München Ticket GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
7	Gasteig München GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
8	Münchner Volkshochschule Akademie für Erwachsenenbildung GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
9	Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksg. mbH & Co. KG	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
10	Olympiapark München GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
11	Deutsches Theater Grund- und Hausbesitz GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
12	Deutsches Theater München Betriebsgesellschaft mbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
13	P+R Park & Ride GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
14	MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
15	Münchner Volkstheater GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
16	Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
17	MediCenter am Klinikum Bogenhausen GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
18	Münchner Arbeit gGmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
19	Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
20	digital@M GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
21	LHM Services GmbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
22	Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS)	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
23	München Klinik Bau Projektgesellschaft mbH	beherrschend	100,00 %	ja	**)		
24	Münchener Tierpark Hellabrunn AG	beherrschend	93,30 %	ja	**)		
25	Internationale Bausausstellung Metropolregion München GmbH	beherrschend	63,38 %	ja	**)		
26	Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gemeinnützige GmbH ("Marianne-Strauß-Klinik")	beherrschend	57,14 %	ja	**)		
Beteiligungsgesellschaften in Privatrechtsform, rechtsfähige Stiftung (Beteiligungsquote < 50 %)							
1	Messe München GmbH Konzern	maßgeblich	49,90 %	ja	Equity-Methode	ja	1,07
2	Portal München Verwaltungs-GmbH	maßgeblich	49,00 %	ja	**)		
3	Internationale Münchner Filmwochen GmbH	maßgeblich	40,00 %	ja	**)		
4	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH	maßgeblich	35,71 %	ja	**)		
5	Flughafen München GmbH Konzern	maßgeblich	23,00 %	ja	Equity-Methode	ja	1,35
6	Munich Urban Colab GmbH	---	17,00 %	nein	**)		
7	WERK1.Bayern GmbH	---	10,00 %	nein	**)		
8	aquabench GmbH (Beteiligung über MSE)	---	8,00 %	nein	**)		
9	Portal München Betriebs-GmbH & Co KG	---	3,00 %	nein	**)		
10	Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH	---	2,00 %	nein	**)		
11	MEDIASCHOOL Bayern gGmbH	---	2,00 %	nein	**)		
12	ekz.bibliotheksservice GmbH Reutlingen	---	0,47 %	nein	**)		
Rechtlich selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts							
1	Bürgerstiftung München	----	7,40 %	nein	**)		
Vereine							
1	Heideflächenverein Münchener Norden e.V.						
2	Erholungsflächenverein e.V.						
3	Spielmotor München e. V.						
					Aggregierte einbezogene Bilanzsumme in %:		**97,8**

	Aufgabenträger	Art der Einfluss-nahme	Art der Beteiligung	Beteiligungs-Quote (in %)	Grundsätzlich Im engeren Konsoli-dierungs-Kreis? **)	Konsoli-dierungs-methode
Kommunale Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit						
1	Anna Krauß-Stiftung (Buchungskreis 9062)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
2	Armin Siegel und Angelika- Meier Stiftung- Hilfe für Jung und Alt (Buchungskreis 9061)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
3	Berta und Ilse Hafferberg-Stiftung (Buchungskreis 9006)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
4	Buhl-Strohmaier Stiftung (Buchungskreis 9008)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
5	Dr. Ferdinand Maria und Erna Dick Wohltätigkeitsstiftung (Buchungskreis 9010)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
6	Enzo und Stefanie Fidanzini- Stiftung (Buchungskreis 9013)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
7	Erna, Felix und Hans von Kuk Stiftung (Buchungskreis 9049)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
8	Freiherrlich von Hirschen-Stiftung (Buchungskreis 9014)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
9	Generalsstabsarzt Dr. Karl und Anna von Lotzbeck Stiftung (Buchungskreis 9015)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
10	Georg und Marie Weiskopf-Stiftung (Buchungskreis 9016)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
11	Gerd und Annemarie Thomas- Stiftung (Buchungskreis 9017)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
12	Heiliggeistspital Stiftung (Buchungskreis 9019)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
13	Helmut-Krauß-Stiftung (Buchungskreis 9067)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
14	Ippi Berufsausbildungs- Stiftung München (Buchungskreis 9058)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
15	Irma Wenke Stifung (Buchungskreis 9020)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
16	JAZZStiftung München (Buchungskreis 9068)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
17	Joseph und Maria Schöpf- Altenhilfe- Stiftung (Buchungskreis 9023)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
18	Jubiläumsstiftung aus Anlass der goldenen Hochzeit des Königs Ludwig III (Buchungskreis 9024)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
19	Karl und Anneliese Hofmeister-Stiftung (Buchungskreis 9065)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
20	Katharina Löttgers und Thomas Wimmer Stiftung (Buchungskreis 9057)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
21	Lasser Kinder- und Jugend-Stiftung (Buchungskreis 9025)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
22	Lucilie Grahn Stiftung (Buchungskreis 9026)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
23	Ludwig und Anna Gmeldch Stiftung (Buchungskreis 9059)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
24	Marie Auguste Schenk- Stiftung (Buchungskreis 9029)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
25	Michael und Heriberta von Poschinger- Stiftung (Buchungskreis 9032)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
26	Münchner in Not – Josef Haider Stiftung (Buchungskreis 9066)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
27	Münchner Kinder und Jugendstiftung (Buchungskreis 9034)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
28	Oskar Thomann'sche Stiftung (Buchungskreis 9036)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
29	Oskar Walter Kinderunterstüzungsfonds (Buchungskreis 9037)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
30	Rudolf und Berta Mathes-Stiftung (Buchungskreis 9051)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
31	Ruth und Wolfram Boeck- Stiftung (Buchungskreis 9053)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
32	Sankt Nikolaispital- Stiftung (Buchungskreis 9038)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
33	Sankt Joseph- Spital-Stiftung München (Buchungskreis 9039)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
34	Stiftung „Goldenes Münchner Herz“(Buchungskreis 9040)					
35	Stiftung "Hilfe für psychisch kranke Menschen in München" (Buchungskreis 9060)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
36	Stiftung für die individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Münchner Senioren (Buchungskreis 9041)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
37	Stiftung Inklusion für Kinder mit Behinderung in München (9069)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
38	Stiftung Schwabinger Kinderlächeln (Buchungskreis 9064)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
39	Stiftung URBS – DIE STADT (Buchungskreis 9063)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
40	Valentina Frank - Stiftung (9070)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
41	Vereinigte Kriegswohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (Buchungskreis 9044)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
42	Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von Kindern und Jugendl. der LH München (Buchungskreis 9045)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
43	Vereinigte Stipendienstiftungen der LH München (Buchungskreis 9046)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
44	Vereinigte Wohlfahrtsstiftungen der Landeshauptstadt München (Buchungskreis 9043)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
45	Waisenhausstiftung München (Buchungskreis 9035)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
46	Walter Sedlmayr-Paula Rott-Stiftung zur Unterstützung von Münchner Bürgern (Buchungskreis 9047)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
47	Walter und Erna Knör-Stiftung (Buchungskreis 9056)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)
48	Zirwas-Dodell-Stiftung – fonds B (Buchungskreis 9052)	beherrschend	unmittelbar	100,00 %	ja	**)

*) mittelbare Beteiligung gem § 290 Abs. 3 HGB

**) Die Berücksichtigung im Konsolidierungskreis kommt nicht zum Tragen, wenn ein Aufgabenträger als von untergeordneter Bedeutung eingestuft wird. In diesen Fällen erfolgt ein Ausweis „At-Cost“, d.h. der Ausweis im konsolidierten Jahresabschluss eines solchen nachgeordneten Aufgabenträgers erfolgt mit dem Buchwert der Finanzanlage.